



LANDRAT

Protokoll der Sitzung

vom Mittwoch, 23. November 2011, 13.30 Uhr bis 18.05 Uhr
in Stans, Landratssaal des Rathauses

Anwesend: Landrat: 55 Ratsmitglieder
Regierungsrat: 7 Ratsmitglieder

Absolutes Mehr: 28 Stimmen

2/3 Mehr: 36 Stimmen

Entschuldigt: Landrat Amstutz Erich, Stans
Landrat Wallimann Thomas, Stansstad
Landrat Würsch Markus, Buochs
Landrat Christen Eduard, Wolfenschiessen
Landrat Bachmann Remo, Hergiswil

Vorsitz: Landratspräsidentin Verena Bürgi-Burri

Protokoll: Armin Eberli, Landratssekretär
Maggie Blättler, Sekretärin Staatskanzlei

Behandelte Geschäfte:

1	Tagesordnung; Genehmigung	521
2	Genehmigung des vorzeitigen Rücktritts von Landrat Peter Keller, Hergiswil	521
3	Protokolle der Landratssitzungen vom 21. und 28. September 2011; Genehmigung	523
4	Interpellation von Landrätin Verena Bürgi-Burri, Dallenwil, und Landrätin Monika Lüthi-Wyss, Ennetbürgen, betreffend die Umsetzung des Alterskonzeptes Nidwalden	523
5	Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB); 1. Lesung	528
6	Gesetz zur Einführung des neuen Immobiliarsachenrechts (Register-Schuldbrief und weitere Änderungen im Sachenrecht); 1. Lesung	539
7	Kantonsspital Nidwalden	541
7.1	Landratsbeschluss über die Genehmigung des Baurechtsvertrages zwischen dem Kanton Nidwalden und dem Kantonsspital Nidwalden	545
7.2	Landratsbeschluss über das Dotationskapital des Kantonsspitals Nidwalden	545
8	Landratsbeschluss betreffend die Genehmigung des Regionalen Schulabkommens Zentralschweiz (RSZ)	545
9	Landratsbeschluss über die Genehmigung der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Nidwalden und der Stiftung Alters- und Pflegeheim Nidwalden betreffend die Pflege und Betreuung von Schwerstpflegebedürftigen	548
10	Landratsbeschluss über die Genehmigung des Vertrages zwischen dem Kanton Nidwalden und der Einwohnergemeinde Seelisberg betreffend die Abgeltung von Pflegeleistungen	550

11	Motion von Landrätin Christine Wagner, Wolfenschiessen, und Mitunterzeichnenden betreffend Einführung einer schwarzen Liste von säumigen Krankenkassenprämienzahlern	552
12	Motion von Landrat Rochus Odermatt, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend Subventionspolitik im landwirtschaftlichen Hochbau	566
13	Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Peter Keller, Hergiswil, betreffend Regierungsrat und Öffentlichkeitsarbeit	575

Landratspräsidentin Verena Bürgi: Ich begrüsse Sie - die Mitglieder des Regierungsrates und des Landrates - zur heutigen Sitzung.

Die Zeit im November mit den grauen und kälteren Tagen, dem frühen Einnachten, den kahlen Bäumen und den welken Blättern auf den Wegen erinnern uns an die eigene Vergänglichkeit und ans Abschiednehmen.

Umso älter wir werden, umso grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass wir selber an Demenz erkranken. Nach einer Studie der Alzheimer Vereinigung und des Bundesamtes für Statistik leiden heute 107'000 Menschen in der Schweiz an dieser Krankheit, bei der das Gehirn allmählich verfällt – und damit das Gedächtnis, die Sprache, der Orientierungssinn. Im Jahr 2020 werden es voraussichtlich 150'000 und im Jahr 2050 300'000 Menschen sein. Nicht nur das einzelne Schicksal, sondern die Fakten und Kosten, die damit verbunden sind, sollten uns Politikerinnen und Politiker hellhörig machen. 6.9 Mrd. Franken betragen die jährlichen Gesundheitskosten infolge von Demenzerkrankungen. Mit eingerechnet ist der Marktwert der Pflege von Angehörigen und Freiwilligen. 74'600 Franken pro Jahr betragen im Durchschnitt die Kosten für eine demenzkranke Person im Heim, 57'500 Franken pro Jahr die Betreuung zu Hause, wenn die Leistungen der unentgeltlichen Arbeit einberechnet werden; ohne diese sind es 9'000 Franken.

Ein Blick in die Zukunft lässt vermuten, dass es immer weniger pflegende Angehörige geben wird, weil mehr Frauen berufstätig sind und Kinder und Eltern oft nicht mehr am gleichen Ort leben. Auch wird es zu wenig qualifiziertes Pflegepersonal geben und der Staat wird weniger finanzielle Mittel zur Verfügung haben, um soziale Aufgaben übernehmen zu können.

Wir Politiker und Politikerinnen sind also aufgefordert, uns auch mit den Fragen des Alters auseinanderzusetzen, einem Thema, welches uns unangenehm an die eigene Vergänglichkeit erinnert. Beim Parlament in Bern sind momentan zwei Motionen hängig, die einen nationalen Demenzplan fordern. Der Nationalrat nahm sie bereits einstimmig an. Ich wünsche für mich, für uns alle, dass wir auch im Alter menschliche Zuneigung und Wärme spüren dürfen.

Ich orientiere Sie über die Neuigkeiten betreffend **parlamentarische Vorstösse**:

Landrat Peter Keller, Hergiswil, hat mit Eingabe vom 11. November 2011 ein Einfaches Auskunftsbegehren eingereicht zum Thema Regierungsrat und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Agglomerationsprogramm. Das Einfache Auskunftsbegehren liegt Ihnen schriftlich vor; die mündliche Beantwortung erfolgt an der heutigen Landratssitzung.

Ich erkläre die heutige Sitzung offiziell als eröffnet.

1 Tagesordnung; Genehmigung

Landratspräsidentin Verena Bürgi: Ich stelle fest, dass die heutige Landratssitzung rechtzeitig im Amtsblatt angezeigt worden ist und die Geschäftsunterlagen termingerecht den Mitgliedern des Landrates zugestellt wurden.

Das Landratsbüro hat die Traktandenliste unter Traktandum 2 mit der Genehmigung des vorzeitigen Rücktritts von Landrat Peter Keller, Hergiswil, sowie unter Traktandum 13 mit der mündlichen Beantwortung des Einfachen Auskunftsbegehrens von Landrat Peter Keller betreffend Öffentlichkeitsarbeit des Regierungsrates ergänzt.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst einstimmig: Die Traktandenliste wird genehmigt.

2 Genehmigung des vorzeitigen Rücktritts von Landrat Peter Keller, Hergiswil

Landratsvizepräsident Josef Niederberger: Mit Schreiben vom 11. November 2011 hat Landrat Peter Keller aufgrund seiner Wahl in den Nationalrat seinen vorzeitigen Rücktritt aus dem Landrat auf den 31. Dezember 2011 erklärt.

Gemäss Art. 7 Abs. 2 des Behördengesetzes vom 25. April 1971 ist der Landrat für die Genehmigung des vorzeitigen Rücktritts von Mitgliedern des Landrates zuständig. Das Landratsbüro beantragt dem Landrat, den Rücktritt von Landrat Peter Keller, Hergiswil, per 31. Dezember 2011 zu genehmigen.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst einstimmig: Der Rücktritt von Landrat Peter Keller per 31. Dezember 2011 wird genehmigt.

Landratspräsidentin Verena Bürgi: Peter Keller, Hergiswil, wurde 2006 in den Nidwaldner Landrat gewählt. Wir haben ihn als einen intelligenten, ausgezeichneten Redner mit einer klaren Meinung, gut informiert, ruhig und zurückhaltend und als einen wichtigen Exponenten der SVP-Fraktion kennengelernt.

Lieber Peter, wir danken dir im Namen des Gesamtlandrates für deine Mitarbeit in unserem Parlament. Die Verschiedenheit der Fraktionen und die unterschiedlichen Meinungen der Parlamentsmitglieder führen dazu, dass sich möglichst viele Menschen hier im Parlament vertreten fühlen.

Dein weiterer politischer Weg führt dich nun nach Bern. Wir wünschen dir dazu viel Begeisterung und Freude, viel Schaffenskraft, viel Glück und auch immer das Wissen, dass du der einzige Nidwaldner Nationalrat bist.

Als Dankeschön übergebe ich dir ein „Reissäckli“, das in etwa so viel enthält, wie man an einem Tag Essen kann. (Gelächter) Danke und alles Gute!

Landrat Peter Keller: Herzlichen Dank für diese Verabschiedung und das „Reissäckli“. Yvonne (seine Frau) hat sich bereits gegenüber meinem Vater besorgt geäußert, dass ich in letzter Zeit etwas „aus den Kleidern gefallen sei“. Nun habe ich ja ein geeignetes Gegenmittel erhalten, um wieder etwas an Gewicht zuzulegen.

Ich stehe persönlich immer noch unter dem Eindruck des Treffens im offiziellen Rahmen des gestrigen Abends, an dem auch Landratspräsidentin Verena Bürgi, die Mitglieder des Regierungsrates und die eidgenössischen Parlamentarier, insbesondere Edi Engelberger, teilgenommen haben. Landammann Hugo Kayser hat im Anschluss würdig und in treffenden Worten das politische Leben von Edi Engelberger beschrieben. Es ist eine unglaubliche Biografie! Im Nachhinein muss ich sagen, dass er so lange politisch aktiv gewesen ist – vom Gemeinderat bis zum Nationalrat – wie ich selber auf der Welt bin: also 40 Jahre lang! Wenn man in einer politisch interessierten Familie wie ich in diesem Kanton aufgewachsen ist, war er immer Bestandteil. Er hat auch einige Anekdoten aus seinem Leben erzählt. So habe er sich in Stans als Ministrant beworben und brav die geforderten „Gsätzli“ auswendig gelernt. Mit seinem Kollegen von Büren ging er an die Prüfung. Dort habe er diese bestens vorgetragen. Schlussendlich sei er aber doch nicht Ministrant geworden und sei entsprechend traurig und aufgelöst nach Hause gegangen. Seine Grossmutter habe ihn dann getröstet und zu ihm gesagt: „Weisst, wir sind halt aus einer liberalen Familie.“ (Gelächter). Ich nehme an, dass er als Bub nicht wusste, ob es eine Erbkrankheit oder was auch immer war. (Gelächter) Entschuldigung Ruedi (Waser): das war nur ein Spruch! (Gelächter)

Wie gesagt: Edi Engelberger wirkte während 16 Jahren im Nationalrat. Er verfügt über eine unglaubliche Erfahrung und hat ein umfassendes Netzwerk aufgebaut. Für mich war es keine Floskel, als ich sagte, dass ich gerne auf ihn als Götti zählen möchte. Wir haben auch bereits in der 1. Sessionswoche in Bern miteinander abgemacht. Ich werde den Nationalrat nicht neu erfinden. Das ist auch nicht nötig. Ich werde wohl auch etwa in ein Fettnäpfchen treten, aber ich habe ja charmante Aufpasser, die mich dann darauf aufmerksam machen werden. (Gelächter)

Ich werde es vermissen, hier im Landrat tätig zu sein. Es ist ein spezielles Parlament, ohne zu behaupten, dass ich alle anderen Parlamente kennen würde. Erwähnen möchte ich zum Beispiel bei Sitzungsbeginn das kurze Aufstehen zur Besinnung. Ich weiss noch, als ich das erste Mal an der Landratssitzung teilnahm, war ich etwas überrumpelt und habe in meinem katholischen Gedächtnis herumgekratzt – aber da war die Besinnung auch schon wieder vorbei und man konnte wieder absitzen. Das zweite Mal war ich dann darauf vorbereitet. Ich erachte es als einen schönen Einstieg auf die Sitzung. Dass man sich seinen Sitznachbarn nicht aussuchen kann, gehört auch zu den Besonderheiten dieses Landrates. (Gelächter) Ruedi (Waser), du entwickelst dich zum Running Gag (Gelächter). Diese Besonderheiten erachte ich gar nicht so schlecht. Man hat auch ab und zu die Zeit, links und rechts herumzuschauen – während man natürlich hoch konzentriert den laufenden Voten zuhört – und die interessanten Ratsherrenbilder, die Wappenscheiben zu betrachten und festzustellen, dass beim Freiburger und Solothurner Wappen der österreichische Adler abgebildet ist. Normalerweise wäre ja auch der Bruder Klaus im Saal. Eine Ratshälfte hat ihn quasi im Rücken, während er auf unsere Seite gütig oder auch kritisch zu uns schaut. Schön am Bruder Klaus ist, dass er einerseits ein Obwaldner ist, seine Mutter jedoch eine Nidwaldnerin war. Das betone ich stets, wenn die „Tschifeler“ ihn für sich beanspruchen wollen. Er steht für ein ganz wichtiges Ereignis, als die Kämpfe innerhalb der Eidgenossenschaft ausgetragen wurden und die Schweiz sozusagen vor der Spaltung stand. Als die städtischen Kantone und die ländlichen Kantone sich gegenüberstanden, hat er eine Versöhnung zustande gebracht. Ich höre schon: Jetzt spricht er von Versöhnung, kommt aber von der SVP, die als Scharfmacher usw. gelten. Aber ich glaube, dass man aus dieser Geschichte herausnehmen kann, dass Kämpfe vorausgehen und diese auch ausgetragen werden sollten. Dafür ist ein Parlament gewählt und dafür ist auch ein Nationalrat da, dass Meinungen aufeinander treffen. Aber am Schluss steht ein Entscheid oder ein Kompromiss.

Als ich heute zur Sitzung fuhr, habe ich mich gefragt, wo denn der Bruder Klaus heute ist. Das geniale an der Schweiz ist, dass er das politische System gegründet hat. Bruder Klaus ist heute sozusagen die direkte Demokratie: das Volk. Wenn irgendwo die politi-

schen Kräfte nicht mehr zu einer Einigung kommen, dann gibt es bei uns die einzigartige Möglichkeit, dass Bruder Klaus und die Klausinnen hier draussen entscheiden können. Ich glaube, das ist etwas, wozu wir Sorge tragen sollten. Es ist das, was die Schweiz ausmacht. Nidwalden trägt als Landsgemeindekanton diesen Geist in sich. In diesem Sinne verstehe ich meine Aufgabe als Nationalrat in Bern.

Ich danke Ihnen für die schöne Zusammenarbeit und die gute Zeit. Ich glaube, dass wir uns immer wieder in irgendeiner Form über den Weg laufen werden. Vielen Dank!

Landratspräsidentin Verena Bürgi: Ich danke Peter Keller für seine Abschiedsworte.

3 Protokolle der Landratssitzungen vom 21. und 28. September 2011; Genehmigung

Landratspräsidentin Verena Bürgi: Ich stelle das Protokoll vom 21. September 2011 zur Diskussion.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst einstimmig: Das Protokoll der Landratssitzung vom 21. September 2011 wird genehmigt.

Landratspräsidentin Verena Bürgi: Ich stelle das Protokoll vom 28. September 2011 zur Diskussion.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst einstimmig: Das Protokoll der Landratssitzung vom 28. September 2011 wird genehmigt.

4 Interpellation von Landrätin Verena Bürgi-Burri, Dallenwil, und Landrätin Monika Lüthi-Wyss, Ennetbürgen, betreffend die Umsetzung des Alterskonzeptes Nidwalden

Landratspräsidentin Verena Bürgi: Ich übergebe die Sitzungsleitung an Vizepräsident Josef Niederberger, weil ich Mitinterpellantin bin.

Landratsvizepräsident Josef Niederberger: Der parlamentarische Vorstoss und die Beantwortung des Regierungsrates werden als bekannt vorausgesetzt. Ich übergebe das Wort Landrätin Monika Lüthi.

Landrätin Bürgi-Burri Verena, Ürtistrasse 2, 6383 Dallenwil

Landrätin Lüthi-Wyss Monika, Blumattstrasse 15, 6373 Ennetbürgen

Dallenwil/ Ennetbürgen, 19. April 2011

Interpellation betreffend die Umsetzung des Alterskonzeptes Nidwalden und insbesondere die Organisation der Akut- und Übergangspflege im Kanton NW

Die Unterzeichneten ersuchen den Regierungsrat unter Bezugnahme auf Art. 53 Abs. 4 Landratsgesetz, über die von uns aufgeführten Fragen Auskunft zu erteilen.

Das Altersleitbild aus dem Jahre 1992 musste dringend überarbeitet werden. Es ging um eine Evaluation der Altersplanung grundsätzlicher Art und nicht nur um eine Anpassung des "alten" Leitbildes. Daher wurde der neue Begriff "Alterskonzept Nidwalden" ins Leben gerufen. Der Landrat genehmigte im Voranschlag 2006 die finanziellen Mittel dazu. Der Bericht des Alterskonzeptes Nid-

walden (insbesondere Pflegeheimplanung) wurde im April 2007 fertig erstellt. Die darauf basierenden Empfehlungen der Gesundheits- und Sozialdirektion wurden im Juni 2007 vom Regierungsrat genehmigt. Es entstand eine Projektorganisation, welche sich mit der Umsetzung des Alterskonzepts Nidwalden beschäftigte. Das ganze Projekt wurde in zehn Teilprojekte gegliedert und auf verschiedene Arbeitsgruppen aufgeteilt. Mit dessen Inhalten befassten sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheits- und Sozialdirektion, Vertretungen aus den Trägerschatten der Institutionen, der Heimleiter, der CURAVIVA NW, der Ärzteschaft, der Pflegedienstleitungen, der SPITEX, der Sozialvorsteher der Gemeinden und der Pro Senectute.

Mit der Neuregelung der Finanzierung in der Alterspflege, der stationären Leistungen und der Akut- und Übergangspflege, drängen sich Fragen auf. Auch darf mit dieser Neuregelung das Kantonsspital Stans die Akut- und Übergangspflege nicht mehr anbieten. Diese spezielle Leistung muss von anderen Institutionen übernommen werden. Es ist uns ein Anliegen, dass in erster Linie der Landrat, aber auch alle am Projekt beteiligten Berufs- und Fachleute, über den Stand der Dinge informiert werden. Wir denken auch an die Öffentlichkeit, welche ein Anrecht darauf hat zu erfahren, wie die Alterspolitik umgesetzt und im speziellen die Akut- und Übergangspflege im Kanton geregelt werden.

Umsetzung Alterskonzept Nidwalden:

1. Welche Teilprojekte, die von den Arbeitsgruppen erarbeitet wurden, konnten umgesetzt werden?
2. Welche Teilprojekte, in denen noch keine Umsetzung stattfand, werden noch bearbeitet?
3. Bei welchen Teilprojekten ist eventuell kein Handlungsbedarf mehr nachzuweisen?

Teilprojekt 8 "Rehabilitations- und Übergangspflege" ist bis heute nicht geregelt:

4. Was unternimmt der Regierungsrat für die Sicherstellung dieser speziellen Leistung?
5. Wo und durch wen soll die Akut- und Übergangspflege angeboten werden?

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen und hoffen, dass dadurch auch die Öffentlichkeit über die Organisation der Alters-, Akut- und Übergangspflege in unserem Kanton informiert wird.

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 719

Stans, 27. September 2011

Gesundheits- und Sozialdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrätin Verena Bürgi-Burri, Dallenwil, und Landrätin Monika Lüthi-Wyss, Ennetbürgen, betreffend die Umsetzung des Alterskonzeptes Nidwalden. Beantwortung

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 20. April 2011 (überwiesen an die Gesundheits- und Sozialdirektion (GSD) am 27. April 2011) übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die Interpellation vom 19. April 2011 von Landrätin Verena Bürgi-Burri, Dallenwil, und Landrätin Monika Lüthi-Wyss, Ennetbürgen. Die Interpellantinnen bitten um die Beantwortung von fünf Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Alterskonzeptes Nidwalden. Sie erkundigen sich insbesondere nach der Organisation der Akut- und Übergangspflege im Kanton Nidwalden.

Erwägungen

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 27. Oktober 1997 genehmigte der Regierungsrat die überarbeitete Fassung des Altersleitbildes von 1992. Dieses Leitbild hatte sich als Basis für die Alterspolitik bewährt, verlangt aber im Sinne einer rollenden Planung eine periodische Überarbeitung. Nach Verzögerungen

konnte Ende 2005 mit der Weiterentwicklung des Altersleitbildes des Kantons Nidwalden nach Freigabe des Voranschlags 2006 begonnen werden.

Aus dem Projekt ist der Bericht „Alterskonzept Nidwalden (insbesondere Pflegeheimplanung)“ vom April 2007 entstanden, welcher von externen Beratern erstellt wurde. Für eine bessere Handhabung zur Umsetzung wurden der Bericht „Alterskonzept Nidwalden 2007“ überarbeitet und 14 Empfehlungen formuliert. Mit Beschluss vom 19. Juni 2007 genehmigte der Regierungsrat sowohl den Bericht als auch die darauf basierenden Empfehlungen vom 6. Juni 2007 der GSD.

Noch im gleichen Jahr entstand eine Projektorganisation, welche sich mit der Umsetzung des „Alterskonzeptes Nidwalden 2007“ beschäftigte. Das Gesamtprojekt wurde in elf Teilprojekte gegliedert, und es wurden Arbeitsgruppen für jedes Teilprojekt initiiert. In den Teilprojekten engagierten sich die Mitarbeitenden der GSD sowie Vertretungen von Institutionsträgerschaften, der Heimleitungen, der CURAVIVA Nidwalden, der Ärzteschaft, der Pflegedienstleitungen, der Sozialvorsteher der Gemeinden, der Pro Senectute und der Spitex Nidwalden. Das Gesamtprojekt wurde am 17. November 2010 mit der Genehmigung der letzten Schlussberichte der Teilprojekte abgeschlossen. Zugleich wurde auch die Steuerungsgruppe aufgelöst.

2. Fragen zur Umsetzung des Alterskonzeptes Nidwalden

Die Interpellantinnen ersuchen den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden fünf Fragen:

- Welche Teilprojekte, die von den Arbeitsgruppen erarbeitet wurden, konnten umgesetzt werden?
- Welche Teilprojekte, in denen noch keine Umsetzung stattfand, werden noch bearbeitet?
- Bei welchen Teilprojekten ist eventuell kein Handlungsbedarf mehr nachzuweisen?
- Was unternimmt der Regierungsrat für die Sicherstellung der speziellen Leistung „Rehabilitations- und Übergangspflege“?
- Wo und durch wen soll die Akut- und Übergangspflege angeboten werden?

3. Stellungnahme

Die Gesellschaft ist fortlaufenden Veränderungen unterworfen und muss sich dynamischen Prozessen stellen. Sinngemäss ist das „Alterskonzept Nidwalden 2007“ zu verstehen. Der Einbezug von neuen Erkenntnissen, geänderten Bedürfnissen oder neuen Gesetzgebungen verlangt eine kontinuierliche Anpassung und bedarf eines flexiblen Konzepts. Hierbei sind weitere Einflussfaktoren ausschlaggebend. Am 13. Juni 2008 wurde das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung verabschiedet, welches auf den 1. Januar 2011 in Kraft trat. Dieses Bundesgesetz verlangte einerseits eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung und beeinflusste andererseits direkt und indirekt die Umsetzung des Alterskonzeptes.

Die elf Teilprojekte sind weniger als eigenständige, in sich geschlossene Teile als vielmehr ein ineinandergreifendes Projekt zu verstehen. In diesem Sinn können die in der Interpellation aufgeworfenen Fragen nicht schematisch mit ja/nein, notwendig/nicht notwendig oder erfüllt/nicht erfüllt beantwortet werden, sondern benötigen eine umfassende Beantwortung. Der Regierungsrat verweist diesbezüglich auf den umfassenden Bericht vom 27.09.2011 der Gesundheits- und Sozialdirektion. (siehe Landratsakten)

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrätin Verena Bürgi-Burri, Dallenwil, und Landrätin Monika Lüthi-Wyss, Ennetbürgen, betreffend Umsetzung des Alterskonzeptes Nidwalden Kenntnis zu nehmen.

Landrätin Monika Lüthi: Ich beantrage die Diskussion und erlaube mir, mit meinen Ausführungen zugleich fortzufahren.

Ich danke der Gesundheitsdirektorin für die fristgerechte Beantwortung der vorliegenden Interpellation. Ich danke auch Landrat Walter Odermatt für die gute Idee, das Geschäft von der letzten Landratssitzung auf die heutige zu verschieben.

Das Gesamtprojekt Alterskonzept wurde am 17. November 2010 abgeschlossen und die Auflösung der Steuerungsgruppe angeordnet. Der vorliegende Bericht zuhanden des Regierungsrates datiert vom 27. September 2011. Ich habe das Gefühl, dass dieser Bericht nur aufgrund der Interpellation vorangetrieben, respektive überhaupt zustande gekommen ist. Die eigentliche Stellungnahme ist knapp und sehr allgemein gehalten. Inhaltlich weist sie keinen aussagekräftigen Standpunkt aus. Es versteht sich von selbst, dass die 10 Teilprojekte zusammenhängend zu behandeln sind. Genau das sollte ja, unter anderem, eines der Ziele in diesem Konzept sein, nämlich die ganze Vielfalt der Altersarbeit miteinander zu vernetzen und zu koordinieren. Auf die konkret gestellten Fragen in der Interpellation geht die Gesundheitsdirektorin nicht ein. Sie verweist auf den bereits erwähnten Bericht.

Unser Hauptanliegen war die Frage nach der Sicherstellung der „Akut- und Übergangspflege“. Die Finanzierung für diese spezielle Leistung ist geregelt. Wir haben diese im Landrat verabschiedet. Betreffend Leistungserbringer wird im Bericht auf die Motion von Nationalrätin Ruth Humbel verwiesen. Frau Humbel fordert eine klare Bezeichnung von möglichen Leistungserbringern. Aus Sicht der Gesundheits- und Sozialdirektion ist es sinnvoll, den Entscheid des Bundesparlamentes abzuwarten. Ich nehme dies so zur Kenntnis!

Ich habe aber dazu trotzdem eine Anregung: Die Stiftung Betagtenheim Obwalden prüft zurzeit mögliche Nutzungen für das Kurhaus am Sarnersee. Dabei ist auch die Akut- und Übergangspflege ein Thema. Es könnte aus meiner Sicht durchaus Sinn machen, sich dort einmal zu informieren. Entgegen dem vorliegenden Bericht, ist diese spezielle Leistung ein dringendes Anliegen unter den Fachleuten im Kanton.

Diese mehrmonatigen, intensiven Arbeiten zum Alterskonzept wurden von sehr vielen Personen geleistet. Diese involvierten Leute kennen bis heute keine Einzelheiten über den aktuellen Stand des Konzepts. Auch mit dem Wissen, dass innerhalb der Projektphase ein Wechsel im Regierungsrat stattgefunden hat und nur schon dieser Umstand die Ausgangslage erschwert, macht die ganze Sache nicht besser.

„Das nicht Bescheid wissen“ über die Auswertungen und Ergebnisse, welche doch Ende 2010 abgeschlossen worden sind, verursacht Unmut und ist alles andere als förderlich für eine konstruktive Zusammenarbeit. Darum habe ich ein Anliegen an die Gesundheitsdirektorin: Der vorliegende Bericht ist an die beteiligten Institutionen und Personen aus den Teilprojekten weiterzuleiten, damit wieder einmal ein Gleichstand an Informationen besteht.

Mein Fazit: Das Kosten-, Zeit- und Nutzen-Verhältnis aus dieser intensiven Alterskonzeptarbeit wird von mir persönlich bereits in Frage gestellt. Es macht für mich den Eindruck von sehr viel produziertem Papier, das irgendwo in den Schubladen verschwindet. Beim momentan aktuellen Projekt „Demochange“, bei welchem es ganz konkret um die Überalterung im Kanton geht, wird das Alterskonzept nicht einmal am Rande erwähnt! An der Info-Veranstaltung „Demochange“ haben sich die verschiedenen Arbeitsgruppen vor allem mit dem selbständigen und aktiven alten Menschen befasst. Das ist schön und gut und auch lobenswert, entspricht aber, nach meinem Empfinden, allzu sehr einem Idealbild und Wunschdenken. Das wird so nicht aufgehen. Es gibt dazu einen sinnigen Satz: „Wir wollen alle alt werden, aber niemand will alt sein“.

Landrätin Regula Wyss: Auch ich habe den Bericht des Regierungsrates zur Interpellation von Verena Bürgi und Monika Lüthi genau studiert. Dass sich die Gesellschaft fortlaufend verändert und dynamischen Prozessen stellen muss, da bin ich mit dem Regierungsrat gleicher Meinung und genau so verstehe ich das Alterskonzept Nidwalden. Darum ist es jetzt ganz wichtig, alle Teilprojekte des Alterskonzeptes genau im Auge zu behalten, auch wenn sie jetzt im Bericht als abgeschlossen gelten.

Bei den teilabgebrochenen oder verschobenen Projekten fordern wir von der Grüne/SP-Fraktion den Regierungsrat auf, zügig an den Massnahmen weiter zu arbeiten, nicht aufzuschieben oder allenfalls einfach in einer Schublade liegen zu lassen. Insbesondere betrifft das den Bereich der Akut- und Übergangspflege, der Palliative Care, aber auch die Pflegenotfälle. Ich fordere den Regierungsrat auf, bei der Umsetzung der Massnahmen alle betroffenen Institutionen fundiert zu informieren und dass auch der Bürger unkompliziert zu den Informationen gelangen kann.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, Monika Lüthi hat es bereits erwähnt: Die Auswertungen des Projektes „Demochange“ haben viele hier im Saal ebenfalls gehört! Es wird ganz wichtig sein, hier in Nidwalden eine solide Alterspolitik umzusetzen, so dass die Lebensqualität und Würde bis ganz ans Lebensende für alle Nidwaldnerinnen und Nidwaldner möglich sein wird.

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: Die Wichtigkeit des Themas ist allen wohl bewusst und auch dass das Alter ein ganz spezieller Abschnitt unseres Lebens ist. Dass man im Alter sehr viel Aufbauendes machen kann, wissen wir ebenfalls. Das wird jeden Tag gelebt, sei dies in unseren Pflegeheimen, zu Hause mit der Unterstützung der Spitex oder mit Hilfe der Familie. Ebenfalls ist uns bewusst, dass es manchmal schwierig für alte Leute ist, aber auch für jüngere, nach einem Spitalaufenthalt gleich nach Hause zu gehen. Früher ging man oft in eine REHA, heute wird das offensichtlich weniger verschrieben.

Es wurde bei der Akut- und Übergangspflege angesprochen, dass der Kanton kein Angebot auf die Beine stellen würde. Ich darf Ihnen sagen, dass der Regierungsrat den Tarifvertrag zwischen der Curaviva Zentralschweiz und der Santésuisse in diesem Bereich genehmigt hat. Wenn wir jedoch weiterführende Angebote zur Verfügung stellen sollen, liegt es nicht mehr in unserer Verantwortlichkeit, sondern ist es Sache der Gemeinden. Die Gemeinden haben die bedarfsgerechte Pflegeversorgung zu gewährleisten. Eine andere Möglichkeit wäre ein Vorstoss eines Landratsmitgliedes. Dann könnte von gesetzlicher Seite her der Gesundheits- und Sozialdirektion der Auftrag gegeben werden, dies zu organisieren, und geregelt werden, dass das bezahlt werden kann. Finanzierung ist das entscheidende Wort. Ich würde einen solchen Auftrag gerne in Angriff nehmen, wenn mir jemand den Auftrag dafür geben würde. Aber ich kann nicht etwas, das viel Geld kostet, aufgleisen und der Landrat sagt dann Nein zur Umsetzung. Das Budget soll ja plafoniert werden und wir haben eine zünftige Sparrunde vor uns, welche wir bereits nächste Woche im Zusammenhang mit dem Budget 2013 an die Hand nehmen werden.

Wenn Sie wirklich von uns eine Organisation im Pflegebereich erwarten, benötigen wir einen gesetzlichen Auftrag und die Gutheissung durch das Parlament. Ich möchte aber noch darauf hinweisen, dass ich für den gesamten Altersbereich lediglich über 80 Stellenprozentante verfüge, wobei viele verschiedene Aufgaben auch noch integriert sind, die nicht direkt mit dem Alterskonzept zu tun haben. Ich müsste also ganz sicher eine Stellenerweiterung beantragen.

Landratsvizepräsident Josef Niederberger: Nachdem die Diskussion nicht mehr verlangt wird, ist dieses Geschäft abzuschreiben. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

Ich gebe die Geschäftsführung nun wieder zurück an Landratspräsidentin Verena Bürgi.

5 Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB); 1. Lesung

Justiz- und Sicherheitsdirektor Alois Bissig: Seit vielen Jahren, ja seit Jahrzehnten, haben die Nidwaldner Gemeinden Abklärungen vorgenommen und Entscheide im Vormundtschaftswesen gefällt. Die Gemeinden haben das sehr gut gemacht und haben die kantonalen Fachstellen nur dann in Anspruch genommen, wenn es wirklich notwendig wurde. Die Betroffenen der kommunalen Entscheide konnten – sofern sie nicht mit dem Entscheid einverstanden waren – Beschwerde bei der Justiz- und Sicherheitsdirektion einreichen. Waren sie dann auch mit diesem Entscheid nicht einverstanden, konnten sie sogar die Angelegenheit durch das Verwaltungsgericht beurteilen lassen. Die Änderung des ZGB, welche am 19. Dezember 2008 durch die eidgenössischen Räte beschlossen wurde, haben die vorangehenden Regelungen abgelöst. Aus dem Vormundtschaftswesen sind das der Erwachsenenschutz und das Kindesrecht.

Die Ziele der Revision sind folgende:

- Förderung des Selbstbestimmungsrechts von Personen, welche von Schutzmassnahmen betroffen sind;
- Einführung des gesetzlichen Vertretungsrechts durch den Ehegatten und eingetragene Partnerinnen oder Partner im Rechtsverkehr und bei medizinischen Massnahmen, wenn eine Person urteilsunfähig wird;
- Verbesserung des Schutzes von Bewohnerinnen und Bewohnern von Wohn- und Pflegeheimen;
- Einführung der behördlichen Massnahmen „nach Mass“ im Erwachsenenschutz;
- Verbesserung des Rechtsschutzes im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung;
- Professionalisierung der Behördenorganisation.

Das sind Punkte, die wir auch zum Begrüssungsvotum von Frau Landratspräsidentin sowie zur Diskussion von Traktandum 4 mit einbeziehen können, weil der Pflegebereich und der Betreuungsbereich rechtlich geregelt sein müssen. Hier haben wir nun die rechtlichen Grundlagen, insbesondere was den Schutz der Persönlichkeit von Betroffenen anbelangt.

Die aufgeführten Ziele sollen einerseits durch eine Vereinheitlichung und andererseits durch eine Ausdehnung der möglichen Massnahmen, die angeordnet werden können, erreicht werden. Dazu braucht es eine Fachbehörde, die solche Fälle untersucht, Entscheidungen fällt und nach Mass entsprechende Massnahmen ausspricht.

Das Erfordernis der Fachbehörde gab zu intensiven Diskussionen bei der Vorbereitung der kantonalen Gesetzesvorlage Anlass. Unter der Leitung meines Vorgängers, alt Landammann Beat Fuchs, haben viele intensiv an dieser Vorlage gearbeitet. Ich möchte diese hier bewusst aufzählen: Bachmann Esther, Gemeindeschreiberin von Stans; Brühwiler Rolf, juristischer Mitarbeiter des Rechtsdienstes, der heute hier anwesend ist; Geiser Reto, Amtsvormund; Marti Werner, heute Gemeindeschreiber von Hergiswil, damals war er noch Substitut; Meier Ruedi, Vorsteher des kantonalen Sozialamtes; Niederberger Ursula, Sozialvorsteherin in Dallenwil; Schenker Marcus, Kantonsgerichtspräsident I sowie Würsch Maria, Sozialvorsteherin in Buochs.

Sie sehen, es war eine breit abgestützte Arbeitsgruppe. Selbstverständlich haben auch noch andere bei der Vorlage mitgearbeitet. Sie haben eine gute Arbeit geleistet. Die interdisziplinäre und breit abgestützte Arbeitsgruppe hat dem Regierungsrat eine Fachbehörde vorgeschlagen, die direkt beim Kanton angesiedelt sein soll. Diese Fachbehörde, die über juristische, psychologisches, soziales, pädagogisches, versicherungsrechtliches und

treuhänderisches Wissen verfügen soll, wird – wenn Sie dieser Vorlage zustimmen – im Erwachsenen- und Kinderschutzbereich ab 1. Januar 2013, die vom Bundesgesetz verlangten Abklärungen professionell durchführen und effizient entscheiden. Es war eine Vielzahl von bisherigen Massnahmen möglich gewesen. Neu kommen weitere, neue mögliche Massnahmen dazu, die geprüft werden müssen.

Der Vorschlag der Arbeitsgruppe hat den Regierungsrat überzeugt und auch in der Vernehmlassung breite Zustimmung gefunden. Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb, geschätzte Landrätinnen und Landräte, heute auf diesen Gesetzesentwurf einzutreten und ihm in 1. Lesung zuzustimmen. Der Regierungsrat ist überzeugt, Ihnen eine gute, zukunftsgerichtete Lösung unterbreiten zu können. Auf allfällige Fragen und Anträge werden wir in der Detailberatung eingehen.

Landrat Leo Amstutz, Vertreter der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) und Vertreter der GN/SP-Fraktion: Der Landrat berät heute in 1. Lesung das EG zum ZGB betreffend Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht. Den Bericht der SJS haben Sie in Ihren Unterlagen. Ich gehe nur noch punktuell auf unseren Bericht ein.

Ausgangslage:

Am 19. Dezember 2008 haben die eidgenössischen Räte einer Teilrevision des Zivilgesetzbuches (ZGB) im Bereich Erwachsenenschutz sowie Personen- und Kindesrecht zugestimmt. Aufgrund der hohen Komplexität des neuen Rechts verlangt der Bund die Ablösung der bisherigen Vormundschaftsbehörden – im Kanton Nidwalden sind das die Gemeinderäte – durch interdisziplinär zusammengesetzte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden mit drei Mitgliedern. Daneben verfolgt das revidierte Zivilgesetzbuch – wie wir das von Justiz- und Sicherheitsdirektor Alois Bissig gehört haben – die Verwirklichung weiterer Anliegen, wie zum Beispiel die Förderung des Selbstbestimmungsrechts, die Einführung der behördlichen Massnahmen nach Mass im Erwachsenenschutz und die Verbesserung des Rechtsschutzes im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung. Die fürsorgerische Unterbringung ist Ihnen vielleicht geläufiger unter dem Begriff FFE – fürsorgerische Freiheitsentziehung.

Das neue Recht tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Im Verlauf des nächsten Jahres muss die neue Behördenorganisation und die weiteren genannten Aspekte geplant, im politischen Prozess beschlossen und strukturell-organisatorisch umgesetzt werden. Eine hohe Herausforderung an die Politik, aber vor allem an die Verwaltung.

Ablösung der kommunalen Vormundschaftsbehörden:

Dieser eigentliche Systemwechsel ist zwingend. Wir können ihn bedauern oder begrüßen, aber ab dem 1. Januar 2013 muss der Wechsel von der politischen Behörde zur interdisziplinär zusammengesetzten Fachbehörde vollzogen sein. Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) werden mit dem revidierten Recht neue Aufgaben zugeteilt. Sowohl der Aufgabenumfang als auch die Anforderungen an die qualitative Umsetzung wird für die Behörde eine Herausforderung darstellen. Die zusätzlichen Aufgaben und die Struktur des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts führen zudem zu einer Neuorganisation.

Wie Sie unter III. dem Bericht und Antrag der SJS entnehmen können, ist die Zustimmung zum vorliegenden Gesetz nicht deutlich ausgefallen: Vier zu zwei bei einer Enthaltung. Zudem konnten vier Mitglieder nicht an der SJS-Sitzung teilnehmen. Dieses Resultat ist erklärungsbedürftig und findet sich vor allem in der Frage Verwaltungsbehörde oder Gericht.

Dem Bericht zur Vernehmlassung kann entnommen werden, dass auf Grund der juristischen Fachkompetenz durchaus ein Gericht als Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde in Frage kommen könnte. Auf Grund unserer Gerichtsorganisation mit mehrheitlich Laienrichterninnen und Laienrichtern, wird von den Verfassern des Berichtes ein Familiengericht jedoch als atypisches Justizorgan beurteilt. Diese und andere Vorbehalte hat die Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von alt Regierungsrat Fuchs bewogen, die Verwaltungsbehörde zu favorisieren und auf diesem System von einer Verwaltungsbehörde die Gesetzgebung auszuarbeiten. Eine Minderheit der SJS zeigte sich von den Antworten betreffend der Gerichts- oder Behördenorganisation nicht befriedigt und lehnte letztendlich die Vorlage ab. Ein Antrag auf eine Anbindung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an ein Gericht wurde aber nicht gestellt.

Kosten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes:

Die professionalisierte und interdisziplinär zusammengesetzte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wird die Zusammenarbeit mit den wichtigsten Akteuren wesentlich verändern. Die mit der Aufgabe betraute Direktion – wir gehen davon aus, dass dies die Gesundheits- und Sozialdirektion sein wird – steht vor neuen Aufgaben. Es muss eine Organisation aufgebaut werden, wobei Synergien innerhalb der Direktion genutzt werden müssen. Das kostet zusätzliches Geld, welches im Budget 2012 bereits teilweise enthalten ist. Die SJS hält in ihrem Bericht fest, dass der Betrieb, soweit möglich, kontinuierlich aufgebaut werden soll und in der Anfangsphase darauf geachtet werden soll, dass allenfalls befristete Stellen geschaffen werden.

Kostenpflicht im Kindesrecht:

Wie Sie im Bericht sehen konnten, wird die Kommission SJS bei Art. 42 einen Änderungsantrag stellen und diesen natürlich auch begründen.

Im Namen der SJS beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Gesetz in erster Lesung zuzustimmen.

Landrätin Michèle Blöchliger, Vertreterin der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion hat den vorliegenden Entwurf nochmals eingehend an ihrer Fraktionssitzung vom 16. November 2011 beraten und diskutiert. Insbesondere hat die Frage eines Familiengerichtes oder einer kantonalen Verwaltungsbehörde nochmals zu diversen Diskussionen geführt. Bereits im Rahmen der Vernehmlassung im Juni 2011 hat sich die SVP Nidwalden ganz klar dahingehend geäußert, dass wieder einmal mehr im Rahmen der Umsetzung der Bundesgesetzgebung das Milizsystem leider geschwächt wird. Zudem befürchten wir, dass durch die Zentralisierung dieser Aufgaben im Kanton wiederum Bürgernähe verloren geht und das Verfahren eher schwerfälliger als einfacher wird.

Im Bericht des Regierungsrates betreffend das Ergebnis der Vernehmlassung vom 30. August 2011 wird auf Seite 5 zwar erwähnt, dass sich unsere Partei für ein Familiengericht anstatt einer kantonalen Verwaltungsbehörde stark macht. Dieser Satz lautet wie folgt: „Einzig die SVP macht sich für ein Familiengericht (mit Wahl der Mitglieder durch den Landrat) stark.“ Es wird aber anschliessend bei der Analyse mit keinem Wort dazu Stellung genommen. Wir hätten erwartet, dass bei einer Neuformierung einer Behörde bzw. einer Institution, welche Kosten von ca. 800'000 Fr. zur Folge haben wird - wohl gemerkt ohne Initialkosten – zu diesem Thema durchaus ein paar Worte gerechtfertigt gewesen wären. Erst in der Diskussion im Rahmen der SJS und dem nachfolgenden Bericht vom 13. Oktober 2011 wird etwas ausführlicher dazu Stellung genommen. Auch waren verschiedene Leute bei der Arbeitsgruppe dabei – wie dies Regierungsrat Alois Bissig ausgeführt hat – die den Entwurf erarbeitet haben. Der Obergerichtspräsident war aber beispielsweise nicht dabei. Er war anfangs an einer Sitzung dabei, wurde aber danach nicht mehr involviert.

Im Bericht des Regierungsrates an den Landrat werden die einzelnen Modellvorschläge für die kantonale Fachbehörde erläutert mit dem Ergebnis, dass am Schluss noch drei Varianten übrig blieben. Die Variante Familiengericht – wie von Leo Amstutz bereits erläutert – sollte nicht unbedingt zum Zuge kommen, weil wir im Kanton Nidwalden keine Fachgerichte kennen würden, es sich mit wenigen Ausnahmen um Verfahren unter Offizialmaxime handle und die Besetzung eines Familiengerichtes nur schwer realisierbar sei.

All diese Punkte vermochten uns jedoch nicht wirklich überzeugen, weshalb nun eine kantonale Verwaltungsbehörde besser geeignet sein solle als ein Familiengericht. Vielleicht auch, weil es diese Vorzüge gar nicht gibt. Unseres Erachtens ist eine gerichtliche Instanz mindestens so gut oder allenfalls besser geeignet, um insbesondere Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz beurteilen zu können. Dabei handelt es sich um jeweils einschneidende Massnahmen für die betroffene Person. Ein Gericht verfügt unseres Erachtens über mehr Unabhängigkeit, als eine kantonale Verwaltungsbehörde.

Das Familiengericht, als gerichtliche Instanz, verleiht dem Entscheid bezüglich einer Massnahme mehr Gewicht und Bedeutung und der Ernst der Lage wird für alle Beteiligten noch verdeutlicht. Ferner wird einer gerichtlichen Entscheidung eher mehr Gewicht beigemessen, als einer Entscheidung einer kantonalen Fachbehörde. Zahlreiche welsche Kantone, aber auch der Kanton Aargau haben sich für ein Familiengericht entschieden.

Wir haben im Rahmen der vorberatenden Kommission SJS keinen Minderheitsantrag gestellt, da dies bedeutet hätte, eine komplett neue Gesetzesvorlage auszuarbeiten. Das wäre aufgrund der bereits zu diesem Zeitpunkt sehr weit fortgeschrittenen Arbeiten kaum mehr möglich gewesen, insbesondere wenn man den Zeitpunkt des Inkrafttretens per 1. Januar 2013 berücksichtigt. Das Stellen eines Rückweisungsantrages hier und heute macht demnach ebenfalls wenig Sinn, da die Konsequenzen die gleichen wären. Die SVP-Fraktion ist zwar für Eintreten, hat aber aus den dargelegten Gründen Stimmenthaltung beschlossen.

Landrat Willy Frank, Vertreter der CVP-Fraktion: Die CVP-Fraktion begrüsst – ebenfalls mit einem weinenden Auge – die vorgeschlagene Lösung. Folgende Überlegungen haben dazu geführt: Die Vorgaben des Bundes für eine Professionalisierung des Beschlussesgremiums müssen wir als Faktum zur Kenntnis nehmen. Daran können wir nichts ändern. Der Kanton Nidwalden ist aufgrund seiner Grösse nicht dafür geeignet, dass man mit Gemeindeverbänden oder mit kleineren Organisationseinheiten Zwischenebenen schafft. Als Kanton haben wir die optimale Grösse, um eine solche Organisation aufzubauen. Deshalb ist es auch sinnvoll, dass die Aufgaben auf Kantonsebene gelöst werden und nicht auf Ebene Gemeindeverband oder regionsweise, wie dies in grösseren Kantonen der Fall ist.

Wir haben bereits die Frage gehört: Fachbehörde oder Gericht? Ich denke, das ist eine Grundsatzfrage, die man stellen kann. Es wurde sehr früh diese Arbeit angegangen, weil es einschneidende Veränderungen bringt. Man musste sich entscheiden, welchen Weg man eingehen möchte. Dieser Entscheid ist breit abgestützt und noch durch den Regierungsrat in alter Besetzung gefällt worden. Soviel mir bekannt ist, wird das Familiengericht nicht weiter verfolgt. Nun sind wir auf dem Weg. Ich möchte mich nicht darauf einlassen, welcher der bessere ist. Es sind zwei verschiedene Wege. Man hat sich für einen entschieden und diesen ausgearbeitet. Ich denke, dass wir nun diesen Weg gehen sollten.

Der Reorganisationsprozess, welcher schon eine lange Geschichte hat, ist noch nicht beendet und wird auch in Zukunft weitergehen. Es wird noch eine Herausforderung sein, die Aufgaben von den Gemeinden abzulösen und in den Kanton zu überführen, zumal es beim Kanton noch einen Direktionswechsel gibt. Die gesetzlichen Vorbereitungen wurden

bei der Justizdirektion gemacht; die Ausführung wird dann Sache der Gesundheitsdirektion sein.

Warum ein weinendes Auge? Wir haben bereits gehört: Die Gemeinden verlieren Aufgaben. Die Bürgernähe ist nicht mehr so wie vorher gegeben, weil man eine Professionalisierung möchte und diese auch benötigt. Für kleinere Gemeinden kann das bedeuten, dass die Aufgaben langsam einen Umfang annehmen, bei der eine vernünftige Organisation – beispielsweise die Stellvertretungsregelung – nicht mehr optimal gewährleistet werden kann. Es ist auch klar, dass man auf Gemeindeebene nicht so viele Stellen abbauen kann, wie auf der Stufe Kanton aufgebaut werden müssen. Einerseits kommen zusätzliche Aufgaben dazu, andererseits sind die Synergien, die man auf Gemeinde- und Kantonsebene nutzen konnte, auch nicht mehr vorhanden.

Trotzdem müssen wir zu diesem Weg Ja sagen und müssen eine optimale Form finden. Ich hoffe, dass es auch gelingt, die Fachbehörde so auszubauen, dass, entgegen der Befürchtungen der Gemeinden, es keine chronische Überlastung geben wird und die Dienstleistungen gewährleistet werden können.

Es wird wohl auch noch eine harte Diskussionsrunde geben, wenn es darum geht, die Aufgaben, die die Gemeinden zuvor wahrgenommen haben, mit einer Steuerverschiebung zugunsten des Kantons auch finanziell zu vollziehen und den richtigen Nenner dafür zu finden. Auch diesbezüglich sind die Gemeinden natürlich nicht sonderlich begeistert.

Ganz kurz noch zu Art. 42, welchen wir in der Detailberatung eingehender besprechen werden. Dabei geht es um die Finanzierung von Abklärungen bei Kindern. Die Mehrheit der CVP ist der Meinung, dass zugunsten des Kindes und der Familie solche Abklärungen kostenlos durchgeführt werden sollten. Bei der Detailberatung werde ich darauf zurückkommen.

Landrat Maurus Adam, Vertreter der FDP-Fraktion: Auch in unserer Fraktion hielt sich die Begeisterung für das neue Gesetz in Grenzen. Die Gründe dafür wurden bereits vorangehend aufgezeigt. Wir haben von dieser Gesetzesvorlage Kenntnis genommen und fordern grundsätzlich eine pragmatische Umsetzung.

Ich habe auch Kontakt mit den Gemeinden aufgenommen und habe festgestellt, dass in den meisten Gemeinden die Aufgaben heute über eine Vormundschaftskommission umgesetzt wird und diese teilweise auch noch andere Aufgaben übernommen hat. Die Vormundschaftskommission umfasst in jeder Gemeinde bis zu sechs Mitglieder. Weil diese auch noch andere Aufgaben haben, wird dies mit ein Grund sein, dass auf Gemeindeebene kaum Ressourcen abgebaut werden können. Ein wichtiger Punkt ist sicher auch – wie bereits gesagt – dass durch die Zentralisierung die Bürgernähe verloren geht und die kantonale Verwaltung entsprechend personell aufgebaut werden muss. Einen gewissen Vorteil sehen wir in der Professionalisierung, welche sicherstellen soll, dass die einzelnen Fälle gleich oder mindestens gleichwertig behandelt werden und durch die Anzahl Fälle mehr Erfahrung und umfangreicheres Wissen aufgebaut werden kann. Zudem kann bei einer kantonalen Stelle die Stellvertretung sichergestellt werden.

Aus all den Varianten sind schlussendlich zwei Möglichkeiten geblieben: die Verwaltungsbehörde und das Familiengericht. Die FDP hat sich aus folgenden Gründen ganz klar für die Verwaltungsbehörde ausgesprochen und hat dies auch in ihrer Vernehmlassung entsprechend geäußert: Wir wollen, dass die Gewaltentrennung bestehen bleibt, damit die Rechtssicherheit gewahrt bleibt und die Gerichte unabhängig sind. Ein Entscheid der Verwaltungsbehörde ist für die Betroffenen meist recht einschneidend und sie müssen deshalb die Möglichkeit haben, unvoreingenommen bei einer Gerichtsinstanz angehört zu werden. Ein Familiengericht würde auch unser bestehendes Verwaltungsverfahren auf den Kopf stellen und die gerade erst angepasste Gerichtsgesetzgebung müss-

te von Grund auf neu angepasst werden. Es ist uns aber ebenfalls wichtig, dass bei der Umsetzung der Gesetzesvorlage die Gemeinden nicht vergessen werden. Uns erscheint es wichtig, dass der Einbezug der Gemeinden weiterhin gewahrt werden sollte. Die Betroffenen wohnen in den Gemeinden und diese Gemeinden sind für Abklärungen oder Informationen beizuziehen.

Die erhaltenen Unterlagen zeigen auf, dass die Fachbehörde klar definierte Aufgaben erhalten soll. Das bedeutet gegenüber der heutigen Situation eine klare Mehrbelastung. Es wurde aufgezeigt, dass mit 600 Stellenprozenten gerechnet werden muss und die Finanzierung durch eine Steuerverschiebung von den Gemeinden an den Kanton erfolgen soll. Meines Wissens wird noch bei einer anderen Aufgabenstellung von einer Steuerverschiebung gesprochen. Solche Steuerverschiebungen sollten mit Sorgfalt angegangen werden.

Die FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen Eintreten auf die Vorlage und wird den Vorschlag für eine Verwaltungsbehörde und auch den Antrag der SJS betreffend Art. 42 unterstützen. Wir werden aber auch Forderungen stellen, insbesondere in Bezug auf die Stellenprozente, wo wir ein pragmatisches Vorgehen fordern. Man muss sich auch überlegen, ob ein Einbezug von Spezialisten nur dann erfolgt, wenn es nötig ist und dass diese nicht dauernd in den Organen Einsitz haben müssen. Und nochmals: Vergessen Sie bitte nicht, dass die Gemeinden mit einbezogen werden und weiterhin eine wichtige Rolle haben, auch wenn die Zuständigkeit beim Kanton sein wird.

Landrat Leo Amstutz, Vertreter der Grünen/SP-Fraktion: Die gesetzlichen Bestimmungen im aktuellen Vormundschaftsrecht stammen aus dem Jahr 1912 und es ist offensichtlich, dass eine dringende Revision dieses Gesetzes gegeben ist.

Wir haben nun bereits einiges zur Vorlage gehört und auch wir von der Grünen/SP-Fraktion haben uns mit der Fragestellung „Gericht oder Verwaltungsbehörde“ auseinandergesetzt. Ich sehe es nicht so dramatisch und könnte mir beide Möglichkeiten vorstellen. Ein Gericht muss ebenfalls über die Interdisziplinarität verfügen, wie eine Fachbehörde. Insofern können diese Entscheide bezüglich der fachlichen Qualität nicht viel anders sein. Das hängt mit der Professionalität derjenigen Leute zusammen, die dafür zuständig sind.

Es gibt aber noch viel wichtigere Aspekte, als die Frage der Fachbehörde oder Gerichtsstanz. Wir haben es bereits mehrmals gehört, dass mit Bedauern festgestellt wurde, dass eine Aufgabe den Gemeinden weggenommen wird. Das kann man so sehen. Aber die Vormundschaftsbehörden dieser Gemeinden, die die Massnahmen errichten müssen haben aufgrund der Fallzahlen zu wenig Erfahrung. Wir begrüssen es deshalb sehr, dass diese Fachbehörde zentral beim Kanton angesiedelt wird. Das ist auch im Sinne des Bundes. Dabei geht man davon aus, dass eine Bevölkerungszahl von rund 30'000 bis 50'000 benötigt wird, damit eine Fachbehörde fachlich gute Entscheide fällen kann. Man kann dies vergleichen mit einem Kantonsspital, welches eine Abteilung für Orthopädie führt. Da spielt es auch eine Rolle, ob der Arzt 10, 150 oder 400 Hüftoperationen durchführt. Die Erfahrungswerte sind ein wesentlicher Teil. Ich möchte aber eine solche Massnahme nicht mit einem chirurgischen Eingriff vergleichen, weil eine Massnahme doch die Seele bzw. den Menschen betrifft. Wir von den Grünen sind überzeugt, dass es wichtig ist, dass dafür Fachleute zentral entscheiden.

Der Aufgabenbereich wird bei der Gesundheits- und Sozialdirektion angesiedelt werden. Das befürworten wir, weil damit auch die Nutzung von Synergien möglich wird. Beim Anliegen, dass die Gemeinden nicht mehr genügend einbezogen werden, bin ich mir sicher, dass sich die Gesundheitsdirektion bereits mit dem heutigen Aufgabenbereich schon längstens bewusst ist, dass die Gemeinden bei Abklärungen dabei sein müssen. Das soziale Umfeld abzuklären geht nicht, ohne dass die Gemeinden mit einbezogen werden. Daneben gibt es noch ganz andere Abklärungen, die getroffen werden müssen. So zum

Beispiel entwicklungspsychologische Abklärungen bei Kindern. Beim Begrüssungsvotum der Landratspräsidentin haben wir von dementen Patienten gehört. Dafür wird keine Vormundschaftsbehörde in der Gemeinde benötigt. Dafür braucht es Fachleute mit einem medizinischen und juristischen Hintergrund. Wenn es aber um das soziale Umfeld geht, werden die Gemeinden ganz bestimmt nicht abseits gelassen, denn für solche Abklärungen werden sie benötigt. Das soweit zum Vollzug.

Wir von der Grüne/SP-Fraktion haben ebenfalls die Befürchtung, dass durch die Zentralisierung nicht weniger Arbeit bei der Verwaltung anfallen wird – wie dies bereits mehrmals angesprochen wurde. Es wird ein Fachsekretariat, ein kaufmännisches Sekretariat und eine Abklärungsinstanz benötigt. Ich weiss, dass man bei der Gesundheits- und Sozialdirektion Synergien nutzen wird, aber wir möchten ganz klar darauf hinweisen, dass sehr viel Personal benötigt wird. Wenn ich von sehr viel Personal spreche, dann sind das nicht 3 mal 60 Stellenprozente. Trotzdem sind wir der Meinung, wie dies die SJS angemahnt und wie es Landrat Maurus Adam geäussert hat, dass der personelle Aufbau kontinuierlich erfolgen sollte.

Nicht nur weil ich beruflich mit betroffenen Menschen zu tun habe, begrüsse ich eine solche Fachbehörde, sondern auch, weil ich ja auch einmal selber von einer solchen Massnahme betroffen sein könnte. Bei einer stetig zunehmenden Demenz – wohlverstanden im Alter - wäre ich sicher froh, wenn ich gut und professionell beurteilt würde.

Die Grüne/SP-Fraktion ist ebenfalls für Eintreten. Bei einzelnen Artikeln werde ich mir erlauben, unsere Meinung noch konkret einzubringen. Wir befürworten die vorliegende Gesetzesrevision.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

D. Kindes- und Erwachsenenschutz

1. Organisation

Art. 29 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 1. Aufgaben, Zusammensetzung

Landrat Leo Amstutz: Ich zitiere Abs. 1: „Die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist die unabhängige Fachbehörde im Sinne von Art. 440 ZGB.“ Dort ist die Interdisziplinarität, also die vielfältige Vertretung der Fachleute, angesprochen. Was uns hier fehlt, ist der Aspekt der Vertretung von Mann und Frau in einer solchen Fachbehörde. Ich nenne dazu Kindesschutzmassnahmen, wo es zum Beispiel um das Besuchsrecht usw. geht. Ich habe keinen konkreten Antrag, aber wir sollten den Aspekt „Mann / Frau“ nicht vernachlässigen. Wenn die Fachbehörde aus drei Frauen besteht und es um ein strittiges Besuchsrecht geht, wäre es sicher angebracht, wenn auch ein Mann dabei wäre. Umgekehrt gilt das ebenso bei einem strittigen Besuchsrecht für die Mutter und es drei Männer sind, die zu entscheiden haben.

Landratspräsidentin Verena Bürgi: Es wurde kein Antrag gestellt; die Detailberatung wird somit fortgesetzt.

2. Verfahren

Art. 35 Amtshilfe, Informationspflicht

Landrat Peter Scheuber: Wir haben bereits mehrfach gehört, was die Gemeinden verlieren werden und auch, was die Gemeinden im Bereich Erwachsenenschutz bisher dafür getan haben. In Art. 35 Abs. 2 ist zu lesen, dass die Gemeinden informiert würden, wenn Massnahmen eine oder einen ihrer Einwohnerinnen und Einwohnern betreffen oder eine Massnahme aufgehoben wird. Das ist wichtig und auch richtig; gewisse Informationen müssen die Gemeinden erhalten, wie dies auch in anderen Verfahren, die die Gemeinden betreffen, der Fall ist. Ich möchte aber doch dazu sagen, dass wir aufgrund der Bundesgesetzgebung nicht darum herumkommen, die Kantonalisierung dieses Kindes- und Erwachsenenschutzes vorzunehmen. Das sind wir uns bewusst und es ist auch richtig so. Aber der Einbezug der Gemeindebehörde bzw. des Sozialvorstehers ist nach wie vor sehr wichtig. Insbesondere auch, wenn ein Verfahren für oder gegen eine Person eingeleitet wird. Ich spreche hier aus persönlicher Erfahrung. Während meiner 12-jährigen Tätigkeit beim Gemeinderat wurde ich mehrmals beispielsweise bei Gewährung des rechtlichen Gehörs angefragt, ob ich teilnehmen könnte, da ich ja die Leute kennen würde. Ich habe festgestellt, dass es wichtig ist, dass die Betroffenen von Leuten begleitet werden, die sie selber kennen, da die Angelegenheit stets eine Vorgeschichte hat und es oft bei diesen Leuten die Seele tangiert, wie dies Leo Amstutz vorangehend gesagt hat. Es ist wichtig, dass man das Feeling für diese Leute hat. Wenn da irgendeine fremde Person kommt, kann es sein, dass die Betroffenen zurückschrecken. Gerade in sensiblen Fällen fände ich es wichtig, dass die Behörde auf die Gemeinde zugeht, wenn es um solche Abklärungen geht. Dies als Anregung und Hinweis, dass dieses Anliegen auch ernst genommen wird.

Landrat Leo Amstutz: Ich habe es schon vorangehend gesagt, dass im Abklärungsverfahren die Gemeinden sicher involviert werden. Trotzdem wollten wir in der Vernehmlassung Abs. 2 von Art. 35 streichen. Bis heute konnte mir nämlich noch niemand klar sagen, was denn die Gemeinde mit dieser Mitteilung macht. Es geht eigentlich nicht darum, die Gemeinde darüber zu informieren, dass ein Abklärungsverfahren im Gange ist, sondern es geht beispielsweise darum, dass für das Ehepaar XY eine Besuchsrechtsbeistandschaft ausgesprochen wurde. Da sehe ich immer noch nicht ein, weshalb eine Gemeinde das wissen muss. Ein guter Kollege hat mir aber gesagt: „Schau Leo, lass dich nicht auf eine Diskussion ein. Das braucht zu viel Energie, denn es wird keine Chance haben. Das ist nicht nur im Kanton Nidwalden so, sondern es ist auch in der Stadt Luzern und ebenfalls im Kanton Luzern so“.

Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Gemeinden nicht einfach die Hoffnung haben dürfen, dass sie automatisch Meldung erhalten, dass eine Abklärung am Laufen sei. Aber wenn ein Mandat eröffnet wird, ist gemäss dieses Artikels, die Gemeinde zu informieren.

Landrat Peter Scheuber: Für uns ist die Mitteilung an die Gemeinde von Wichtigkeit. Wenn zum Beispiel für jemanden eine Beistandschaft oder eine Vormundschaft errichtet wird, müssen wir darüber informiert werden. Sollte nun so jemand ein Bauvorhaben umsetzen und wir wissen nicht, dass diese Person entmündigt ist, so hat dies Auswirkungen für uns als Bewilligungsbehörde. Deshalb bin ich der Meinung, dass diese Informationen zwingend an uns gelangen müssen.

Landratspräsidentin Verena Bürgi: Die Diskussion zeigt, dass es nicht ganz einfach sein wird, die Behörde gut einzuführen. Aber es kommt schon richtig.

Justiz- und Sicherheitsdirektor Alois Bissig: Art. 35 war auch bei der SJS umstritten. Ich habe Wert darauf gelegt, dass die Gemeinden nicht mit allen Informationen bedient werden. Bei einem Fall, wie es Peter Scheuber erwähnt hat, ist es klar, dass die Gemein-

den informiert werden müssen. Es soll ein Zeichen sein und deshalb habe ich mich auch jetzt gemeldet, dass man wirklich gewillt ist, die Gemeinden soweit wie möglich einzubeziehen. Natürlich nicht nur bei Abklärungen und Anordnungen, sondern auch beim Vollzug.

4. Kosten, Entschädigung

Art. 42 2. Im Kindesschutzverfahren

Landrat Leo Amstutz, Vertreter der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS): Ich verweise auf den Bericht der SJS und stelle den darin aufgeführten Antrag zu Art. 42.

Landrat Willy Frank hat in Bezug auf die Begründung bereits kurz darauf hingewiesen, dass es hier in diesem Art. 42 um die Kosten und Entschädigungen im Kindesschutzverfahren geht. Es wurde in der Kommission SJS diskutiert, dass ein Verfahren, welches durch einen Telefonanruf, eine Mitteilung oder weil beispielsweise in der Schule etwas Auffälliges passiert ist, in Gang gesetzt wird und die Fachbehörde eine Abklärung beschliesst. Wohlverstanden, erst eine Abklärung. Wenn sich der Verdacht dann aufgrund der Abklärungen nicht erhärtet oder diese zu keiner Massnahme führt, sind wir der Meinung, dass es für die Eltern störend sein könnte bzw. die Zusammenarbeit mit der Schule oder mit den Personen, die das gemeldet haben, in Zukunft auch erschwert werden könnte. Deshalb unterbreiten wir heute einen Änderungsantrag, wobei Abs. 3 unverändert bliebe. Dagegen würde im Rahmen des Kindesschutzverfahrens in der Regel der Kanton die Kosten für das Einschreiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und den Erlass der Massnahmen übernehmen. Bei schweren Verletzungen der elterlichen Pflichten haben die Eltern die Kosten zu tragen. Damit möchte man sagen, dass wenn sich das tatsächlich so bewahrheitet, dann würden allenfalls bereits die Kosten für die Abklärung durch die Eltern zu tragen sein.

In Abs. 2 wird definiert, dass die Eltern in der Regel die Kosten der angeordneten Massnahme zu tragen haben. Wenn also die Fachbehörde eine Massnahme anordnet, dann werden diese von den Beiständen oder von Amtsbeiständinnen – wie sie neu genannt werden – begleitet und das ist in der Regel kostenpflichtig. Das war bereits bisher so. In Abs. 3 wird definiert: „Sind die Eltern nicht in der Lage, die Kosten zu übernehmen, trägt das Kind die Kosten nach Ermessen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde...“. Man kann also auch dem Kind Kosten auferlegen, sollte es allenfalls über ein Vermögen verfügen oder irgendwelche Einkünfte haben, bei denen die Eltern keinen Zugriff haben.

Ich stelle Ihnen somit den Antrag, der Änderung von Art. 42, wie er im Bericht der SJS vom 13. Oktober 2011 formuliert worden ist, zuzustimmen.

Landrat Christian Landolt: An unserer Fraktionssitzung haben wir diesen Abänderungsantrag intensiv diskutiert. Schlussendlich konnten wir unsere Fraktionsmitglieder, die diesen Antrag in der SJS unterstützt haben, davon überzeugen, der Originalversion zuzustimmen. Mit der Formulierung „in der Regel trägt der Kanton die Kosten“, ist eine Erhöhung der Staatsquote vorprogrammiert. Welche Kosten verursacht die Beurteilung, ob die elterlichen Pflichten schwer verletzt wurden? Man kann sagen, dass diese Mehrkosten im Vergleich zum Gesamtbudget nicht ins Gewicht fallen. Aber viele kleine Beträge geben unter dem Strich auch einen spürbaren Betrag.

Ich muss feststellen, dass trotz den düsteren Finanzplänen kein Wille zum Sparen vorhanden ist. Mit der geplanten Änderung wird das eigenverantwortliche Handeln immer weniger attraktiv und wir gehen immer mehr in Richtung Sozialstaat. Vor rund 40 Jahren betrug in der Schweiz der industrielle Anteil am Bruttoinlandprodukt 40% und die benötigten Ingenieure wurden vorwiegend in der Schweiz gefunden. Heute beträgt dieser Anteil

noch 20% und einen grossen Teil der Ingenieure müssen wir aus dem Ausland rekrutieren. In welche Richtung wir uns bewegen, kann jeder selber beurteilen. Die Kommission für Technologie und Innovation hat zu wenig Geld, um genügend förderungswürdige Projekte zu unterstützen, die zum Erhalt unseres Wohlstandes beitragen könnten. Unter solchen Umständen haben wir kein Verständnis, wenn der Staat immer mehr Aufgaben und Verantwortung übernimmt. Darum stimmt die SVP-Fraktion geschlossen für die Originalfassung.

Landrat Willy Frank: Das vorangehende Votum kam mir denn doch gar arg technologisch daher. Rein von der Finanzseite her betrachtet, ist es mir auch klar, dass möglichst alles vom Staat weggegeben werden sollte. Nun kehren wir aber das Ganze herum und schauen, worum es hier eigentlich geht. Es geht hier um Kinder, um junge Menschen in einer Gesellschaft, welche feststellen muss, dass es immer weniger Kinder hat, dass eine Überalterung stattfindet und dass es immer weniger attraktiv ist, Kinder zu haben. Wenn wir überall versuchen, diejenigen, die noch Kinder haben und vielleicht aufgrund der familiären Situation in Schwierigkeiten gelangen, noch finanziell zu strafen, wird es noch unattraktiver. Es ist ein Faktum, dass wenn es zu entsprechenden Abklärungen kommt, das Familiensystem destabilisiert ist, dass etwas nicht gut ist. Wenn ich eine solche Situation nur aus Sicht der Erwachsenen anschau, dann muss ich auch sagen, dass häufig diese auch etwas zu dieser Situation beigetragen haben. Aber hier geht es um das Kind und das Kind kann ja schlussendlich wirklich nichts dafür.

Welches ist das Faktum in der Praxis? In der Praxis ist es häufig so, dass Aussenstehende etwas in Bewegung setzen, eine Meldung machen. Es wird eingeschritten, es passiert etwas, beispielsweise an der Schule. Ich habe mehrere solche Fälle erlebt. Als erstes erhalten die Eltern, neben der Mitteilung, dass eingegriffen wird, eine Rechnung, welche zu Widerstand führt. Häufig führen die Abklärungen zu Massnahmen und häufig ist es denn auch so, dass nur schon durch die finanziellen Auswirkungen bereits wieder „Geschirr zerschlagen wird“ und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zur Verbesserung der Situation sich verschlechtert. Aus diesen Überlegungen bin ich und die Mehrheit der CVP-Fraktion „im Zweifel für den Angeklagten“ oder den Schwächeren und das ist das Kind. Ich gebe der SVP und auch der Regierung, welche wir anlässlich der Fraktionssitzung gehört haben, recht. Wir finden totsicher zwei, drei Beispiele bei denen wir sagen müssen, dass es klar ist, dass diese die Kosten übernehmen müssen. Das ist so. Aber sollen wir deshalb alle anderen, die wirklich leiden, dafür bestrafen, weil andere allenfalls einen Vorteil daraus ziehen?

Wenn ich mir dagegen vorstelle, was alles an Begehrlichkeiten über die Krankenkasse abgedeckt und ebenfalls zu einem grossen Teil von der Allgemeinheit bezahlt wird, was vor 40 Jahren auch noch nicht der Fall war, wie zum Beispiel Schönheitsoperationen. Dann finde ich wichtig, dass in einer solch zentralen Frage, bei der es um die psychische Gesundheit unserer Gesellschaft geht, möglichst optimale Bedingungen für die Behörden und die nachfolgenden Institutionen, die dafür arbeiten, geschaffen werden. Von daher ist der Antrag der SJS vertretbar.

Landrat Christian Landolt: Ich kann das schon verstehen und bin nicht grundsätzlich dagegen. Aber man könnte es auch umkehren, dass generell die Eltern bezahlen und wenn auskommt, dass es nicht möglich ist, dass der Kanton die Kosten übernimmt, aber nicht umgekehrt. Damit könnte ich mich eher einverstanden erklären.

Landrat Peter Scheuber: Es ist hier deutlich geschrieben. Ich kann von einem Fall erzählen, der bei uns vorgefallen ist. Da kam von aussen eine Meldung, dass eine Kindesgefährdung bestehe. Man hat Fachleute eingesetzt und die Abklärungen betreffend Kinderschutzmassnahmen gemacht. Das Ergebnis war, dass sich absolut keine Massnahmen aufgedrängt haben. Dann kann ich doch den Eltern keine Rechnung schicken, weil jemand eine Meldung betreffend ihrem Kind gemacht hat. Bei Verletzungen der elterli-

chen Pflichten haben die Eltern die Kosten zu tragen. Wenn Massnahmen aufgrund der Abklärungen nötig werden, dann ist es klar, dass es sich dabei um eine schwere Verletzung der Elternpflicht handelt. So sehe ich das. Und so ist es ja auch formuliert. Dann sollen die Kosten abgewälzt werden können.

Landrat Toni Niederberger: Die Welt besteht aus Ungerechtigkeit. Man kann nie alles zu 100% gerecht machen. Das ist ein falsches Staatsverständnis. Wir von der SVP stehen ein für ein gesundes Verhältnis, Freiheit und Eigenverantwortung. Wenn das nachgelebt wird, erledigen sich ganz viele Probleme von selbst. Solche Leute nehmen ihre Eigenverantwortung nicht mehr wahr. Dann ruft man nach dem Staat und der Staat erlässt immer mehr Gesetze und mehr Vorschriften. Wohin führt das? Das führt dazu – wie dies Willy Frank gesagt hat – dass in den letzten 40 Jahren immer mehr Staatsaufgaben übernommen werden müssen. Die Staatsausgaben steigen ständig und eine diesbezügliche Grenze sehen wir noch keine. Dieser Landrat hat vor einem Monat zwei Millionen mehr Ausgaben beschlossen. Wir sehen also die Probleme, die auf uns zukommen, noch immer nicht. Wenn wir so weitermachen, haben wir in 10 Jahren griechische Verhältnisse. Der Kanton Bern ist in einer schlimmeren Situation als Griechenland, pro Kopf betrachtet. Wir sollten ernsthaft diskutieren über private Verantwortung und welche Aufgaben der Staat übernehmen soll. Die Grenze ist im staatlichen Aufgabenbereich wirklich überschritten und – wie es bereits gesagt wurde – entwickeln wir uns zu einem Sozialstaat. Privat sollte man sich selber einmal überlegen, in welche Richtung es weitergehen soll.

Landrat Leo Amstutz: Ich bin einen Bruchteil einer Sekunde in mich eingegangen und ich kann insbesondere die Aussagen von Christian Landolt verstehen. Es ist aber nicht eine Frage der Gerechtigkeit und es ist auch nicht eine Frage der Eigenverantwortung. Es geht – so habe ich auch Willy Frank und die SJS verstanden – auch um die Zusammenarbeit mit den Eltern. Wenn diese nun mit einer ungerechtfertigten Rechnung konfrontiert werden, würden sie das nicht verstehen. Das würden auch hier anwesende Väter und Mütter nicht verstehen, wenn morgen jemand vor der Türe steht und sagt, dass gesagt wird, dass Sie Ihr Kind schlagen und deshalb würden nun Abklärungen gemacht und am Schluss wird noch eine Rechnung präsentiert. Da ist niemand begeistert.

Ich habe vorangehend vergessen zu sagen, dass die Grüne/SP-Fraktion selbstverständlich ebenfalls den Antrag der SJS unterstützt.

Justiz- und Sicherheitsdirektor Alois Bissig: Der Regierungsrat hat den Antrag der SJS zur Kenntnis genommen und hat diesen intensiv diskutiert. Der Regierungsrat bleibt jedoch beim ursprünglichen Vorschlag. Wir beantragen Ihnen deshalb, dass Art. 42 so belassen wird, wie wir ihn Ihnen in der Gesetzesvorlage unterbreitet haben.

Es geht dabei nicht primär darum, dass die Kinder eine Rechnung erhalten, sondern, dass die Eltern des Kindes die Rechnung erhalten. Ich habe eine Zusammenstellung gemacht, bei der allenfalls eine Rechnung an die Eltern erfolgen könnte: bei einer Genehmigung von Unterhaltsbeiträgen; bei Streitfällen betreffend das Besuchsrecht; bei einer Anordnung einer Beistandschaft; bei der Zustimmung zu einer Adoption; bei einer Neuordnung der elterlichen Gewalt, welche nach neuestem Vorschlag des Bundesrates durch beide Elternteile wahrgenommen werden soll; beim Entzug der elterlichen Fürsorge; bei einer Übertragung der elterlichen Sorge an den anderen Elternteil und bei der Aufforderung an zerstrittene Eltern, sich einer Mediation zu unterziehen.

Sie sehen, es sind eigentlich rein administrative Fälle. Wir sind deshalb der Meinung, dass in solchen Fällen die betroffenen Eltern die anfallenden Kosten tragen sollten. Es wird schwierig sein, den Begriff der „Vernachlässigung der Pflicht“ zu definieren. Wir befürchten auch, dass wenn alles gratis ist, dass bei Abklärungen unnötige Gutachten verlangt würden, weil man die Kosten selber nicht tragen muss. Wenn Eltern tatsächlich nicht in der Lage sind, die Kosten zu übernehmen, müssen sie diese auch nicht zahlen; das ist gesetzlich so auch geregelt. Das ist sicher entscheidend. Die Eltern werden nicht beleidigt

oder erzürnt sein, weil es eine Rechnung gibt, sondern primär, weil Abklärungen gemacht und allenfalls auch Anordnungen getroffen werden müssen. Andererseits sind sie sehr froh, wenn die Behörde entscheidet und in ihrem Sinne etwas genehmigen oder etwas anordnen. Wir erachten es als nicht so dramatisch bzw. als gar nicht schlimm, wenn die Kostenzuteilung so bleibt wie im Vorschlag des Regierungsrates.

Landrat Paul Leuthold: Wir haben gerade neue Erkenntnisse durch Regierungsrat Alois Bissig erhalten, die wir in der Fraktion nicht diskutieren konnten. Ich finde es eigentlich blöd, wenn wir heute darüber entscheiden sollen, ohne dass wir darüber in den Fraktionen diskutieren konnten. Ich möchte deshalb Leo Amstutz bitten, seinen Antrag auf die 2. Lesung zu verschieben. Damit erhalten wir die Gelegenheit, nochmals die Thematik zu diskutieren.

Landrat Leo Amstutz: Die Ausführungen von Justizdirektor Alois Bissig subsumiert der informierte Jurist oder Juristin unter Abs. 2 – wie man das so schön sagt. Die aufgeführten Massnahmen sind alles solche, welche geführt werden. Adoptionsgenehmigungen usw. sind alles Massnahmen, die darunter fallen und wir in der SJS sind der Meinung, dass diese mit Abs. 2 zu bewerkstelligen wären.

Uns geht es wirklich nur um die Kosten von Abklärungen. Insofern habe ich keine neuen Erkenntnisse. Und ich weiss auch nicht, ob ich als Präsident der SJS einen solchen Antrag einfach zurückziehen kann. Aber wenn man das nochmals diskutieren möchte, kann ich das schon zurücknehmen. Ich selber habe aber keine neuen Erkenntnisse daraus entnehmen können.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung:

Der Landrat lehnt mit 31 gegen 22 Stimmen den Änderungsantrag der Kommission SJS ab.

Im Weiteren erfolgt die Detailberatung ohne Wortbegehren.

Rückkommen auf einen Artikel wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst mit 34 Stimmen bei 19 Enthaltungen: Die Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB) wird in 1. Lesung genehmigt.

6 Gesetz zur Einführung des neuen Immobiliarsachenrechts (Register-Schuldbrief und weitere Änderungen im Sachenrecht); 1. Lesung

Justiz- und Sicherheitsdirektor Alois Bissig: Beim Immobiliarsachenrecht handelt es sich um eine recht technische Materie, selbst für mich. Worum geht es dabei? Ich möchte Ihnen dazu ein paar Revisionspunkte aufzählen:

- Einführung des papierlosen Schuldbriefs;
- Änderung der Bestimmungen zum Bauhandwerkerpfandrecht;
- Ausdehnung der Pflicht zur öffentlichen Beurkundung auf alle rechtsgeschäftlich begründeten Grundpfandrechte und auf alle Dienstbarkeiten;

- Vorschriften zur Bereinigungen aller Dienstbarkeiten, Vormerkungen und Anmerkungen bei Teilung und Vereinigung von Grundstücken;
- Einführung einer Pflicht zur Eintragung von grundstücksbezogenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und von gesetzlichen Grundpfandrechten;
- Aufhebung der Bestimmungen zur Gült;
- neue Bestimmungen zur Anfertigung elektronischer Grundbuchauszüge und elektronischer Kopien von Urkunden sowie zum elektronischen Geschäftsverkehr im Grundbuchbereich.

Das revidierte ZGB des Bundes und die dazu gehörende neue Grundbuchverordnung treten am 1. Januar 2012 in Kraft. Deshalb müssen jetzt auch das kantonale Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch und zahlreiche weitere kantonale Gesetze revidiert werden.

Gestützt auf die Eingaben im Vernehmlassungsverfahren hat der Regierungsrat insbesondere folgende Anpassungen vorgenommen:

- Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (Geschäftsverkehr mit dem Grundbuchamt, elektronische Ausfertigung von öffentlichen Urkunden und elektronische Beglaubigung) wird von Gesetzes wegen verbindlich vorgeschrieben. Da im Moment nicht abschätzbar ist, wie viel Zeit die Umsetzung benötigt, soll es in der Kompetenz des Regierungsrates liegen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der entsprechenden Bestimmungen festzulegen.
- Ins Gesetz über das Grundbuch (NG 214.1) wird eine klare Kostenregelung bei Eintragungen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (Anmerkung im Grundbuch) aufgenommen. Die Kosten gehen zu Lasten der Veranlasserin bzw. des Veranlassers des Verwaltungsverfahrens, in dem die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung erlassen wird.

Der Ihnen heute vorliegende Gesetzesentwurf ist für die Umsetzung des Bundesrechts im Bereich Immobiliarsachenrecht erforderlich und ermöglicht uns, bei der heutigen Entwicklung im Kommunikationsbereich mitzumachen und es werden klare gesetzliche Regelungen zu Eigentumsbelastungen und Eigentumsbeschränkungen bei Grundstücken erlassen. Ziel ist es, dass Klarheit bei den Grundbucheintragungen geschaffen wird und die Belastungen eines Grundstückes ersichtlich werden.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, auf den Gesetzesentwurf in 1. Lesung einzutreten und diesen zu genehmigen. Allfällige Fragen können in der Detailberatung geklärt werden.

Landrätin Michèle Blöchliger, Vertreterin der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS): An ihrer Sitzung vom 29. September 2011 hat die Kommission SJS in Anwesenheit von Regierungsrat Alois Bissig den vorliegenden Gesetzesentwurf behandelt. Sie haben es gehört: Es geht dabei um Einführungsbestimmungen zum neuen Immobiliarsachenrechts. Es werden dabei neue Zuständigkeiten, Änderungen bei den gesetzlichen Grundpfandrechten und den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sowie die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs im Grundbuchbereich und der elektronischen Beurkundung geregelt.

Es ist dabei zu beachten, dass zwar auf verschärfte Vorschriften bei den gesetzlichen Grundpfandrechten und den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen verzichtet wird, jedoch verursacht das neue Bundesrecht bereits selbst einen beträchtlichen Mehraufwand. Dies, weil künftig im Grundbuch derartige Eigentumsbeschränkungen grundsätzlich anzumerken und gesetzliche Grundpfandrechte ab einem Betrag von 1000 Franken einzutragen sind.

Hingegen entspricht die Einführung des papierlosen Register-Schuldbriefes einem grossen Bedürfnis der Wirtschaft, insbesondere der Banken. Der Verwaltungsaufwand wird sich erheblich verringern und das Verlustrisiko entfällt. Es ist damit zu rechnen, dass es bankenseitig zahlreiche Umwandlungsanträge in den ersten Jahren geben wird, was zuerst zu einer Mehrbelastung beim Grundbuchamt führen wird. Durch die Verringerung des Verwaltungsaufwandes beim neuen Register-Schuldbrief wird diese Mehrbelastung etwas gemildert.

Betreffend die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs im Grundbuchwesen und die elektronische Beurkundung ist zu sagen, dass dies ebenfalls zustimmend behandelt wurde, wobei sich der Regierungsrat vorbehält den Zeitpunkt der Einführung zu bestimmen.

Die Kommission SJS beantragt einstimmig, auf das Gesetz einzutreten und diesem zuzustimmen.

Landrat Urs Amstad, Vertreter der SVP-Fraktion: Wir haben in der SVP-Fraktion den Gesetzesentwurf ausführlich diskutiert und beraten. Da das Gesetz wesentliche Erleichterungen im Grundbuchbereich und der elektronischen Beurkundung bringen wird, sind wir für Eintreten und werden der Vorlage auch zustimmen. Sie sehen, die SVP-Fraktion sagt nicht immer zu allem Nein, sondern kann zu sinnvollen Vorlagen durchaus auch Ja sagen. (Gelächter)

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen auf einen Artikel wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst mit 53 gegen 0 Stimmen: Das Gesetz zur Einführung des neuen Immobiliarsachenrechts (Register-Schuldbrief und weitere Änderungen im Sachenrecht) wird in 1. Lesung genehmigt.

7 Kantonsspital Nidwalden

Landratspräsidentin Verena Bürgi: Ich übergebe die Sitzungsleitung Vizepräsident Josef Niederberger, weil Mitglieder des Spitalrates bei diesem Geschäft in den Ausstand treten müssen.

Landratsvizepräsident Josef Niederberger: Die Eintretensdebatte erfolgt gleichzeitig über die beiden Teilgeschäfte 7.1 und 7.2; die Abstimmung erfolgt jedoch separat.

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: Weshalb wollen wir die Gebäulichkeiten des Kantonsspitals ins Eigentum des Kantonsspitals Nidwalden übertragen? Vor zwei Monaten wurde hier im Landrat das Spitalgesetz in 1. und 2. Lesung verabschiedet. Damit wurde die Einführung der leistungs- bzw. diagnosebezogenen Fallpauschalen nach Swiss DRG per 1. Januar 2012 beschlossen. In diesen Fallpauschalen sind 10% Investitionskosten integriert, welche das Kantonsspital selbstständig für Investitionen verwenden kann.

Damit für das Kantonsspital Nidwalden mit der neuen Spitalfinanzierung keine Wettbewerbsnachteile gegenüber Privatspitälern entstehen und die notwendige Flexibilität gewährleistet werden kann – Sie kennen ja den politisch langen Weg für ein Okay - sollen die Spitalgebäude dem Kantonsspital Nidwalden übertragen werden, jedoch lediglich das Gebäude, nicht das Grundstück, worauf es steht. Dieses bleibt im Eigentum des Kantons. Deshalb musste mit dem Kantonsspital Nidwalden ein Baurechtsvertrag ausgehandelt werden.

Der Baurechtsvertrag ist übrigens ein normaler Vertrag, welcher vor der Unterzeichnung vorliegen musste. Dies als Hinweis, falls allenfalls die Meinung besteht, dass man hätte sollen mitreden können. Der Baurechtsvertrag hat eine Vertragsdauer von 50 Jahren. Der Baurechtszins beträgt jährlich 108'000 Franken und kann angepasst werden. Darin integriert ist die Nutzniessung der Tiefgarage, welche vorfinanziert wird. Die jährliche Zahlung beträgt bei einer Nutzungsdauer von 50 Jahren und 3% Zins rund 124'000 Franken. Nach 50 Jahren ist also der Betrag von 3.2 Mio. Franken amortisiert.

Im Baurechtsvertrag sind auch die Belastungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten aufgeführt. Zudem wird der Verkauf geregelt. Das Baurecht samt den erstellten Bauten darf nur mit der Zustimmung des Baurechtsgebers veräussert werden. Die Genehmigung durch den Landrat darf hingegen nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel bestehen, dass die Spitalversorgung im Kanton Nidwalden nicht mehr gewährleistet wäre. Im Weiteren sind im Baurechtsvertrag das jederzeitige Zugangsrecht zu den bestehenden Kulturgüterschutz-Räumen sowie das Fahrwegrecht zum Asylzentrum enthalten.

Der Baurechtsvertrag wurde durch Landammann Hugo Kayser, Landschreiber Hugo Murer und der Vertretung des Spitalrates unterzeichnet und unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat am 31. August 2011 abgeschlossen. Im Namen des Regierungsrates bitte ich Sie, dem Baurechtsvertrag zuzustimmen.

Zum Dotationskapital: Ich bitte Sie, auch dem Beschluss über das Dotationskapital des Kantonsspitals Nidwalden zuzustimmen. Es kostet natürlich etwas, wenn man die Gebäulichkeiten des Kantonsspitals übernehmen möchte. Im Regierungsratsbeschluss Nr. 652 vom 6. September 2011 sehen Sie auf Seite 2 den errechneten Kaufpreis von rund 40 Mio. Franken. Darin sind auch 3.2 Mio. Franken für die Nutzniessung der Einstellplätze enthalten. Aufgrund der Abschreibungen ergibt sich aus der gesamten Transaktion ein Buchgewinn von rund 23.4 Mio. Franken, welcher nicht in der Erfolgsrechnung vorgetragen, sondern für Vorfinanzierungen für zukünftige Spitalinvestitionen zurückgestellt wird.

Landrat Heinz Risi, Vertreter der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) und Vertreter der FDP-Fraktion: Die Kommission FGS hat die beiden Geschäfte an der Sitzung vom 27. Oktober 2011 in Anwesenheit der beiden zuständigen Departementsvorstehern, sprich Frau Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden und Finanzdirektor Hugo Kayser beraten. Ich nehme es vorweg: Die Geschäfte waren unbestritten und die Kommission hat zu beiden Geschäften einstimmig Eintreten und Zustimmung beschlossen.

Zur Ausgangslage: Es wurde eigentlich bereits das Wichtigste gesagt. Es sind Folgegeschäfte zur gesamten Spitalgesetzrevision, welche wir erst kürzlich hier im Landrat beraten haben. Hauptpunkt dabei war die Spitalfinanzierung mit der Einführung der Fallpauschale. Diese Fallpauschalen enthalten in Zukunft auch einen Anteil Anlagennutzung und entsprechend geht es auch darum, dass Abschreibungen und Verzinsungen der Investitionen in Gebäude und Anlagen als Teil dieser Fallpauschale ausgewiesen werden müssen. Wichtig ist es deshalb, dass das Kantonsspital auch Eigentümer dieser Gebäude und Anlagen wird, damit flexibel hinsichtlich der Investitionen agiert werden kann, um so keinen Wettbewerbsnachteil gegenüber den Privatspitälern zu haben.

Ich komme zum Landratsbeschluss betreffend den Baurechtsvertrag. Mit diesem Vertrag werden dem Kantonsspital die Gebäulichkeiten und Anlagen im Baurecht übertragen. Das Grundstück verbleibt jedoch im Besitze des Kantons Nidwalden. Die Vertragsdauer beträgt 50 Jahre. Wir erachten dies als eine sehr gute Lösung und auch inhaltlich war der Baurechtsvertrag in der Kommission unbestritten. Zu diskutieren gab lediglich die Höhe des Baurechtszinses von rund 108'000 Franken pro Jahr. Das belastete Grundstück liegt in der Zone für öffentliche Zwecke und deshalb kann nicht ein Verkehrswert angenommen bzw. ein Baurechtszins festgelegt werden, wie dies zum Beispiel im Zentrum von Stans möglich wäre. Die Kommission kommt einstimmig zum Schluss, dass der vorgelegte Baurechtsvertrag und der entsprechende Landratsbeschluss zu genehmigen sind.

Die Übertragung der Spitalgebäude an das Kantonsspital Nidwalden im Baurecht hat natürlich auch seinen Preis. Dieser Preis wurde auf rund 40 Mio. Franken festgelegt. Es geht nun darum, wie dieser Betrag geleistet werden kann. Wir haben dazu einen Landratsbeschluss über ein Dotationskapital des Kantonsspitals Nidwalden von 40 Mio. Franken vorgelegt erhalten. Die Ermittlung des Kaufpreises – das war auch der einzige Diskussionspunkt in der Kommission – wurde durch den Regierungsrat in seinem Beschluss sehr gut aufgeführt und begründet. Man ging dabei vom Buchwert sämtlicher Investitionen bis ins Jahr 2009 aus sowie die getätigten Investitionen im Jahr 2010 mit beschlossenen Optimierungs- und Ergänzungsmassnahmen von rund 16 Mio. Franken. Das ergab ein Total von rund 38 Mio. Franken. Der Restbetrag wurde ausgeglichen, weil ja noch Anlagen vorhanden sind, welche auch noch in den Betrag eingerechnet wurden. Damit ist man auf den runden Betrag von 40 Mio. Franken gekommen. Dieser Kaufpreis wird nun über ein Dotationskapital verrechnet. Die Kommission FGS beantragt Ihnen, auf den Beschluss zum Dotationskapital des Kantonsspitals Nidwalden einzutreten und dem Beschluss zuzustimmen.

Die gleiche Meinung vertritt auch die FDP-Fraktion.

Landrat Jörg Genhart, Vertreter der Finanzkommission und Vertreter der SVP-Fraktion: Die Finanzkommission hat sich an der Sitzung vom 19. September 2011 in Anwesenheit von Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden, Finanzdirektor Hugo Kayser und Frau Karen Dörr, Controlling GSD, mit den beiden Vorlagen auseinandergesetzt. Wir haben alle den Mitbericht der Finanzkommission zugestellt erhalten. Ich verzichte darauf, diesen vorzulesen. Ich möchte aber trotzdem kurz ein paar Punkte aufgreifen, über welche wir in der Kommission recht ausführlich diskutiert haben.

Baurechtsvertrag: Beim Baurechtsvertrag wurde insbesondere auf Seite 6 des Vertrages, unter Punkt römisch V „Weitere Vertragsbestimmungen“ Punkt 1 kritisch hinterfragt und heftig diskutiert. Frau Gesundheitsdirektorin hat es vorangehend gesagt: Es geht dort insbesondere um die Frage, wann und wie das Baurecht samt den erstellten Bauten veräussert werden darf und wann es eine Zustimmung durch den Landrat braucht. Nach intensiver Diskussion wurde die vorliegende Fassung als gut erachtet. Selbstverständlich haben wir auch über die Höhe des Baurechtszinses sowie die Miete für das Personalhaus 2, welches im Eigentum des Kantons bleibt, kritisch hinterfragt und ausgiebig diskutiert. Auch hier ist die Kommission mit dem Vorschlag des Regierungsrates einverstanden und erachtet diesen als sachgerecht und angemessen.

Dotationskapital: Dieses soll neu auf 40 Mio. Franken erhöht werden. Der Kanton bezahlt diese Summe jedoch nicht dem Kantonsspital ein, sondern verrechnet diesen Betrag mit dem Kaufpreis gemäss Baurechtsvertrag. Die Finanzkommission befürwortet dieses Vorgehen und stimmt der Genehmigung des Landratsbeschlusses zu.

Summa summarum: Die Finanzkommission beantragt, dem Landratsbeschluss über das Dotationskapital des Kantonsspitals Nidwalden sowie dem Landratsbeschluss über die

Genehmigung des Baurechtsvertrages zwischen dem Kanton Nidwalden und dem Kantonsspital Nidwalden zuzustimmen.

Stellungnahme der SVP-Fraktion: Auch in der Fraktion haben wir die vorher erwähnten Punkte noch einmal genauer unter die Lupe genommen. Wir teilen die Meinung der Finanzkommission und sind für Eintreten und Zustimmung zu den beiden Landratsbeschlüssen.

Landrätin Marianne Blättler, Vertreterin der CVP-Fraktion: Im Namen der CVP nehme ich gerne Stellung zum Baurechtsvertrag, zum Dotationskapital und zum Verkauf des Spitalgebäudes an das Kantonsspital Nidwalden. Wir haben uns intensiv mit den Beträgen, insbesondere dem Baurechtszins von 108'000 Franken, beschäftigt.

Baurechtsvertrag: Gemäss Spitalgesetz müssen die SwissDRG auf Vollkostenbasis an die Versicherten verrechnet werden. Es stellt sich die Frage, ob der Baurechtszins von 108'000 Franken angemessen ist oder nicht. Die CVP kam zum Schluss, dass dieser angemessen ist, weil das Kantonsspital zurzeit noch in unseren Händen ist. Falls es dann zu einer Heirat mit dem Kanton Luzern kommen würde, hat mir Finanzdirektor Hugo Kayser gesagt, dass dann der Baurechtszins nochmals überprüft werde.

Dotationskapital / Verkauf von Gebäuden und Mobilien: Das Gebäude, MRI und die Mobilien werden mit einem Preis von 40 Mio. Franken an das Nidwaldner Spital verkauft. Die Ermittlung des Kaufpreises war sicher schwierig. Wir wissen aber auch, dass es zum Buchwert plus den zusätzlichen Abschreibungen verkauft wird. Die Abschreibungen erfolgten jedoch in der Vergangenheit nicht nach der Lebensdauer nach HRM 1. In Zukunft werden sie nach HRM 2 berechnet und sicher betriebswirtschaftlich sein. Deshalb erachten wir den Betrag als richtig.

In diesem Sinne beantrage ich im Namen der CVP, dem Baurechtsvertrag, dem Verkauf der Gebäude an das Kantonsspital Nidwalden und dem Dotationskapital in der Höhe von 40 Mio. Franken zuzustimmen.

Landrat Conrad Wagner, Vertreter der Grüne/SP-Fraktion: Auch die Grüne/SP-Fraktion hat sich mit den vorliegenden Geschäften auseinandergesetzt. Wir sind für Eintreten und Zustimmung.

Es handelt sich dabei um eine weitsichtige Strategie des Kantons Nidwalden, aber auch des Kantonsspitals selber. Mit der Fallpauschale ist bereits definiert, dass wir hier einen Wechsel vornehmen müssen. Für den Kanton Nidwalden ändert sich nicht so viel; wir bleiben Eigentümer des Grundstückes und bleiben auch Eigentümer des Personalhauses und des Kantonsspitals. Es erhöht sich dadurch die Kostentransparenz. Die Erhöhung des Dotationskapitals auf 40 Mio. Franken verrechnet sich mit dem Kaufpreis. Es gibt finanzpolitisch dadurch keine grosse Bewegung. Der Baurechtszins ist mit 108'000 Franken pro Jahr wahrscheinlich gut bemessen.

Für die Nidwaldner Bürgerinnen und Bürger werden dadurch die Infrastruktur und die Grundlage des Spitals gesichert. Ich denke das ist wichtig. Wir haben damit ein agiles und flexibles Unternehmen im Dienste seiner Kunden und seiner Patienten als oberstes Ziel und legen damit den Grundstein für den Fortbestand und die Weiterentwicklung des Kantonsspitals Nidwalden.

Finanzdirektor Hugo Kayser, Landammann: Zuhanden des Protokolls erscheint es mir wichtig zu sein, die Aussage von Landrätin Marianne Blättler zu erläutern. Sollte es tatsächlich einmal zu einer Fusion zwischen zwei Spitälern kommen, würde man die Immobilien und Mobilien in die Fusionsgesellschaft einbringen. In welcher Form ist offen. Dann wäre es wichtig, dass beide Parteien ihre Grundstücke und ihre Gebäude gleich bewerten

würden. Und das ist es, was ich Marianne Blättler versprochen habe, dass man von Seiten des Kantons zu einem solchen Zeitpunkt das Interesse hat, dass unsere Gebäude gleich bewertet werden, wie die Gebäude von Luzern. Auch die Baurechtszinsen müssten unter den gleichen Kriterien festgelegt werden, damit ein fairer Handel zustanden kommen kann. Das wäre in der Zukunft, falls es zu einer Fusion kommen würde.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

7.1 Landratsbeschluss über die Genehmigung des Baurechtsvertrages zwischen dem Kanton Nidwalden und dem Kantonsspital Nidwalden

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen auf eine Bestimmung wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 52 gegen 0 Stimmen: Der Landratsbeschluss über die Genehmigung des Baurechtsvertrages zwischen dem Kanton Nidwalden und dem Kantonsspital Nidwalden wird genehmigt.

7.2 Landratsbeschluss über das Dotationskapital des Kantonsspitals Nidwalden

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen auf eine Bestimmung wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 52 gegen 0 Stimmen: Der Landratsbeschluss über das Dotationskapital des Kantonsspitals Nidwalden wird genehmigt.

Landratsvizepräsident Josef Niederberger: Ich gebe die Sitzungsleitung zurück an Landratspräsidentin Verena Bürgi.

8 Landratsbeschluss betreffend die Genehmigung des Regionalen Schulabkommens Zentralschweiz (RSZ)

Bildungsdirektor Res Schmid: Ich setze voraus, dass Ihnen der Inhalt des Berichtes des Regierungsrates bekannt ist. Grundsätzlich geht es um die weitere Sicherstellung des Zugangs zu Ausbildungen durch Lernende aus dem Kanton Nidwalden, selbst wenn sie ihre Ausbildung nicht im Kanton absolvieren. Das Ziel dieser Totalrevision ist, das bestehende, geltende Abkommen aus dem Jahr 1993 den heutigen Begebenheiten anzupassen. Dies unter Berücksichtigung der neuen Entwicklungen bei nationalen Vereinbarungen, insbesondere der Berufsfachschulvereinbarung und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung. Es geht also um eine Totalrevision einer bestehenden Vereinbarung. Die revidierte Vereinbarung soll Ausbildungen ermöglichen, die nicht durch den Kanton angeboten werden können oder nicht durch andere Schulgeldvereinbarungen abgedeckt werden.

Für die Totalrevision wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Vernehmlassung in den Kantonen erfolgte durchwegs positiv. Teilweise wurden Anliegen eingebracht, die in die Vorlage eingebunden werden konnten. Am 19. Mai dieses Jahres hat die BKZ (Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz) die Totalrevision verabschiedet und ich habe als Präsident der BKZ die Kantonsregierungen eingeladen, die ausgearbeitete Vereinbarung durch ihr Parlament genehmigen zu lassen. Ziel ist es, das revidierte Regionale Schulab-

kommen Zentralschweiz auf Beginn des Studienjahres 2012/13 in Kraft treten zu lassen, sofern mindestens vier Kantone den Beitritt erklärt haben.

Das neue Regionale Schulabkommen richtet sich stark nach der Berufsfachschulvereinbarung und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung und lehnt sich zudem auch an das sogenannte RSA an. Das ist das Regionale Schulabkommen der Nordwestschweizgruppe (RSA 2009), welches seit dem 1. August 2009 in Kraft ist. Mit dem Beitritt des Kantons Zürich sind nun alle neun Kantone der Nordwestschweiz dem RSA 2009 beigetreten. Speziell ist, dass der Kanton Luzern Mitglied beider Vereinbarungen ist. Deshalb war es sinnvoll, nach Möglichkeit gleiche Regelungen zu treffen, um eine Harmonisierung der beiden Schulabkommen zu erreichen.

Mit dem neuen RSZ wurde auch die Tarifstruktur angepasst, welche grundsätzlich 80 bis 90 Prozent der Netto-Ausbildungskosten abdecken sollen.

Genehmigungsinstanz ist der Landrat und ich werde Ihnen das Schulabkommen entsprechend zur Genehmigung beantragen. Das bestehende Regionale Schulabkommens Zentralschweiz, das 1993 abgeschlossen wurde, hat sich bewiesen und bewährt. Mit dem Abkommen wird für Nidwaldner Lernende der Zugang zu verschiedenen Ausbildungen ermöglicht, damit sie keine Nachteile gegenüber Lernenden aus grösseren Kantonen haben. Damit wird die Chancengleichheit sichergestellt.

Die finanziellen Auswirkungen sind sicher ein Thema. Für den Kanton Nidwalden muss mit jährlich wiederkehrenden Mehrkosten von rund 155'000 Franken gerechnet werden. Auf Seite 12 des Berichtes an den Landrat sehen Sie, dass diese Mehrkosten primär wegen Tarifierungen im Bereich Gymnasium mit rund 118'000 Franken und bei der Sportschule mit 21'000 Franken resultieren. Diese beiden Bereiche machen somit bereits 140'000 Franken von den 155'000 Franken Mehrkosten aus!

Wie gesagt, die Vereinbarung ist nichts Neues; sie wurde lediglich den heutigen Begebenheiten angepasst. Es sichert den Lernenden – auch wenn sie nicht im Kanton Nidwalden ihre Ausbildung machen – den interkantonalen Zugang zur Ausbildung. Unmittelbar mit der vorliegenden Totalrevision ist aufgrund des unveränderten Angebots und der gleichbleibenden Voraussetzungen für interessierte Lernende nicht mit einer Zunahme derselben zu rechnen. Im Namen des Regierungsrates beantrage ich dem Landrat, das Regionale Schulabkommen Zentralschweiz (RSZ) zu genehmigen.

Landrat Wendelin Waser, Vertreter der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) und Vertreter der CVP-Fraktion: In der BKV haben wir das Regionale Schulabkommen Zentralschweiz behandelt und diskutiert. Es handelt sich dabei um eine Vereinbarung, welche Lernenden der Zentralschweizer Kantone die Möglichkeit geben, Schulen zu besuchen, die nicht durch andere Schulgeldvereinbarungen geregelt werden. Im Schulabkommen werden vor allem der Zugang und die Stellung der Lernenden sowie die Finanzen geregelt. Der Geltungsbereich liegt bei den öffentlichen und privaten Bildungsangeboten, die in den Standortkantonen subventioniert werden.

Wie wir bereits gehört haben, ist der Landrat für den Beitritt zu interkantonalen Schulvereinbarungen zuständig. Das heisst aber nicht, dass wir nun an der Vereinbarung selber Änderungen vornehmen könnten, weder inhaltlich, noch bei finanziellen Belangen. Wir haben lediglich die Möglichkeit, Ja und Amen oder Nein zu sagen.

Gratis gibt es auch hier nichts. Wenn wir die Studierendenzahlen des Schuljahres 2010/2011 als Vergleich nehmen, haben wir zukünftig mit jährlich wiederkehrenden Mehrkosten von rund 155'000 Franken zu rechnen. Das entspricht einer Erhöhung von 11%.

Im Schuljahr 2010/2011 haben 104 Nidwaldner Lernende diesbezügliche Schulen besucht, welche unter das RSZ fallen. Dreiviertel davon haben entweder eine Fachmittelschule oder ein Lang- oder Kurzzeitgymnasium besucht. Möglich sind auch Spezialitäten, wie beispielsweise Maturitätskurse für Erwachsene oder PHZ-Vorbereitungskurse.

Die BKV erachtet das revidierte Regionale Schulabkommen Zentralschweiz als ein sehr wichtiges Abkommen, welches Lernenden aus unserem Kanton bedeutende Ausbildungsmöglichkeiten öffnet. Es ist von grosser Bedeutung für unseren Kanton Nidwalden, weil wir aufgrund der Grösse unseres Kantons solche Schulen nicht selber anbieten können. Die BKV empfiehlt einstimmig Eintreten zu diesem Geschäft und Zustimmung zum Schulabkommen.

Ich gebe noch die Meinung der CVP-Fraktion bekannt: Auch die CVP-Fraktion steht einstimmig hinter dem neuen Abkommen und zwar aus den gleichen Überlegungen, wie die BKV. Wir haben aber festgestellt, dass mit dem neuen Abkommen jährliche Mehrkosten in der Grössenordnung von 150'000 Franken auf uns zukommen werden. Diese Ausgaben sind zwar verkraftbar, aber im Hinblick auf eine ausgeglichene Staatsrechnung, wie wir sie auch in Zukunft anstreben, werden solche zusätzlichen Ausgaben zu einer Herausforderung, wenn es darum geht, die Finanzen im Griff zu behalten. Das vorliegende Abkommen ist aber eine notwendige Investition für gute und breite Ausbildungsmöglichkeiten für unsere Jugend. Deshalb empfehlen wir von der CVP die Zustimmung zu diesem Geschäft.

Landrat Werner Küttel, Vertreter der Grüne/SP-Fraktion: Unsere Fraktion hat sich an ihrer Sitzung vom 16. Oktober mit der vorliegenden Schulgeldvereinbarung befasst. Wir finden es richtig, dass das neue Regionale Schulabkommen Zentralschweiz den neuen Entwicklungen der nationalen Vereinbarungen, insbesondere der Berufsfachschulvereinbarung und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung, angepasst wird. Wir erachten es auch als sehr weitblickend, dass die neue Vereinbarung offen und flexibel gestaltet ist. Um Anpassungen zu ermöglichen, die heute noch nicht absehbar sind, ist der Geltungsbereich in Bezug auf die Schulstufen nicht eingeschränkt. So soll die Aufnahme von Ausbildungen, welche über keine andere Vereinbarung abgegolten werden können – wie beispielsweise Angebote im Gesundheitsbereich – möglich sein.

Anlass für eine kleinere Diskussion ergab sich an unserer Sitzung betreffend den im regierungsrätlichen Bericht aufgezeigten Unterschied zwischen den Tarifen für die Ausbildung an ausserkantonalen Gymnasien und den Kosten der Mittelschule Stans. Die Grüne/SP-Fraktion ist sich aber der Wichtigkeit einer kantonalen Mittelschule bewusst und wir stehen selbstverständlich voll und ganz hinter der Führung einer Mittelschule im Kanton. Die Grüne/SP-Fraktion stimmt der unterbreiteten Vorlage zu.

Landrat Christian Landolt, Vertreter der SVP-Fraktion: Es ist schon sehr vieles gesagt worden und ich will die Debatte nicht unnötig verlängern. Trotz den erwähnten Mehrkosten ist es für kleine Kantone wie auch die Betreiberkantone ökonomisch sinnvoll, regionale Ausbildungsstätten zu betreiben. Würde jeder Kanton ein „Extrazüglein“ fahren, käme es garantiert viel teurer. Die SVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und die Genehmigung des Regionalen Schulabkommens Zentralschweiz.

Landrat Kaspar Schuler, Vertreter der FDP-Fraktion: Ich kann mich den Voten der Vorredner anschliessen. Die FDP-Fraktion ist ebenfalls der Meinung, dass wir unbedingt diesem Schulabkommen beitreten müssen. Bildung = Gold und dafür benötigen wir nun auch etwas Gold bzw. Geld. Wenn wir sehen, dass mit diesem Abkommen Kosten pro Kopf von neu 16'700 Franken gegenüber der Mittelschule Stans von 24'500 Franken verursacht werden, erachten wir diese Kosten als gerechtfertigt. Im Sinne einer Gleichberechtigung unserer Jungen gegenüber jenen in anderen Kantonen, stellt auch die FDP den Antrag auf Genehmigung des Schulabkommens Zentralschweiz.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend genehmigt.

Landratsbeschluss

Die Lesung des Landratsbeschlusses erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen auf eine Bestimmung wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 53 Stimmen: Der Landratsbeschluss betreffend die Genehmigung des Regionalen Schulabkommens Zentralschweiz (RSZ) wird genehmigt.

9 Landratsbeschluss über die Genehmigung der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Nidwalden und der Stiftung Alters- und Pflegeheim Nidwalden betreffend die Pflege und Betreuung von Schwerstpflegebedürftigen

Landratspräsidentin Verena Bürgi: Ich übergebe die Sitzungsleitung Vizepräsident Josef Niederberger, da ich Präsidentin des Stiftungsrates bin.

Landratsvizepräsident Josef Niederberger: Zur Eintretensdebatte übergebe ich das Wort unserer Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden.

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: Was sind Schwerstpflegebedürftige? Bei uns sind das Personen, die im Wachkoma liegen. Vor 2011 lag diese Pflegefinanzierung bei den Gemeinden. Ab 2011 ist nun der Kanton dafür zuständig. Bei der Neuordnung der Pflegefinanzierung ist von Seiten des Bundes bezüglich der Schwerstpflegebedürftigen zu wenig Beachtung geschenkt worden und die Abgeltungen wurden deshalb zu knapp berechnet. Wir haben drei Schwerstpflegebedürftige im Kanton, die im Wohnheim Nägeligasse betreut werden. Der Kanton übernimmt bei einer Person die Pflege- und Betreuungskosten gemäss der nun vorliegenden Leistungsvereinbarung mit 100%, bei einer weiteren Person übernimmt die Versicherung einen grossen Anteil der Kosten und der Kanton übernimmt die Restkosten. Die dritte Person benötigt keine finanzielle Unterstützung von Seiten des Kantons. Ich nehme an, dass diese Kosten eine Versicherung übernimmt.

Wie wird ansonsten in den Pflegeheimen abgerechnet? Wir haben eine 12-stufige Tarifierung, die jedoch den Schwerstpflegebedürftigen nicht gerecht wird. Aufgrund ihrer Beschwerden werden solche Personen meistens nicht einmal in den obersten Pflegetarif eingestuft, sondern eher im unteren Bereich. Diese Schwerstpflegebedürftigen können jedoch keine Eigenleistungen mehr erbringen und für die Pflegeleistungen werden meistens zwei Pflegepersonen benötigt. Zudem ist der Pflegeaufwand bei solchen Personen viel höher.

Wir haben die Leistungsvereinbarung dem Wohnheim Nägeligasse zugesichert und unterbreiten Ihnen nun diese zur Genehmigung. Das Wohnheim Nägeligasse verfügt über das notwendige, geschulte Personal und über die speziellen Gerätschaften, die für solche Pflegebedürftige erforderlich sind. Deshalb wurde diese Leistungsvereinbarung lediglich mit dem Wohnheim Nägeligasse abgeschlossen. Mit der Vereinbarung wird auch gewährleistet, dass weitere Schwerstpflegebedürftige beim Wohnheim Nägeligasse aufgenommen würden.

Ein Pflege- und Betreuungsmehraufwand besteht nur bei Pflegeleistungen über der Pflegestufe 12 mit mehr als 230 Minuten pro Tag und wird bei uns im Kanton mit 269 Franken

eingesetzt. Der Mehraufwand wird minutenweise abgerechnet und beträgt pro Stunde 70 Franken. Bereits für das Jahr 2011 wurde ein Betrag für Schwerstpflegebedürftige budgetiert. Für das Jahr 2012 haben Sie mit der Genehmigung des Budgets an der letzten Landratssitzung den Betrag von 130'000 Franken gutgeheissen.

Die Leistungsvereinbarung würde rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten. Der Pflege- und Betreuungsmehraufwand wird also bereits zeitlich erfasst. Die Vereinbarung behält seine Gültigkeit bis auf weiteres. Im Namen des Regierungsrates bitte ich Sie, dieser Leistungsvereinbarung zuzustimmen.

Landrätin Regula Wyss, Vertreterin der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) und Vertreterin der Grüne/SP-Fraktion: Am 27. Oktober 2011 haben wir an der FGS-Sitzung, in Anwesenheit der Gesundheitsdirektorin, dem Finanzdirektor und Frau Karen Dörr, GSD, über die Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Alters- und Pflegeheim Nidwalden betreffend die Pflege und Betreuung von Schwerstpflegebedürftigen beraten.

Die FGS beschloss einstimmig Eintreten auf die Vorlage. Die FGS anerkennt das Problem, dass durch die Neuordnung der Pflegefinanzierung dem zusätzlichen Pflege- und Betreuungsaufwand zu wenig Rechnung getragen wird. Solche Schwerstpflegebedürftige, wie sie Frau Regierungsrätin von Deschwanden erwähnt hat, sind hier in Nidwalden Wachkomapatienten, welche im Gegensatz zu normalen Pflegebedürftigen in der höchsten Pflegestufe zu keinerlei Eigenleistungen mehr fähig sind. Dies führt zu massiv grösserem Pflegeaufwand, der häufig nur mit zwei Pflegenden zu bewältigen ist.

Wir von der Kommission FGS begrüssen es, dass die Versorgung in diesem Bereich vertraglich klar gesichert wird. Weiter ist es für den Kanton Nidwalden vernünftig, wenn nicht gar zwingend, die wenigen Fälle an einem Ort zu behandeln. Die Kommission FGS beantragt mit 11:0 Stimmen, dem Landratsbeschluss über die Genehmigung der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Nidwalden und der Stiftung Alters- und Pflegeheim Nidwalden betreffend die Pflege und Betreuung von Schwerstpflegebedürftigen zuzustimmen.

Ich gebe die Meinung der Grüne/SP-Fraktion bekannt: Auch wir von der Grüne/SP-Fraktion sind für die Genehmigung der Leistungsvereinbarung. Die Berechnung auf der höchsten Pflegestufe der neuen Pflegefinanzierung reicht nicht aus, um dem Pflegeaufwand gerecht zu werden. Das Wohnheim Nägeligasse hat bereits Erfahrung mit Schwerstpflegebedürftigen und die Infrastruktur ist vorhanden. Es macht Sinn, alle am gleichen Ort zu behandeln. Die Erfahrung und damit die Qualität der Pflege steigen so, Weiterbildungen für das Personal können angeboten werden und es muss für das Wohnheim Nägeligasse auch möglich sein, genügend und gut qualifiziertes Personal anzustellen. Deshalb bitten wir Sie, dieser Leistungsvereinbarung zuzustimmen.

Landrätin Alice Zimmermann, Vertreterin der CVP-Fraktion: Die CVP-Fraktion ist für Eintreten auf diese Vorlage. Für die CVP ist es wichtig, dass Menschen, die schwerstpflegebedürftig sind, eine gute Pflege und Betreuung erhalten. In der neuen Pflegefinanzierung ist der Pflegeaufwand über die Pflegestufe 12 nicht mehr geregelt. Deshalb ist es sehr wichtig, dass diese Versorgung vertraglich zwischen dem Wohnheim Nägeligasse und dem Kanton geregelt wird. Im Wohnheim Nägeligasse sind die Infrastruktur und das Knowhow vorhanden. Die CVP stimmt dem vorliegenden Vertrag einstimmig zu.

Landrat Peter Waser, Vertreter der SVP-Fraktion: Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung sollen die Kosten, welche über die Pflegestufe 12 hinaus gehen, für den Pflege Mehraufwand bei Schwerstpflegebedürftigen durch den Kanton abgegolten werden. Dabei handelt es sich um Kosten, welche durch keine anderen Leistungsansprüche geltend gemacht werden können. Schwerstpflegebedürftige sind Mitmenschen, welche durch

einen schweren Schicksalsschlag getroffen wurden und vollständig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Es darf nicht sein, dass Angehörige, nebst der seelischen Belastung, auch noch mit finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert werden. Wo es wirklich nötig ist, und wo es um menschliche Schicksale geht, ist die SVP auch bereit zu geben. Die SVP-Fraktion stimmt dieser Leistungsvereinbarung zu.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Landratsbeschluss

Die Lesung des Landratsbeschlusses erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen auf eine Bestimmung wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 53 Stimmen: Der Landratsbeschluss über die Genehmigung der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Nidwalden und der Stiftung Alters- und Pflegeheim Nidwalden betreffend die Pflege und Betreuung von Schwerstpflegebedürftigen wird genehmigt.

Landratsvizepräsident Josef Niederberger: Ich gebe die Sitzungsleitung zurück an Frau Landratspräsidentin Verena Bürgi.

10 Landratsbeschluss über die Genehmigung des Vertrages zwischen dem Kanton Nidwalden und der Einwohnergemeinde Seelisberg betreffend die Abgeltung von Pflegeleistungen

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: Die Verhandlungen mit der Gemeinde Seelisberg sind eine lange Geschichte. Bereits im Jahr 2007 wurden Gespräche geführt, ob es möglich ist, Betagte der Gemeinde Seelisberg in Pflegeheime im Kanton Nidwalden aufzunehmen. Im Hinblick auf die Neuordnung der Pflegefinanzierung, die nun auf den 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, wurden die Verhandlungen im August 2009 vorerst eingestellt. Im Sommer 2010 wurden die Verhandlungen erneut aufgenommen und ein Vertrag ausgearbeitet, den ich Ihnen heute zur Genehmigung vorlege.

Im Kanton Uri sind die Gemeinden für die stationäre Langzeitpflege zuständig. Bei uns liegt die Zuständigkeit beim Kanton. Die Seelisberger sind aufgrund der geografischen Lage in Richtung Nidwalden orientiert, sei es zu Emmetten, Beckenried oder dem ganzen Kanton Nidwalden. Für Einkäufe gehen sie eher nach Luzern als nach Uri.

Für die Angehörigen ist es auch von Vorteil, die Pflegebedürftigen in Nidwalden besuchen zu können, anstelle durch den Seelisbergtunnel nach Uri fahren zu müssen. Deshalb ist der Vertrag entstanden, welchen Sie in Ihren Unterlagen haben. Wir sichern den Seelisbergern zu, dass insgesamt sechs Pflegeplätze in Pflegeheimen im Kanton Nidwalden zur Verfügung stehen. Diese Leistungen werden durch die Gemeinde Seelisberg mit dem gleichen Tarif abgegolten, wie er für Nidwaldnerinnen und Nidwaldnern gilt. Der Wohnsitz der Pflegebedürftigen verbleibt in Seelisberg.

Die zuständigen Stellen im Kanton Uri sind über die Verhandlungen orientiert und damit einverstanden. Es bestehen nirgends Kapazitäten, die diese tangieren würden, weil Seelisberger in Pflegeheimen im Kanton Nidwalden Aufnahme finden. Ich bitte Sie im Namen des Regierungsrates, den Vertrag mit der Einwohnergemeinde Seelisberg zu genehmigen, wie er Ihnen vorgelegt wurde.

Landrätin Regula Wyss, Vertreterin der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) und Vertreterin der Grüne/SP-Fraktion: Ebenfalls am 27. Oktober 2011 haben wir an der FGS-Sitzung, in Anwesenheit der Gesundheitsdirektorin, des Finanzdirektors und von Frau Karen Dörr, GSD, die Genehmigung des Vertrages zwischen dem Kanton Nidwalden und der Einwohnergemeinde Seelisberg betreffend die Abgeltung von Pflegeleistungen beraten. Die Kommission FGS nimmt den Bericht des Regierungsrates zustimmend zur Kenntnis und ist einstimmig für das Eintreten auf die Vorlage. Die Kommission FGS ist einverstanden, mit der vorgeschlagenen Regelung die Seelisbergerinnen und Seelisberger, bezüglich der Aufnahme in Nidwaldner Alters- und Pflegeheimen, den Nidwaldnerinnen und Nidwaldnern gleich zu stellen. Dies wird mit dem Vertrag auch entschädigt. Die FGS beantragt mit 11:0 Stimmen dem Landratsbeschluss über die Genehmigung des Vertrages zwischen dem Kanton Nidwalden und der Einwohnergemeinde Seelisberg betreffend die Abgeltung von Pflegeleistungen zuzustimmen.

Die Meinung der Grüne/SP-Fraktion: Der Bezug der Bewohner von Seelisberg zu Nidwalden ist oftmals grösser als zu Uri, das soziale Netz ist oftmals stärker verflochten und viele Seelisberger haben Hausärzte im Kanton Nidwalden. Die Grüne/SP-Fraktion ist deshalb klar für das Eintreten und für Zustimmung zum Vertrag.

Landrat Peter Waser, Vertreter der SVP-Fraktion: Mit dem vorliegenden Vertrag soll den Seelisbergerinnen und Seelisbergern der Aufenthalt in Nidwaldner Alters- und Pflegeheimen und dies zu gleichen Bedingungen, wie für die Nidwaldner Bevölkerung, ermöglicht werden. Ebenfalls wird die Abgeltung von Pflegeleistungen zwischen dem Kanton und der Einwohnergemeinde Seelisberg geregelt. Aufgrund der geografischen Lage der Gemeinde Seelisberg besteht heute schon im alltäglichen Leben eine enge Beziehung zum Kanton Nidwalden. Schaffen wir mit der Zustimmung zu diesem Vertrag die Voraussetzungen, damit die Seelisbergerinnen und Seelisberger in einem vertrauten sozialen Umfeld diesen Lebensabschnitt verbringen dürfen. Die SVP-Fraktion stimmt dem Vertrag zu.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Landratsbeschluss

Die Lesung des Landratsbeschlusses erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen auf eine Bestimmung wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 53 Stimmen: Der Landratsbeschluss über die Genehmigung des Vertrages zwischen dem Kanton Nidwalden und der Einwohnergemeinde Seelisberg betreffend die Abgeltung von Pflegeleistungen wird genehmigt.

11 Motion von Landrätin Christine Wagner, Wolfenschiessen, und Mitunterzeichnenden betreffend Einführung einer schwarzen Liste von säumigen Krankenkassenprämienzahlern

Landratspräsidentin Verena Bürgi: Ich stelle fest, dass der Wortlaut dieser Motion und die Stellungnahme des Regierungsrates mit den Landratsakten zugestellt wurden. Die Kenntnis dieser Dokumente wird als bekannt vorausgesetzt.

MOTION

Christine Wagner, Kirchweg 4, 6386 Wolfenschiessen

09. März 2011

Motion für eine schwarze Liste von säumigen Prämienzahlern

Antrag

Anscheinend gibt es auch in Nidwalden Personen die Krankenkassenprämien nicht bezahlen. In Anlehnung an verschiedene Vorstösse in anderen Kantonen, fordern wir den Regierungsrat deshalb auf, bei der bevorstehenden Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (NG 742.1) von der Möglichkeit zur Einführung einer «schwarzen Liste» und der Beibehaltung der Leistungssperre Gebrauch zu machen und alle erforderlichen kantonalen Gesetze und Verordnungen entsprechend Artikel 64a Absatz 7 KVG (neu) anzupassen.

Begründung

- Die Krankenversicherer sollen ein grösseres unternehmerisches Risiko tragen. Nur so sind sie an einem schnellen Abschluss des Inkassoverfahrens interessiert.
- Die Versicherten sollen die Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen. Wer seinen Verpflichtungen dem Versicherer gegenüber nicht nachkommt, nimmt Leistungskürzungen in Kauf.
- Der Kanton hat alle Vorkehrungen zu treffen, damit Steuergelder nicht missbräuchlich verwendet werden können.

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) Artikel 64a, die 2012 in Kraft tritt, wird das Verfahren zwischen Krankenversicherern und Kantonen bei ausstehenden Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreuungskosten neu geregelt. Demzufolge melden die Versicherer dem Kanton die Namen der säumigen Schuldnerinnen und Schuldner, die sie betrieben haben, sowie den ausstehenden Betrag. Der Kanton übernimmt dann 85 Prozent dieser Forderung. Im Gegenzug entfällt die bisherige Leistungssperre auch ohne Vorliegen eines Verlustscheines. Personen, die ihre Prämien nicht bezahlen können, haben nach wie vor Anspruch auf Prämienverbilligung, die neu direkt den Versicherern ausbezahlt wird. Stossend hingegen ist, dass Personen, die ihrer Verpflichtung gegenüber dem Versicherer nicht nachkommen wollen, Leute, die ihr Haushaltsbudget falsch managen, oder solche, die die Prämienverbilligung für anderes ausgeben, keinerlei Leistungseinschränkungen zu befürchten haben. Damit nützen sie das System auf Kosten der öffentlichen Hand bewusst aus.

Nach Artikel 64a Absatz 7 KVG 8 (neu) können die Kantone versicherte Personen, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreuung nicht nachkommen, auf einer Liste erfassen, die nur den Leistungserbringern, der Gemeinde und dem Kanton zugänglich ist. In diesem Fall verfügen die Versicherer eine Leistungssperre mit Ausnahme von Notfallbehandlungen.

Damit das neue KVG auf 2012 umgesetzt werden kann, müssen die kantonalen Gesetze entsprechend angepasst werden. Wir erachten es deshalb als zwingend, dass

- der Kanton den ganzen gesetzlichen Spielraum für eine gerechtere Risikoverteilung bei den Krankenkassenprämien ausnützt,
- er Anreize für mehr Eigenverantwortung der Versicherten schafft,
- er die missbräuchliche Verwendung von Steuergeldern erschwert,
- er damit einen Beitrag zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen leistet.

Die Motion ist dringlich zu erklären, damit es im Vollzug der Revision KVG keine Verzögerungen gibt.

Wir danken für die Entgegennahme und Bearbeitung dieser wichtigen Motion.

Christine Wagner

Mitunterzeichnende: Peter Waser, René Mathis, Alexander Joller, Felix Gehrig, Pius Furrer, Alois Niederberger, Urs Amstad, Toni Niederberger, Armin Odermatt, Walter Odermatt, Martin Zimmermann, Jörg Genhart, Urs Müller

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 675

13. September 2011

Gesundheits- und Sozialdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion vom 9. März 2011 von Landrätin Christine Wagner und Mitunterzeichnenden betreffend Einführung einer schwarzen Liste von säumigen Krankenkassenprämienzahlern. Ablehnung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Mit Schreiben vom 9. März 2011 reichten Landrätin Christine Wagner, Wolfenschiessen, und Mitunterzeichnende die Motion betreffend Einführung einer schwarzen Liste von säumigen Krankenkassenprämienzahlern beim Kanton ein.

2.

Der Antrag der Motionärin und der Mitunterzeichnenden lautet, der Regierungsrat sei zu beauftragen, bei der bevorstehenden Revision des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes von der Möglichkeit zur Einführung einer „schwarzen Liste“ und der Beibehaltung der Leistungssperre Gebrauch zu machen und alle erforderlichen kantonalen Gesetze und Verordnungen entsprechend dem (neuen) Art. 64a Abs. 7 des Krankenversicherungsgesetzes anzupassen. Zur Begründung wird auf den Motionstext verwiesen.

3.

An der Sitzung vom 20. April 2011 erklärte der Landrat die Beantwortung der Motion als nicht dringlich. Gemäss § 108 Abs. 2 des Reglements vom 16. September 1998 über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement; NG 151.11) hat der Regierungsrat den Vorstoss binnen sechs Monaten seit der Überweisung zu beantworten. Nachdem die Motion am 21. März 2011 dem Regierungsrat überwiesen wurde, muss dessen Antwort bis spätestens 21. September 2011 erfolgen.

Erwägungen

1 Ausgangslage

Art. 64a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) in der heutigen Fassung sieht vor, dass die Krankenversicherer bei Personen, welche trotz Mahnung ihrer Prämienzahlungspflicht nicht nachkommen, zum Zeitpunkt des Fortsetzungsbegehrens die Kostenübernahme für Leistungen aufschieben können. Werden die Prämien nachträglich bezahlt, so hat der Versicherer im Gegenzug auch die Kosten für die Leistungen während der Zeit des Aufschubes zu übernehmen. Diese Regelung wurde 2006 in Kraft gesetzt. Seither wurde eine stetige Zunahme von nicht bezahlten Prämien für die soziale Krankenversicherung und im Gegenzug eine wachsende Anzahl von Leistungssistierungen bei den Versicherern festgestellt. Zudem haben die Leistungserbringer zunehmend mit unbezahlten Rechnungen zu kämpfen, da die Krankenversicherer die (Rück-)Vergütung wegen einem Leistungsaufschub verweigerten und die Forderung uneinbringlich war.

Diese unbefriedigende Situation wurde bereits 2007 erkannt. Entsprechend wurde nach einer Lösung gesucht. Am 19. März 2010 wurde eine neue Fassung von Art. 64a KVG im Bundesparla-

ment verabschiedet. Ab 1. Januar 2012 müssen die Kantone neu 85 Prozent der ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen übernehmen, welche zum Vorliegen eines Verlustscheines geführt haben. Im Gegenzug dürfen die Krankenversicherer keine Leistungssistierungen mehr vornehmen. Zugleich wurde auch eine Anpassung von Art. 65 KVG (Prämienverbilligung) vorgenommen. Um künftig zu verhindern, dass diejenigen Versicherten, denen eine Prämienverbilligung ausgerichtet wird, diese Gelder für andere Zwecke einsetzen, werden die Kantone verpflichtet, die Prämienverbilligung an die Versicherer direkt auszurichten. Für diese Anpassung (Umstellung Direktauszahlung an die Versicherer) wurde den Kantonen eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wurde im Hinblick auf Personen, welche zwar ihre Prämien bezahlen könnten, dieser Pflicht aber aus verschiedenen Gründen nicht nachkommen, ein neuer Absatz 7 zu Art. 64a KVG eingefügt. Diese Bestimmung erlaubt den Kantonen, erneut den Leistungsaufschub einzuführen und eine Liste zu erstellen, auf der Personen erfasst werden, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreibung nicht nachkommen. Die Krankenversicherer schieben für diese Versicherten auf Meldung des Kantons hin die Kostenübernahme auf, mit Ausnahme der Notfallbehandlungen.

Die Liste ist nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich, nämlich den Leistungserbringern im Kanton Nidwalden (z.B. Ärztinnen und Ärzte, Spitäler, Therapeuten), den Gemeinden und dem Kanton. Die Kantone können frei entscheiden, ob sie eine schwarze Liste führen wollen, müssen jedoch die bundesrechtlichen Vorgaben umsetzen. Diese beinhalten insbesondere die Regelung, wer Einsicht in die Liste nehmen darf. Aufgrund der abschliessenden Aufzählung im Bundesrecht ist es für die Kantone ausgeschlossen, die Liste über den in Art. 64a Abs. 7 KVG genannten Kreis hinaus anderen Personen zugänglich zu machen oder die Liste in irgendeiner Form zu veröffentlichen.

2 Teilrevision des kantonalen Einführungsgesetzes betreffend neue Regelung für Verlustscheine

Wie in der Ausgangslage dargestellt, müssen die Kantone in erster Linie nicht über die Einführung einer schwarzen Liste entscheiden, sondern eine Regelung betreffend Übernahme der Verlustscheine im sozialen Krankenversicherungsbereich treffen. Der Regierungsrat hat dazu am 18. Mai 2011 eine entsprechende Vorlage des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (kKVG; NG 742.1) zur externen Vernehmlassung unterbreitet. Unter anderem ist darin eine aktive Fallführung durch die Sozialbehörden der Gemeinden vorgesehen. Es ist geplant, dass die Gemeinden die Kosten für die Verlustscheine tragen. Sie erhalten nach Anhebung der Betreibung Kenntnis von den betroffenen Personen und können so dazu beitragen, die Anzahl der Verlustscheine zu senken. Es handelt sich dabei um ein effektives Instrument des Fallmanagements, wie Erfahrungen aus dem Kanton Thurgau zeigen, der eine entsprechende Regelung bereits heute anwendet.

3 Sinn und Zweck einer „schwarzen“ Liste

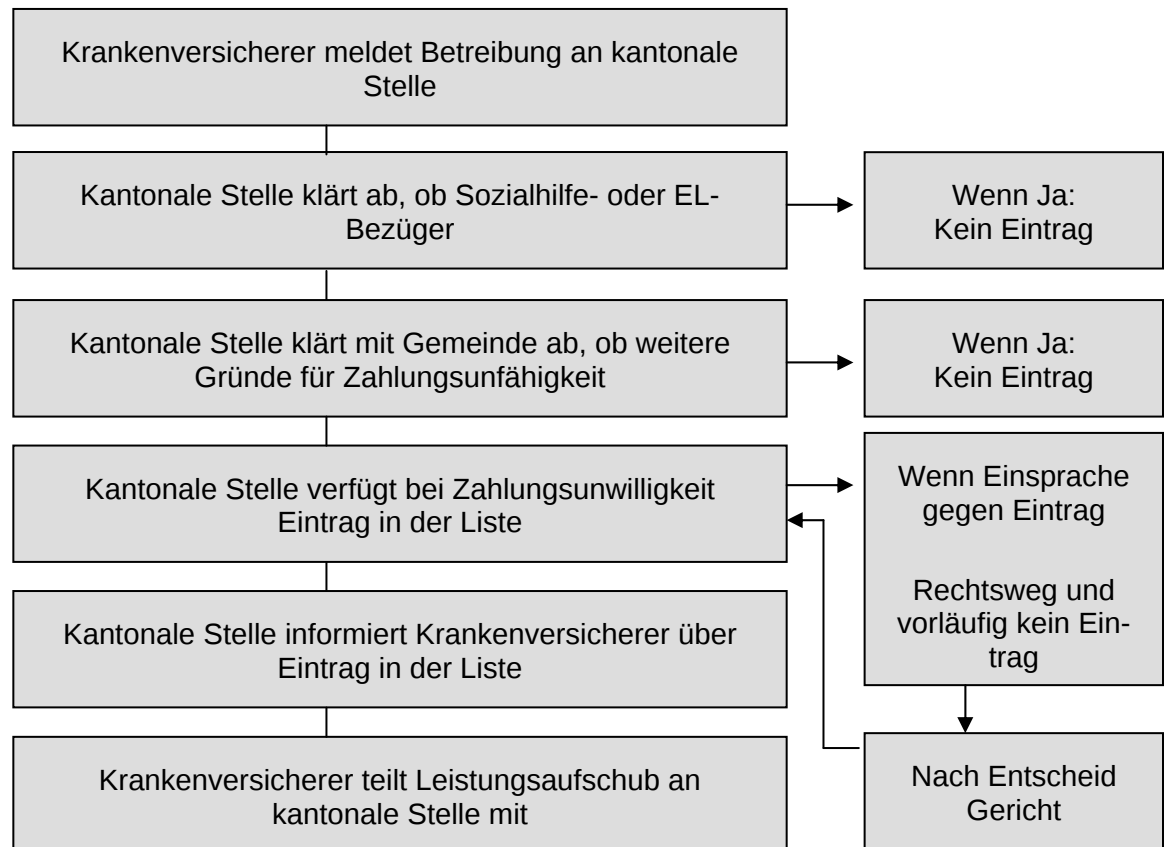
Die Diskussionen im Bundesparlament zeigen, dass durch die erneute Einführung eines Leistungsaufschubes durch die Krankenversicherer und der damit verbundenen Möglichkeit der schwarzen Liste den Kantonen ein Instrument in die Hand gegeben werden soll, Verlustscheine aufgrund offener Prämienforderungen gemäss KVG zu reduzieren. Es soll Druck auf die Versicherten aufgebaut werden, ihre Prämien zu zahlen. Im Fokus stehen dabei zahlungsunwillige, nicht jedoch zahlungsunfähige Personen (z.B. Sozialhilfebezüger, Ergänzungsleistungsbezüger).

Daneben kann das Kostenrisiko der Leistungserbringer verringert werden. Besteht ein Leistungsaufschub, haben sie mit der Einführung der schwarzen Liste die Möglichkeit, eine Behandlung abzulehnen (ausser Notfallbehandlungen) und somit uneinbringliche Forderungen zu verhindern.

4 Meldefluss

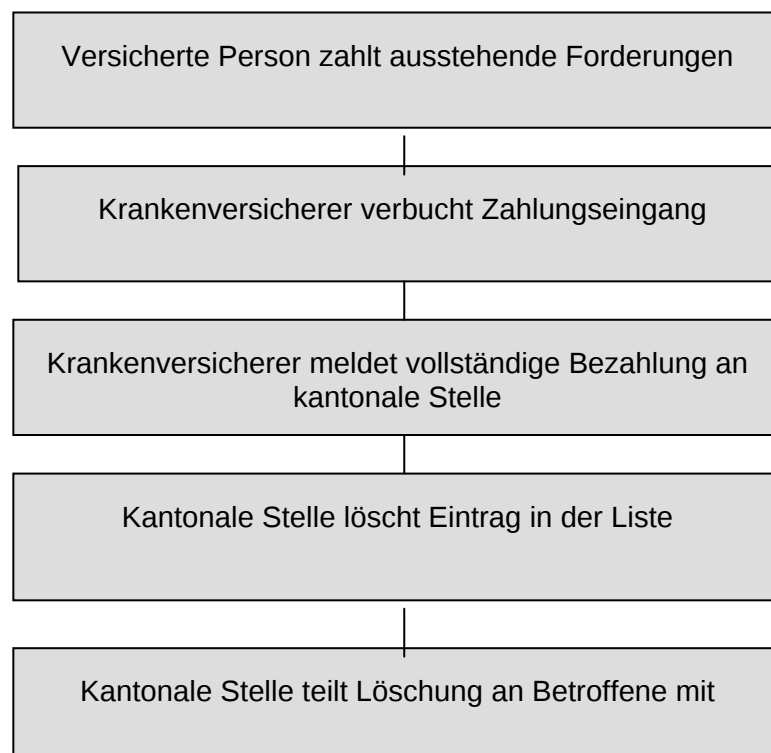
4.1 Eintrag

Betreffend Eintrag in die Liste ergibt sich aus dem Bundesrecht folgender Ablauf:



4.2 Löschung

Betreffend Löschung aus der Liste ergibt sich folgender Ablauf:



5 Vorteile einer „schwarzen“ Liste

5.1 Generalpräventive Wirkung

Mit der Liste wird eine gewisse generalpräventive Wirkung erreicht oder zumindest erhofft, wie dies für sämtliche Massnahmen gilt, welche mittels „Strafandrohung“ – im konkreten Fall Eintrag auf der Liste – ein bestimmtes Verhalten (Nichtbezahlen der Prämien) verhindern wollen. Ein Teil der Personen, welche ohne Liste die Prämien nicht bezahlen würden, wird sich im Wissen, dass ihnen allenfalls ein Eintrag in eine schwarze Liste droht, dazu bewegen lassen, die Prämien zu bezahlen.

5.2 Genereller Druck auf Versicherte

Neben der oben erwähnten generalpräventiven Wirkung wird auch ein gewisser Druck auf die Versicherten aufgebaut, die Krankenkassenprämien zu bezahlen. Spätestens dann, wenn eine Behandlung ansteht, werden nur noch diejenigen Personen in den Genuss von Krankenkassenleistungen kommen, welche ihre Prämien auch vollumfänglich bezahlt haben. Dieser Druck wird sich insbesondere auf Versicherte auswirken, die vor einem Wahleingriff stehen und ihre Prämien nicht vollumfänglich bezahlt haben.

5.3 Wirtschaftliches Risiko im Falle des Leistungsaufschubes minimieren

In den letzten Jahren haben die Leistungserbringer zunehmend mit unbezahlten Rechnungen zu kämpfen, die von den Krankenversicherern wegen einem Leistungsaufschub nicht übernommen wurden. Die schwarze Liste gibt den Leistungserbringern die Möglichkeit, vor einer Behandlung abzuklären, ob ein Leistungsaufschub besteht. Ist dies der Fall, können sie sämtliche Behandlungen - ausser Notfallbehandlungen - ablehnen. Was als Notfallbehandlung gilt, entscheidet der Leistungserbringer. Wenn nun die Leistungserbringer konsequent vor jeder Behandlung die notwendigen Abklärungen vornehmen, lässt sich mit der schwarzen Liste in Zukunft das Problem von unbezahlten Rechnungen zumindest für die im Kanton Nidwalden ansässigen Leistungserbringer bei der Behandlung von Personen lösen, die im Kanton Nidwalden Wohnsitz haben.

5.4 Reduktion der Anzahl Verlustscheine

Die generalpräventive Wirkung sowie der Druck auf die Versicherten, die bei einem Listeneintrag nur noch in den Genuss von Notfallbehandlungen kommen werden, können dazu führen, dass insgesamt weniger Verlustscheine vorliegen und somit die Ausgaben für die öffentliche Hand sinken. Über das effektive Ausmass können keine Aussagen gemacht werden. Der Kanton Thurgau, der als einziger Kanton bereits heute eine Liste führt, gibt an, dass sich die Anzahl der Verlustscheine reduziert habe. Allerdings besteht dort – wie auch in Nidwalden vorgesehen – vom Zeitpunkt der Betreuung an die Möglichkeit der aktiven Mitarbeit der Gemeinden (vgl. Ziff. 2), was zu einem erheblichen Teil für die Reduktion der Verlustscheine verantwortlich sein dürfte.

6 Nachteile einer „schwarzen“ Liste

6.1 Unnötiger Ausbau der Verwaltung

Die Versicherer müssen gegen säumige Prämienzahlende ein Betreibungsverfahren einleiten. Zusätzlich wird (vgl. Ziff. 2) die Sozialbehörde der Gemeinde eingeschaltet. Zahlungsunwillige Personen sehen sich mit dem Druck konfrontiert, der vom Betreibungsamt und der Sozialbehörde der Gemeinde ausgeht. Die Einführung einer schwarzen Liste hat die Involvierung einer dritten Stelle zur Folge. Drei Stellen, welche sich alleine mit dem Problem der nichtbezahlten Prämien befassen, sind unverhältnismässig. Zudem werden die Leistungserbringer zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand gezwungen, da sie vor jeder Behandlung einen möglichen Leistungsaufschub abklären müssen, was unweigerlich zu einer Verteuerung des Gesundheitssystems führen wird.

6.2 Aktualität/Datenqualität der Liste

Betroffenen Personen, die auf der schwarzen Liste eingetragen sind, drohen erhebliche Nachteile, indem sie nur noch beschränkten Zugang zu medizinischen Behandlungen haben. An die Aktualität und Datenqualität einer solchen Liste sind daher hohe Ansprüche zu stellen. Der Meldefluss für die Eintragung sowie die Streichung aus der Liste ist bereits auf Stufe Bundesrecht festgelegt (vgl.

Darstellung in Ziff. 4). Das Schema zeigt, dass die Aktualität der Liste von verschiedenen Faktoren abhängt, insbesondere aber von den Meldungen der Krankenversicherer. Rein schon aus praktischen Gründen kann die Tagesaktualität der Liste nicht sichergestellt werden, beispielsweise wegen der Zeit, die zwischen der Bezahlung einer Prämienrechnung und der Verbuchung beim Krankenversicherer vergeht. Das kann letztlich bedeuten, dass Personen, die (wieder) volle Versicherungsdeckung geniessen, vom Leistungserbringer eine Behandlung verweigert wird, weil sie noch auf der Liste aufgeführt werden.

6.3 Keine gesamtschweizerische Lösung

Gemäss Bundesrecht bleibt es den Kantonen überlassen, eine schwarze Liste einzuführen oder nicht. Wie die Medienberichterstattung sowie eine Erhebung des Kantons Graubünden vom März 2011 zeigen, wird nicht in allen Kantonen die Einführung entsprechender Listen geprüft. Ausserdem haben die Kantone freie Wahl, ob sie die Liste allen Leistungserbringern in der Schweiz zugänglich machen wollen oder nicht. Das bereits bestehende Thurgauer Modell sowie weitere Gesetzesvorlagen im Rahmen der Umsetzung von Art. 64a KVG (z.B. Luzern) sehen vor, allenfalls die Einsichtsrechte nur den eigenen, kantonalen Leistungserbringern zu gewähren. In diesem Fall wird es auch in Zukunft nicht möglich sein, die notwendigen Abklärungen vor der Behandlung durchzuführen. Weil die Leistungserbringer im Kanton Nidwalden (z.B. Kantonsspital, Heime, Ärztinnen und Ärzte, Therapeuten) die notwendigen Abklärungen bei ausserkantonalen Patientinnen und Patienten nicht vornehmen können, werden sie weiterhin unbezahlte Rechnungen beklagen müssen.

6.4 Verfahren und Rechtsschutz

Der Eintrag auf der Liste führt bei den betroffenen Personen zu einem erheblichen Nachteil, da sie nur noch einen verminderten Zugang zu Leistungen nach KVG haben. Der Eintrag muss also mittels einer Verfügung mitgeteilt werden und mittels Einsprache angefochten werden können. Um den Minimalstandards an ein rechtsstaatlich haltbares Verfahren zu genügen, muss nachfolgend mindestens eine (unabhängige) Instanz, d.h. eine gerichtliche Behörde den Entscheid vollumfänglich überprüfen. Es wird somit zu einer zusätzlichen Belastung der Gerichte kommen.

6.5 Datenschutz

Bedenken bestehen auch aus datenschutzrechtlicher Sicht. Es ist nicht oder nur mit unverhältnismässigem Zusatzaufwand möglich die Liste so zu führen, dass jeder Leistungserbringer lediglich die Daten seiner Versicherten einsehen kann. Dies bedeutet, dass z.B. Therapeuten, selbstständige Pflegefachpersonen usw. Einsicht nehmen können in Daten von Versicherten, für welche sie keinen Behandlungsauftrag haben und dementsprechend auch in keinem besonderen Vertrauensverhältnis stehen. Dies ist höchst problematisch.

6.6 Kosten-Nutzen-Verhältnis

Die Kosten für den Aufbau der Informatik beliefen sich im Kanton Thurgau nach eigenen Angaben auf rund 50'000 Franken. Beim Thurgauer Modell handelt es sich um eine kantonal geführte Liste mit entsprechenden Zugriffsrechten ausschliesslich für die Leistungserbringer und die öffentliche Hand (z.B. Gemeinden) im eigenen Kanton. Um den Zweck der Liste vollumfänglich erreichen zu können, muss sie sämtlichen Leistungserbringern in der Schweiz zugänglich gemacht werden. Es sind somit Zugriffsrechte und Berechtigungsüberprüfungen für circa 20'000 Personen zu regeln. Die Kosten für den Aufbau der Liste sind mit rund 100'000 Franken zu veranschlagen. Kantone, welche bereits die Einführung der Liste vorsehen, rechnen mit ähnlichen oder höheren Aufwendungen (z.B. Luzern für den Aufbau der Liste mit 200'000 Franken). Dazu kommen, zumindest im Einführungsjahr, hohe Personalkosten und übriger Aufwand hinzu (Initialaufwand Zugriffsrechte). Es ist im Einführungsjahr mit einem Gesamtaufwand (Vollkostenrechnung) von rund 200'000 Franken zu rechnen. In den nachfolgenden Jahren werden sich die IT-Kosten sowie der übrige Aufwand reduzieren, jedoch immer noch auf rund 100'000 Franken pro Jahr geschätzt.

Es ist vorgesehen, dass die Kosten im Zusammenhang mit den Verlustscheinen (Art. 64a KVG, vgl. Ziff. 2) von den Gemeinden zu tragen sind. Da es sich bei der schwarzen Liste um einen Teilbereich der Verlustscheinregelung handelt, müssten bei einer Einführung die Kosten ebenfalls durch die Gemeinden getragen werden.

6.7 Schwache generalpräventive Wirkung

Entgegen der Ansicht vieler ist die Liste nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich: Leistungserbringer, Gemeinden und Kanton. Sie darf also aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben und generell aus rechtlichen Gründen (u.a. Rechtsschutz, Datenschutz) nicht einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wodurch die generalpräventive Wirkung weitgehend verpufft.

7 Fazit

Die mit der Liste verbundenen Nachteile überwiegen die Vorteile bei weitem. Zu denken ist insbesondere an die hohen Kosten, die in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen, da die Ziele, welche mit einer schwarzen Liste angestrebt werden, nur unvollständig erreicht werden können.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Verlustscheinregelung ist die aktive Fallführung bei den Gemeinden vorgesehen (Ziff. 2). Dies ist bereits ein effizientes Instrument, um die Anzahl der Verlustscheine und die damit verbundenen Kosten zu reduzieren. So kennt auch der Kanton Thurgau neben der schwarzen Liste die aktive Betreuung durch die Gemeinden. Die vorhandene Reduktion der Verlustscheine ist dort zu einem erheblichen Teil auf die aktive Fallführung zurückzuführen.

Da der Eintrag in die schwarze Liste nicht öffentlich einsehbar ist und sie auch nicht publiziert werden darf, entfaltet ein solcher Eintrag insbesondere bei gesunden Personen keine grosse Wirkung. Notfallbehandlungen werden weiterhin gewährt. Wenn ein Wahleingriff bevorsteht, kann durch das Nachzahlen der Prämie die Streichung von der schwarzen Liste erreicht werden. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass – auch ohne Einführung der schwarzen Liste – das Betreibungsverfahren mit einem Eintrag ins Betreibungsregister endet. Dieser Eintrag ist mit erheblich schwereren Nachteilen (z.B. bei der Wohnungssuche) verbunden als ein Eintrag in die schwarze Liste. Auch unter diesem Aspekt ist ein (Zusatz-)Eintrag in eine sogenannte schwarze Liste fragwürdig.

Durch die Einführung der Liste wird den Krankenversicherern kein grösseres unternehmerisches Risiko aufgebunden. Die neue Regelung von Artikel 64a KVG sieht vor, dass die Kantone neu 85 Prozent der Forderungen übernehmen müssen und die Krankenversicherer nur noch mit 15 Prozent belastet werden. Damit wird das Kostenrisiko von den Krankenversicherern auf die Kantone verlagert. Die Einführung einer schwarzen Liste ändert nichts an dieser Aufteilung. Darüber hinaus wird aber ein Hauptziel der KVG-Vorlage wieder ausgehöhlt, nämlich die Durchsetzung des KVG-Obligatoriums und die Verpflichtung der Krankenversicherer, keine Leistungsstärkungen mehr vorzunehmen.

Soweit sich der Fokus auf Personen richtet, die Prämienverbilligung beziehen und diese zweckentfremden, ist darauf zu verweisen, dass diese Problematik mit der Umstellung auf Direktauszahlung an die Krankenversicherer gelöst wird. Diese ist im Kanton Nidwalden per 2013 vorgesehen. Auch unter diesem Aspekt ist die Einführung einer schwarzen Liste nicht notwendig.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im Kanton Nidwalden mit der Einführung der aktuell sich in der Vernehmlassung befindenden Teilrevision des kantonalen KVG betreffend Verlustscheinregelung (Ziff. 2), die eine aktive Fallführung ab dem Zeitpunkt der Betreuung durch die Gemeinden vorsieht, ein genügend effektives Instrument zur Verfügung steht, um die Anzahl der Verlustscheine und die damit verbundenen Kosten zu reduzieren. Eine schwarze Liste als zusätzliche Massnahme ist insbesondere auch aus Kosten-Nutzen-Überlegungen abzulehnen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrätin Christine Wagner, Wolfenschiessen, und Mitunterzeichnenden betreffend Einführung einer schwarzen Liste von säumigen Prämienzahlern abzulehnen.

Landrätin Christine Wagner: Ich beantrage Eintreten auf die Motion.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Landrätin Christine Wagner: Bezugnehmend auf die Motion von mir und den Mitunterzeichneten betreffend einer schwarzen Liste von säumigen Krankenkassenprämienzahlern möchte ich dem Regierungsrat sowie der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales für die Stellungnahme danken.

In der Annahme, dass Sie die Unterlagen zum vorliegenden Vorstoss sowie die Berichterstattung des Regierungsrates und der Kommission bereits studiert haben, will ich nicht nochmals auf die Erläuterungen im Detail eingehen und nehme gerne dazu folgende Stellung:

Nach ausgiebiger Diskussion in unserer Fraktion halten wir trotz den Argumenten des Regierungsrates und der Kommission FGS, welche sich für die Umwandlung der Motion in ein Postulat aussprechen, an unserem vorliegenden Vorstoss fest. Es ist notwendig, von der gesetzlichen Möglichkeit der Einführung der schwarzen Liste Gebrauch zu machen. Mit einem Postulat wird die Problematik nur schubladisiert und der Missbrauch toleriert. Für uns sind die Gegenargumente des Regierungsrates und der FGS zu wenig stichhaltig, um nicht weiter für eine gerechte Zahlungsmoral unserer Nidwaldner Bürger einzustehen. Die heutige Situation schafft falsche Anreize. Missbrauch wird auf Kosten der Allgemeinheit belohnt.

An dieser Stelle möchte ich Sie nochmals auf die Problematik, die uns mit der KVG-Gesetzesrevision ab 1. Januar 2012 erwartet, aufmerksam machen:

- Wenn Zahlungsunwillige ihre Prämien nicht bezahlen, fallen letztendlich Verlustscheine an. Die Allgemeinheit trägt dann die Kosten der Verlustscheine. Ärzte und Versicherer sind nahezu schadlos gestellt. Das heisst, 15% Verlust bei der Behandlung von Zahlungssäumigen, wenn 85% der Kosten vom Kanton bzw. den Gemeinden bezahlt werden. Es fehlt zukünftig der unternehmerische Anreiz bei den Leistungserbringern und Versicherern, Missbrauch zu vermeiden.
- Das Verhalten der Zahlungssäumigen wird sich somit nicht ändern, da auch zukünftig kein Druck auf sie ausgeübt wird, und sie weiterhin Leistungen ohne Bezahlung beziehen können.
- Mit der Möglichkeit der Einführung einer schwarzen Liste, wird jedoch ein Instrument geschaffen, welches im gesetzlichen Rahmen eine gerechtere Risikoverteilung im Kanton schafft.
- Ärzte und Versicherungen werden in die gesellschaftliche Verantwortung genommen. Sie können sich nicht mehr darauf berufen, jemand behandelt oder Leistungen bezahlt zu haben, von dem sie nicht hätten wissen können, dass er zahlungssäumig ist. Sie tragen somit Verantwortung.
- Zahlungsunwillige müssen damit rechnen, als solche erkannt zu werden und müssen auf Leistungen verzichten, ausgenommen bei Notfällen. Sie werden durch dieses Instrument diszipliniert.
- Als Folge der vorgenannten Wirkungen, dürften die Staatsausgaben für Zahlungsunwillige definitiv sinken. Positive Erfahrungen hat bereits der Kanton Thurgau damit gemacht, welcher eine Liste seit 2007 führt.
- Die Einführung der schwarzen Liste ist eine verfassungsrechtliche kantonale Regelung und somit wohnsitzabhängig. Die Gesamtschweiz ist nicht mit eingebunden. Die Liste ist jedoch zumindest gegenüber den dort ansässigen Zahlungsunwilligen anwendbar. Auch wenn oft von einer „Insellösung“ gesprochen wird, ist doch festzustellen, dass immer mehr Kantone zur Einführung einer schwarzen Liste übergehen. So sind bereits die Kantone Luzern, Zug, Graubünden, Solothurn und St. Gallen sowie der Pionierkanton Thurgau davon überzeugt, Kosten damit zu reduzieren. Eine ge-

samtschweizerische Lösung wäre natürlich wünschenswert, aber von Nidwalden aus nicht bestimmbar.

- Vom Gesetzgeber wurde hinsichtlich der Einführung der Liste, die Rechte des Einzelnen sowie die Rechte der Allgemeinheit berücksichtigt. Das KVG ist auf verfassungsgemäsem Wege entstanden, wobei auch beim Datenschutz die rechtlichen Bestimmungen geprüft wurden. Der Schutz ist gewährleistet, da nur die im Gesetz genannten auskunftsberechtigt sind.
- Natürlich sind beim Datenschutz hinsichtlich der Aktualität und der Datenqualität hohe Ansprüche zu stellen. Behauptete Zahlungsleistungen eines Zahlungssäumigen sollten auf einfache Weise durch entsprechende Bankbelege oder anderweitig nachgewiesen werden.
- Die entstehenden Verwaltungs- und IT-Kosten durch die Einführung der schwarzen Liste, dürften nach unserer Einschätzung, schnell amortisiert sein. Bereits die öffentliche Bekanntmachung der Einführung einer solchen Liste, dürfte einige Zahlungssäumige veranlassen, Ausstände zu begleichen. Langfristig gesehen, werden durch diese Signalwirkung Kosten eingespart.
- Die Kritik, dass die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln seitens Zahlungsunwilligen einen erhöhten Verwaltungsaufwand erfordert, wird hier nicht so gesehen. Das Einlegen von Rechtsmitteln ist ein verfassungsmässiges Recht des Einzelnen und darf den Kosten gegenüber nicht aufgerechnet werden.

Aus unserer Sicht ist die Einführung einer schwarzen Liste derzeit das einzige, gesetzlich geeignete Mittel zur Kostenbegrenzung, Missbrauchsbekämpfung und Leistungsgerechtigkeit. Es ist für uns zwingend, dass auch unser Kanton den gesetzlichen Spielraum für eine gerechte Risikoverteilung bei den Krankenkassenprämien nutzt. Es sollten Anreize geschaffen werden, die die missbräuchliche Verwendung von Steuergeldern erschweren und somit einen Beitrag zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen leisten. Darum bitte ich Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, sich mit unserem Vorstoss solidarisch zu erklären. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Landrätin Marianne Blättler, Vertreterin der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) und Vertreterin der CVP-Fraktion: Ich möchte Ihnen gerne die Stellungnahme der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales darlegen: Die FGS hat an ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2011 in Anwesenheit von Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden, Finanzdirektor Hugo Kayser und Karen Dörr, Controlling GSD, sowie der Motionärin Christine Wagner die Motion betreffend Einführung einer schwarzen Liste von säumigen Krankenkassenprämienzahlern beraten. Die Kommission teilt die Meinung mit den Motionären, dass es unhaltbar ist, wenn zahlungsfähige Personen ihre Krankenkassenprämien nicht bezahlen. Wir verurteilen das ebenfalls. Nach angeregter Diskussion und dem Studium der Unterlagen kam aber die Mehrheit der Kommission zur Ansicht, dass es momentan kein optimaler Zeitpunkt sei, um über eine allfällige Einführung einer schwarzen Liste abzustimmen. Die Begründung dafür möchte ich gerne aufteilen.

Rechtliche Begründung: In den nächsten zwei Jahren werden zwei massgebliche Änderungen der Versichererfinanzierung umgesetzt:

1. Gemäss Verlustscheinregelung, welche ab 1. Januar 2012 eingeführt wird, müssen die Kantone dann eine Regelung betreffend Übernahme der Verlustscheine im sozialen Krankenversicherungsbereich haben.
2. Ab 2014 wird die Direktvergütung der Prämienverbilligungen nicht mehr an die Versicherten, sondern an die Krankenkassen bezahlt. Diejenigen Personen, die eine Prämienverbilligung erhalten, werden also das Geld nicht mehr direkt erhalten, sondern

der Betrag wird der Krankenkasse vergütet. Damit werden solche Leute, die bis anhin die Prämienvergütung für etwas anderes ausgegeben haben, ab 2014 dieses Geld selber nicht mehr erhalten. Dadurch werden es bereits einige zahlungsunwillige Prämienzahler weniger sein.

Zusätzlich Gründe: Es bestehen sehr restriktive Einsichtsmöglichkeiten in so eine schwarze Liste. Das Bundesrecht schreibt hier zwingend vor, dass nur ein eng begrenzter Personenkreis im Kanton Nidwalden Einsicht in ein solches Register hätte. Im Kanton Nidwalden wären das lediglich Ärztinnen und Ärzte, Spitäler und anerkannte Leistungserbringer. Auch ein Grund ist, dass ab nächstem Jahr schweizweit die freie Arzt- und Spitalwahl gilt. Wenn jemand also hier keine Krankenkassenprämien zahlt, könnte er das System mit der schwarzen Liste sehr einfach umgehen, indem er sich zum Beispiel im Kantonsspital Luzern behandeln lässt.

Auf Grund der angeführten Argumente hat die Mehrheit der Kommission, nämlich mit 7:4 Stimmen beschlossen, auf die momentane Einführung einer schwarzen Liste zu verzichten. Das Problem ist erkannt, die Kosten würden jedoch den Nutzen übersteigen. Wir sind auch der Meinung, dass zuerst eine bundesrechtliche Lösung eingeführt werden sollte. Das Themengebiet soll aber im Auge behalten werden. Aus diesem Grund stellen wir im gleichem Stimmenverhältnis von 7:4 den Antrag, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Stellungnahme der CVP: Die CVP-Fraktion hat sich intensiv mit der Motion betreffend Einführung einer schwarzen Liste befasst. Die CVP verurteilt ganz klar, dass es Personen im Kanton gibt, welche ihre Krankenkassenprämien nicht bezahlen, obwohl sie die nötigen Mittel dazu hätten. Wir haben die Unterlagen studiert und möchten hier anfügen, dass die Kosten für eine solche Liste relativ hoch sind. Die Kosten für den Aufbau belaufen sich gemäss Bericht des Regierungsrates auf ca. 200'000 Franken und die Folgekosten auf jährlich rund 100'000 Franken. Ein weiteres Problem ist auch, wie hoch die Anzahl der Zahlungsunwilligen ist. Die effektiven Zahlen können erst später evaluiert werden. Das würde bedeuten, dass wir jetzt etwas beschliessen würden, bei dem wir das Kosten-/Nutzenverhältnis noch gar nicht wissen. Der CVP ist es wichtig, dass mit dem Geld haushälterisch umgegangen wird und zuerst das Kosten-/Nutzenverhältnis ausgewertet wird. Die CVP ist deshalb einstimmig für die Umwandlung der Motion in ein Postulat.

Landrat Leo Amstutz, Vertreter der Grüne/SP-Fraktion: Ich möchte mich gleich dem Votum von Marianne Blättler anschliessen. Auch wir haben uns in der Diskussion gefragt, wie der Regierungsrat von einer Kosten-/Nutzenrechnung sprechen kann, wenn man nicht weiss, wie hoch die Kosten sind im Bereich der säumigen Krankenkassenprämienzahlern. Aber es ist klar, dass man es nicht wissen kann, da die gesetzliche Regelung betreffend Verlustscheine erst nächstes Jahr in Kraft treten wird.

Die Fraktion der Grüne/SP ist gegen die Motion und auch gegen die Umwandlung der Motion in ein Postulat. Das wurde im Verhältnis 2/3 zu 1/3 beschlossen.

Die Motionärin will die Einführung einer schwarzen Liste auf der säumigen KrankenkassenprämienzahlerInnen aufgelistet werden. Bei der Begründung der Motion geht es um:

- das unternehmerische Risiko der Krankenversicherer;
- die Versicherten sollen ihre Verantwortung übernehmen oder Leistungskürzungen in Kauf nehmen;
- Steuergelder sollen dadurch nicht missbräuchlich verwendet werden.

Diese Begründungen sind stichhaltig und meine Fraktion schliesst sich diesen an. Trotzdem ist eine Mehrheit von uns gegen die Einführung einer schwarzen Liste, denn alle genannten Ziele können auch ohne schwarze Liste erreicht werden. Schon mit dem heute geltenden Art. 64a KVG und auch mit dem erweiterten 64a, welcher ab nächstes Jahr in

Kraft tritt, sollte es möglich sein. Ich verweise dazu auf den Bericht des Regierungsrates und auf die Ausführungen der Gesundheitsdirektion.

Es ist uns auch klar, dass eine solche schwarze Liste eine gewisse Wirkung hat; das ist unbestritten. Auf Seite 4 des Berichtes des Regierungsrates sind die Vorteile und Nachteile der schwarzen Liste aufgeführt. Die genannte Generalprävention – also die Abschreckung – ist rein subjektiv und vom Charakter der Leute, die davon betroffen sind, abhängig. Stellen Sie sich vor: Bis jemand auf die schwarze Liste kommt, muss er das ganze Betreibungsverfahren durchlaufen: Von der Nichtbezahlung der Rechnung über die Mahnung des Arztes oder anderer Anspruchsberechtigter bis zur Betreibung mit Betreibungsregistereintrag. Wenn die Betreibung nicht fruchtet, wird die Pfändung eingeleitet und wenn nichts zu holen ist, resultiert daraus der Verlustschein. Glauben Sie im Ernst, dass es auf jemanden, der das ganze Verfahren durchläuft, eine solche schwarze Liste noch Eindruck macht? Solche Leute sind es sich schon so gewohnt, sich durchzumogeln und erhaltene Leistungen nicht zu bezahlen, dass ihnen eine schwarze Liste keinen Eindruck mehr macht. Wenn jemand noch an eine Generalprävention glaubt, so wie wir hier an die Obrigkeit glauben, dann reagiert man bereits bei einer Mahnung oder spätestens bei einer Betreibung.

Wir verstehen die FGS nicht, dass sie, obwohl sie die schwarze Liste nicht will, die Motion trotzdem in ein Postulat umwandeln will. Eigentlich sagt sie ja auch, dass eine schwarze Liste kein adäquates Mittel ist oder man möchte eine solche Liste allenfalls später einführen. Warum muss dann die Motion in ein Postulat umgewandelt werden? Umso mehr, als der Regierungsrat an Lösungen arbeitet, insbesondere bezüglich der Verlustscheinregelung. Dazu braucht es keine schwarze Liste, die – wie wir gehört haben – allenfalls nur im Kanton Nidwalden einsehbar wäre und dann auch nur, wenn es geltend gemacht werden kann. Wenn nun ein Leistungserbringer wissen will, ob jemand seine Prämien bezahlt hat, muss er Einsicht in die schwarze Liste haben. Meine Damen und Herren: wir haben eine schwarze Liste: das Betreibungsamt. Dort bekommt man jederzeit einen Betreibungsregisterauszug.

Wir sind mit der Regierung der Meinung, dass es andere und wesentlich weniger aufwändigere Massnahmen gibt, um die Anzahl der Verlustscheine und die damit verbundenen Kosten zu reduzieren. Deshalb lehnen wir die Motion oder die Umwandlung der Motion in ein Postulat ab.

Landrätin Trudy Barmettler, Vertreterin der FDP-Fraktion: Wir haben nun die meisten Begründungen gehört, welche ich auch hätte aufführen können. Wir verurteilen ganz klar den Missbrauch. Wir bezweifeln aber auch, dass das Führen einer lediglich kantonalen schwarzen Liste einen Erfolg bringen würde. Wir glauben auch, dass dies in keinem Kosten-/Nutzenverhältnis stehen würde. Im Weiteren sind wir ebenfalls der Meinung – wie dies Leo Amstutz ausgeführt hat – dass wahrscheinlich der betroffene Personenkreis durch eine schwarze Liste nicht abgeschreckt wird, weil er ja bereits in Kauf nimmt, dass er im Betreibungsregister aufgeführt wird. Wir hoffen, dass möglichst bald schweizweit ein bundesrechtliches Register geführt wird, welches auch den überregionalen Missbrauch verhindern würde. Gerade in der Zentralschweiz macht eine lediglich kantonal geführte Liste es relativ einfach, dass Nidwaldner Bürgerinnen und Bürger ausserkantonale, beispielsweise in Obwalden oder Luzern, die vollen Leistungen beziehen können.

Wir sind der Meinung, dass jeglicher Missbrauch durch Personen, die eigentlich zahlungsfähig wären, verhindert werden muss und dass diese Entwicklung gut beobachtet werden sollte. Wir wollen aber nicht, dass dies durch die Regierung unter Zeitdruck erfolgen soll, sondern, dass diese Motion in ein Postulat umgewandelt wird und damit dem Regierungsrat den benötigten Zeitraum gibt, um die Entwicklung beobachten zu können. Wir unterstützen die Umwandlung der Motion in ein Postulat. Die Begründungen wurden bereits genannt; ich möchte sie hier nicht wiederholen.

Landrätin Christine Wagner, Vertreterin der SVP-Fraktion: Ich nehme diese Voten sehr gerne entgegen. Wir von der Fraktion finden es schade, da es doch ein wichtiges Thema ist. Es wird nun quasi schubladisiert. Andererseits bleibt doch noch ein Hintertürchen offen, indem die Situation beobachtet wird, insbesondere auch die Entwicklung die uns ab dem 1. Januar 2012 bevorsteht. Für uns ist es ein zu wichtiges Thema, um einfache davon abzusehen.

Landrätin Marianne Blättler: Ich möchte zur Motion noch etwas Persönliches sagen. Ich finde es schlecht, dass es Personen gibt, die bis zu 3'000 Franken Krankenkassenprämien ausbezahlt erhalten und diese in die Hosentasche stecken, anstelle sie für das Bezahlen der Krankenkassenprämien zu verwenden.

Mich stört, dass die Motion von einer wortwörtlich gleichen Motion einer SVP-Kantonsrätin des Kantons Luzern abgeschrieben worden ist. Natürlich hat man Nidwalden statt Luzern geschrieben. Es ist klar, dass jeder hier im Saal das Recht hat, eine Motion, die von allen unterschrieben ist, einzureichen. Ich danke dem Regierungsrat, dass er nicht einfach die Antwort des Regierungsrates des Kantons Luzern übernommen hat und sich damit Arbeit und Aufwand gespart hätte. Sie haben es sicher mitbekommen: der Kanton Luzern hat die schwarze Liste bewilligt. Die Einführung dieser Liste kostet rund eine halbe Million Franken im ersten Jahr. Danach rechnen sie mit jährlichen Kosten von ca. 250'000 bis 300'000 Franken. Das ist mein persönliches Votum und richtet sich nicht gegen die Motionärin. Für mich ist es speziell, dass die Motion einfach abgeschrieben wurde.

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: Ich kann Ihnen versichern, auch der Regierungsrat erachtet die momentane Situation als unbefriedigend. Wir sind nicht grundsätzlich gegen eine schwarze Liste, aber wie Sie gelesen haben, überwiegen die Nachteile. Wir haben die Hoffnung, dass es eine Lösung auf Bundesebene geben wird. Das würde dann schweizweit gelten und es würde keine Schlupflöcher mehr geben. Der Motionärin möchte ich sagen, dass der Regierungsrat das Postulat unterstützt. Damit können wir beobachten, was auf Seiten der Kantone und des Bundes in dieser Sache geht. Wir werden Ihnen mit dem Rechenschaftsbericht darüber Bericht erstatten. Es ist sicher besser, dass die Motion in ein Postulat umgewandelt wird, ansonsten würde die Motion wohl abgelehnt. Mit dem Postulat wird der Druck aufrecht erhalten, dass Lösungen gefunden werden müssen. Wir sind bereit, uns dafür einzusetzen.

Landrätin Regula Wyss: Wie im Diskussionsvotum meines Fraktionskollegen bereits erwähnt wurde, sind wir von der Grüne/SP-Fraktion klar gegen eine schwarze Liste. Die Gründe dafür kennen wir nun alle. Ich weiss aber, dass der Regierungsrat an einer guten Lösung arbeitet bezüglich der Verlustscheinregelung und auch an der Direktverbuchung der Prämienverbilligung an die Versicherten arbeitet. Ich gehöre zu der kleinen Minderheit unserer Fraktion, welche die Überweisung der Motion in ein Postulat unterstützt. Damit wird der Regierungsrat darüber zu berichten haben. Ich bin sicher, dass sich dann herausstellen wird, dass eine schwarze Liste das falsche Mittel wäre.

Landrat Peter Wyss: Ich möchte trotzdem noch eine Lanze brechen zugunsten dieser Motion. Ich möchte kein Wort darüber verlieren bezüglich einer Motion, die abgeschrieben oder kopiert wird. Das haben andere auch schon gemacht. Es würde zu weit führen, wenn wir herausfinden wollten, wer was wann wo kopiert hat. Wir haben von den Kosten gehört. Es ist richtig: die Kosten sind zum heutigen Zeitpunkt nicht bekannt und welcher Aufwand damit verbunden wäre. Umso mehr sind die Zahlen der Schätzungen im regierungsrätlichen Bericht, was der Aufbau einer solchen Liste kosten würde, lediglich Schätzungen. Man kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen, wie viel es kosten würde.

Im Zusammenhang mit der Motion finde ich es schade – und da hat Leo Amstutz völlig recht – ob man die Motion nun ablehnt oder ob man sie in ein Postulat umwandelt, kommt letztendlich auf das Gleiche heraus. Abgelehnt ist abgelehnt. Bei einem Postulat kommt

irgendwann ein Bericht dazu im Rechenschaftsbericht. Aber es wäre ein starkes Zeichen nach aussen gewesen: So nicht! Wir hier sind uns gewohnt, dass wir Rechnungen, die wir erhalten, grösstenteils auch zahlen, insbesondere die Krankenkassenprämien. Es wäre ein Zeichen gewesen, dass wir solche Zustände nicht mehr länger tolerieren. Und das war das Ziel der Motion. Wir reden immer von Prävention und grundsätzlich sind wir ja sehr grosszügig bei der Unterstützung von Präventionsmassnahmen. Die Prävention gegen Kavaliersdelikte wäre ebenfalls ein starkes Zeichen gewesen. Zur viel zitierten Insellösung: Es ist so, dass wir keine eidgenössische Vorgabe und eidgenössische Lösung haben. Das Vertrauen und die Hoffnung, die Frau Regierungsrätin von Deschwanden geäussert hat, ist vielleicht berechtigt, dass es irgendwann eine nationale Lösung geben wird, aber es haben doch schon einige Kantone dieser Sache nicht so vertraut und haben eine eigene Lösung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gefunden. Ich möchte Sie daran erinnern, dass das Kantonsparlament Luzern vor kurzem mit 83:11 Stimmen der Einführung einer schwarzen Liste zugestimmt hat. Dies nicht nur aus Kostengründen, sondern auch als Signalwirkung, dass gewisse Kavaliersdelikte nicht toleriert werden. Wenn wir das im Kanton Nidwalden anschauen, ist die Insel nicht so gross. Wenn der Kanton Luzern als grosser Nachbarkanton zustimmen konnte, wäre das auch hier ein Zeichen gewesen. In diesem Sinne möchte ich nochmals an Sie appellieren, ein Zeichen zu setzen, dass solche Spiele nicht toleriert werden. Deshalb bitte ich Sie, diese Motion zu unterstützen.

Landrat Heinz Risi: Allen Voten, die hier geäussert wurden ist gemeinsam, dass ein solches Vorgehen verurteilt werden müsse und nicht akzeptiert werden sollte. Alle haben das Gleiche gesagt. Aber so, wie nun argumentiert wird aus Sicht der SVP-Fraktion, bekommt man das Gefühl, dass nur sie nun die beste Lösung präsentieren könne und mit einer Umwandlung der Motion in ein Postulat das Ganze schubladisiert werde. Das ist nicht der Fall, sondern wir haben die Vor- und Nachteile auch in der Kommission des Langen und Breiten diskutiert. Wir sind schlussendlich vorwiegend aus zwei Gründen nicht darauf eingetreten und haben uns für den Vorschlag der Umwandlung der Motion in ein Postulat entschlossen.

Ein Grund war die Bürokratisierung, die damit verbunden wäre. Das wäre ein recht grosser Verwaltungsapparat, der da hätte aufgebaut werden müssen. Der zweite Grund waren die Kosten. Und das sind keine Schätzungen. Schätzungen sind, welches heute der Ausfall von nicht bezahlten Rechnungen wäre. Das sind Schätzungen. Damit bin ich einverstanden. Aber der Aufbau eines solchen EDV-Systems ist im Kanton Thurgau und im Kanton Luzern bekannt. Im Kanton Thurgau sind es 200'000 Franken mit 100'000 Franken Folgekosten pro Jahr sowie zusätzlich die Personalkosten. Wenn man allein schon die Aufbaukosten im EDV-Bereich in Betracht zieht, kommen wir einfach zum Schluss, dass es der Mehrwert der Investitionen nicht wert ist, wenn wir den daraus resultierenden Nutzen betrachten. Es macht Sinn zu warten, damit alle Kantone auf ein System zugreifen können. Dann sind wir sofort bereit, dies umzusetzen. Das ist möglicherweise dann der Fall, wenn auf Bundesebene eine gesamtheitliche Lösung gebracht wird. Deshalb sind wir für die Umwandlung der Motion in ein Postulat. Nicht, weil es etwas kostet und nicht, weil wir es schubladisieren wollen, sondern, weil wir eine bessere Ausgangslage schaffen möchten, um solche Kosten besser reflektieren zu können. Deshalb unser Antrag für die Umwandlung in ein Postulat.

Landrat Wendelin Waser: Ich möchte kurz eine Bemerkung zum Votum von Leo Amsutz machen. Es stimmt natürlich nicht so ganz, wenn er sich hier äussert, dass eine schwarze Liste überhaupt keine Wirkung habe und keinen Eindruck mache. Das sage ich deshalb, weil der Betrieb, in dem ich arbeite – das Elektrizitätswerk Nidwalden – sehr wohl den Beweis erbringt, dass es nicht so ist. Wir sind natürlich privilegiert, wenn es darum geht, die ausstehenden Beträge einzutreiben. Wir haben die Möglichkeit, den Strom abzustellen (Gelächter) und das schmerzt die Leute. Die Folge davon ist, dass jene, die

nicht zahlen, schlichtweg im Promillebereich sind. Ich bin jeweils erstaunt, wenn ich höre, wie viele Leute ihre Krankenkassenprämien nicht bezahlen.

Tatsache ist, dass wir Massnahmen ergreifen müssen, dass es jenen Leuten, die ihre Prämien nicht zahlen, eigentlich weh tut. Auf der anderen Seite bin ich mir bewusst, dass diese Massnahmen überlegt sein müssen. Aber wir müssen erreichen, dass das Zahlen der Krankenkassenprämien Priorität hat. Es kann nicht sein, dass das Nichtbezahlen der Krankenkassenprämien keine Folgen nach sich zieht. Es hat mich schon lange mächtig gestört, dass es möglich ist, die Gelder der Rückvergütung zu kassieren, auch wenn man seine Prämien nicht bezahlt hatte. Das ist für mich, ehrlich gesagt, ein Skandal!

Trotzdem bin ich nicht der Meinung, dass die schwarze Liste die Lösung des Problems ist. Ich habe nun auch keine Lösung zu bieten, aber wir müssen Massnahmen ergreifen, die darauf zielen, dass man etwas verliert, wenn die Prämien nicht bezahlt werden. Das sollte das Ziel sein und ich denke, das ist die Aufgabe, die wir für die Zukunft haben werden.

Landrat Leo Amstutz: Nur zwei Sätze! Wendelin Waser, ich habe natürlich recht, dass die schwarze Liste keine Wirkung hat. Was du aber meinst, ist der Leistungsstopp! Ihr könnt den Strom abschalten: Licht aus, dunkel. Das hat mit der schwarzen Liste gar nichts zu tun.

Landrat Dr. Ruedi Waser: Ich möchte Leo Amstutz unterstützen, wenn ich sehe, was es bedeutet, ein Betreibungsverfahren einzuleiten. Sie müssen sich das einmal vorstellen: Es wird ein Betreibungsbegehren gestellt. Das ist die erste Aktivität, die gemacht werden muss. Danach kann dieser einen Rechtsvorschlag machen. Als nächstes gibt es ein Rechtsöffnungsbegehren; das ist die zweite Aktion, bei welchem die Krankenkasse aktiv werden muss. Auf das Rechtsöffnungsbegehren erfolgt ein Entscheid. Je nach Ausgang dieses Entscheides kann ein Fortsetzungsbegehren gestellt werden. Das wäre die dritte Aktion von Seiten der Krankenkasse. Danach muss das Begehren auf Pfändung eingereicht werden, welches dann die vierte Aktion wäre. Erst danach – also nach vier Mal aktiv werden – erfolgt der Verlustschein. Der Verlustschein bekommt man erst nach vier Aktivitäten! Deshalb sehe ich es wie Leo Amstutz: Wenn jemand es vier Mal durchsteht, dass er wegen den ausstehenden Zahlungen angegangen wird, dann können wir ihm zuletzt auch noch drohen, dass wir ihn an den Pranger nageln, er wird die Prämien trotzdem nicht zahlen. So vorteilhaft, wie das beim EWN ist – dort ist es wirklich eine schwarze Liste – weil es tatsächlich dunkel wird. Dort macht das auch Sinn. Aber das an den Pranger stellen, würde wohl zu wenig Wirkung zeigen.

Landrat Urs Amstad: Wenn ich die beiden Voten von Leo Amstutz und von Ruedi Waser höre, mag das alles gut und recht sein. Ich frage mich aber, wieso denn andere Kantone eine solche schwarze Liste führen. Sind das denn Dummköpfe, dass sie eine solche Liste einführen oder sehen sie damit doch eine Möglichkeit, ausstehende Prämien zu minimieren? Das ist so ein Gedanke von mir und ich möchte das so im Raum stehen lassen.

Landrat Walter Odermatt: Ich glaube, dass nun genug diskutiert worden ist. Ich beantrage Abbruch der Diskussion.

Landratspräsidentin Verena Bürgi: Wir haben einen Ordnungsantrag, über den wir nun abzustimmen haben.

Der Landrat unterstützt mit 40 Stimmen den Antrag von Landrat Walter Odermatt.

Abstimmung Umwandlung der Motion in ein Postulat

Der Landrat unterstützt mit 27 gegen 23 Stimmen den Antrag der Kommission FGS.

Landratspräsidentin Verena Bürgi: Die Diskussion ist weiter offen.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst mit 40 Stimmen: Das Postulat betreffend Einführung einer schwarzen Liste von säumigen Krankenkassenprämienzahlern wird gutgeheissen.

12 Motion von Landrat Rochus Odermatt, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend Subventionspolitik im landwirtschaftlichen Hochbau

Landratspräsidentin Verena Bürgi: Ich stelle fest, dass der Wortlaut dieser Motion und die Stellungnahme des Regierungsrates mit den Landratsakten zugestellt wurden. Die Kenntnis dieser Dokumente wird als bekannt vorausgesetzt.

MOTION

Rochus Odermatt, Langmattring 2, 6370 Stans

Stans, 11. April 2011

Umweltgerechte und zukunftsgerichtete Subventionspolitik im landwirtschaftlichen Hochbau

Die Erst- und die Mitunterzeichnenden unterbreiten Ihnen gestützt auf Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes die folgende Motion betreffend die Subventionspolitik im landwirtschaftlichen Hochbau.

Landwirtschaft und Energieproduktion

Die Landwirtschaft muss sich mehr im Bereich der nachhaltigen Energieproduktion engagieren. In Deutschland und Österreich entwickelt sich die solare Wasseraufbereitung und die Fotovoltaik sich immer mehr zur Nebenerwerbsquelle auf landwirtschaftlichen Betrieben - mit dem Vorzug, dass die Anlage arbeitet, ohne selbst Arbeit zu verursachen. Angesichts riesiger Scheunen- und Stalldächer sollte diesen Brachen nicht vernachlässigt werden. Ebenso sind Energieprodukte, die auf Hofdünger, Abfall- und Reststoffen basieren sowohl ökonomisch als auch ökologisch sinnvoll.

Subventionen mit ökologischen Auflagen

Der schweizerische und der kantonale Subventionsdschungel muss durch ein Mehr an Transparenz durchlüftet werden. Mit dem Rahmenkredit für die Landwirtschaft wird die Nidwaldner Landwirtschaft mit einer Vielzahl von Subventionen unterstützt, teils mit fragwürdigen Fördermassnahmen (Tierzucht etc.). Die landwirtschaftliche Subventionspolitik muss neu ausgerichtet werden. Gerade im Bereich des landwirtschaftlichen Hochbaus sind für den Bezug von Subventionsbeträgen neue Auflagen im Gesetz aufzunehmen.

Antrag

Aufgrund der aufgeführten Argumente wird die Regierung eingeladen, folgende gesetzlichen Grundlagen (Anpassung Landwirtschaftsgesetz) zu schaffen:

1. Solarstrom / Solarwärme vom Wohndächern: bei jeder Wohnsanierung ist die Baute (Dach / Fassade) mit eine Solaranlage auszurüsten (für Warmwasseraufbereitung oder für die Fotovoltaik). Die Solaranlage ist zwingend für den Bezug und die Bemessung der kantonalen Leistung. Ist wegen der geografischen Lage (Topografie, Besonnung) der Betrieb einer Solaranlage eingeschränkt, kann auf die Installation einer Solaranlage verzichtet werden.

2. Solarstrom / Solarwärme von Stalldächern: bei jeder Stallsanierung und jedem Stallneubau ist das Stalldach / Stallfassade mit eine Solaranlage auszurüsten (für Warmwasseraufbereitung oder für die Fotovoltaik). Die Solaranlage ist zwingend für den Bezug und die Bemessung der kan-

tonalen Leistung. Ist wegen der geografischen Lage (Topografie, Besonnung) der Betrieb einer Solaranlage eingeschränkt, kann auf die Installation einer Solaranlage verzichtet werden.

3. Biogasanlagen: Sind die betrieblichen Voraussetzungen geeignet (Platzverhältnisse, Stallneubau etc.) und ist genügend vergärbare Biomasse verfügbar, ist der Bau einer Biogasanlage (Strom / Wärme) zwingend. Die Biogasanlage ist zwingend für die Bemessung der kantonalen Leistung für Strukturbesserungsbeiträge.

Ich danke der Regierung für die Stellungnahme zur vorliegenden Motion. Ich bitte Regierung und Landrat, die Motion gutzuheissen.

Rochus Odermatt

Mitunterzeichnende: Leo Amstutz, Regula Wyss, Thomas Wallimann, Werner Küttel, Conrad Wagner

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 717

27. September 2011

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrat Rochus Odermatt, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend Subventionspolitik im landwirtschaftlichen Hochbau. Ablehnung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 11. April 2011 hat Landrat Rochus Odermatt, Stans, eine Motion für eine umweltgerechte und zukunftsgerichtete Subventionspolitik im landwirtschaftlichen Hochbau eingereicht. Die Regierung wird eingeladen, folgende gesetzliche Grundlagen durch Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes zu schaffen:

- Solarstrom / Solarwärme vom Wohndächern: bei jeder Wohnsanierung ist die Baute (Dach / Fassade) mit einer Solaranlage auszurüsten (für Warmwasseraufbereitung oder für die Fotovoltaik). Die Solaranlage ist zwingend für den Bezug und die Bemessung der kantonalen Leistung. Ist wegen der geografischen Lage (Topografie, Besonnung) der Betrieb einer Solaranlage eingeschränkt, kann auf die Installation einer Solaranlage verzichtet werden.
- Solarstrom / Solarwärme von Stalldächern: bei jeder Stallsanierung und jedem Stallneubau ist das Stalldach / die Stallfassade mit einer Solaranlage auszurüsten (für Warmwasseraufbereitung oder für die Fotovoltaik). Die Solaranlage ist zwingend für den Bezug und die Bemessung der kantonalen Leistung. Ist wegen der geografischen Lage (Topografie, Besonnung) der Betrieb einer Solaranlage eingeschränkt, kann auf die Installation einer Solaranlage verzichtet werden.
- Biogasanlagen: Sind die betrieblichen Voraussetzungen geeignet (Platzverhältnisse, Stallneubau etc.) und ist genügend vergärbare Biomasse verfügbar, ist der Bau einer Biogasanlage (Strom / Wärme) zwingend. Die Biogasanlage ist zwingend für die Bemessung der kantonalen Leistung für Strukturbesserungsbeiträge.

Erwägungen

1 Grundsätzliches

1.1

Die Motion betreffend Subventionspolitik im landwirtschaftlichen Hochbau zielt zwar in Richtung ökologischer Optimierung, was an sich zu begrüßen wäre. In der vorgesehenen Form ist sie aber keinesfalls zielführend. Solaranlagen werden durch den Kanton und das EW Nidwalden mit Beiträgen gefördert, wodurch ein Anreiz zum Einbau entsteht. Photovoltaik- und Biogasanlagen können nur kostendeckend betrieben werden, wenn Verträge über eine kostendeckende Einspeisever-

gütung (KEV) abgeschlossen werden können. Ist dies gegeben, haben die Landwirte ein Interesse daran, die Anlage selber zu bauen oder das Dach an Dritte zu vermieten. Die nachhaltige Energiepolitik des Bundes und auch das Landwirtschaftsgesetz basieren in diesen Fragen auf einer Anreiz- und nicht auf einer Auflagenstrategie. Dieselbe Strategie wird erfolgreich in Deutschland und Österreich angewandt, worauf der Motionär auch hinweist. Auf Bundesebene bestehen Bestrebungen, weitere attraktive Anreize für die Produktion von erneuerbaren Energien zu schaffen. Dieser politische Weg soll auf nationaler Ebene weiter beschritten werden.

1.2

Es ist davon auszugehen, dass die Annahme der Motion die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft im Kanton Nidwalden schwächen und die Nidwaldner Betriebe diskriminieren würde. Zudem wären die zusätzlichen Auflagen mit einem grossen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden. Der vom Motionär kritisierte Gesetzesdschungel in der Landwirtschaft würde noch dichter werden. Ohne Gelder aus der KEV wäre der Grossteil der Projekte nicht finanzierbar oder könnte erst mit erheblichen Verzögerungen realisiert werden. Projekten, bei denen Finanzier- und Tragbarkeit nicht gegeben sind, werden die Investitionshilfen nach Art. 8 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) verweigert. Geplante Bauvorhaben im Kanton würden deshalb nicht oder erheblich verzögert realisiert. Dadurch gingen auch Bundesgelder verloren, die zu einem Grossteil in die heimische Wirtschaft fliessen.

1.3

In rechtlicher Hinsicht ist unklar, ob ein Kanton derartige Auflagen überhaupt für die Gewährung von Investitionshilfen gemäss Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG; SR 910.1) aufstellen darf. Die Förderung der Landwirtschaft ist eine Verfassungskompetenz des Bundes (Art. 104 Bundesverfassung, BV; SR 101). In diesem Bereich geht Bundesrecht entgegenstehendem kantonalem Recht vor (Art. 49 BV). Das Bundesrecht räumt den Kantonen keine Kompetenz zur weitergehenden materiellen Regelung der Strukturverbesserungen ein (Art. 87 ff. LWG). Die Kantone sind lediglich zum Erlass von Ausführungsbestimmungen befugt (Art. 178 Abs. 2 LWG). Diese dürfen aber den Rahmen des Bundesrechtes nicht ausweiten.

2 Zu den Anträgen im Besonderen

2.1 Solarstrom/Solarwärme von Wohndächern

Solarwärme von Dächern ist sinnvoll und kann je nach Energiesystem die Warmwasseraufbereitung und/oder die Heizung ergänzen. Ein Zwang wäre zurzeit jedoch nicht zielführend, auch im Hinblick darauf, dass die Energievorschriften in den nächsten Jahren grosse Änderungen erfahren werden. Mit den zusätzlichen Auflagen und Ausnahmeregelungen wäre die Bearbeitung der Gesuche mit mehr Aufwand verbunden. Die fehlenden Gelder aus der KEV würden die meisten Photovoltaik-Projekte nicht finanzierbar und tragbar machen oder zu Verzögerungen führen. Bei Umbauten ist ein solches Vorhaben nicht praktikabel. Zusätzlich sei erwähnt, dass in landwirtschaftlichen Wohnhäusern sehr viele Holzheizungen im Einsatz sind, die bereits eine nachhaltige Energieproduktion garantieren.

2.2 Solarstrom/Solarwärme von Stalldächern

Die Erfüllung der Vorgaben für tiergerechte Stallbauten ist bereits mit sehr grossen Investitionen verbunden und oft nur knapp tragbar. Die Annahme der Motion würde die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft in Nidwalden schwächen. Zahlreiche Investitionen in neue Ökonomiegebäude und somit auch ein verbessertes Tierwohl und rationellere Arbeitsabläufe könnten nicht mehr oder nur verzögert getätigt werden. Die fehlenden Gelder aus der KEV würden die meisten Projekte nicht finanzierbar und tragbar machen, womit dann auch die Investitionshilfen verweigert werden müssten. Der Motionär fordert solche Anlagen bei jeder Stallsanierung. Bei einfachen Umbauten ist die Installation aber oft unmöglich und mit mehr Kosten verbunden als der gesamte restliche Stallumbau. Solarwärme von Dächern ist grundsätzlich sinnvoll und könnte bei Milchbetrieben die Warmwasseraufbereitung ergänzen (Nicht-Milchbetriebe brauchen praktisch kein Warmwasser). Häufig erfolgt auf Milchwirtschaftsbetrieben die Warmwasseraufbereitung bereits durch Wärmerückgewinnung aus der Milchkühlung. Ein Zwang wäre zurzeit jedoch nicht zielführend, auch im Hinblick darauf, dass die Energievorschriften in den nächsten Jahren grosse Änderungen erfahren werden. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass von Photovoltaikanlagen bei der Brandbekämpfung

fung eine Gefährdung der Interventionskräfte ausgehen kann. Gerade bei grossflächigen Anlagen werden zukünftig zusätzliche Anforderungen gestellt werden müssen, damit die Anlagen durch die Feuerwehren in einer praktikablen Form vom Netz getrennt werden können.

2.3 Biogasanlagen

Biogasanlagen können nur wirtschaftlich betrieben werden, wenn entsprechende Co-Substrate zur Verfügung stehen und sehr grosse Anlagen (mehr als 500-800 Grossvieheinheiten) gebaut werden können. Minianlagen sind ökologisch und wirtschaftlich unsinnig. Der wirtschaftliche Betrieb einer Biogasanlage erfordert grosse Mengen an Biomasse. Diese ist schwierig zu beschaffen, da in der Schweiz eine grosse Nachfrage herrscht. Im Ausland wird in grossem Umfang Mais angebaut, um diesen in Biogasanlagen zu vergären. Biogasanlagen können somit die Nahrungsmittelproduktion konkurrenzieren. Im Kanton Nidwalden sind die Voraussetzungen für den Bau von mehreren Biogasanlagen schlicht nicht gegeben. Mit dieser Auflage würden die Nidwaldner Betriebe diskriminiert. Die meisten Projekte würden verhindert. Biogasanlagen sind mit hohen Investitionen verbunden und können nur kostendeckend betrieben werden, wenn Verträge über eine kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) abgeschlossen werden können.

3 Antrag

Die nachhaltige Energieproduktion bietet eine Chance für die Landwirtschaft. Es gibt auch im Kanton Nidwalden schon mehrere Projekte. Informationsanlässe zu diesem Themenbereich wurden bereits durchgeführt und weitere sind geplant. Die bisherige Anreizstrategie hat sich bewährt. Diese wird auch auf nationaler Ebene weiterverfolgt und ausgebaut. Die bewährte Anreizstrategie ist effizienter und zielführender und soll nicht durch belastende Auflagen nur für die Landwirtschaft eingeschränkt werden. Die Energiedirektoren-Konferenz (EnDK) hat eine Überarbeitung der Energievorschriften bereits beschlossen, mit welcher für sämtliche Sparten, auch die Landwirtschaft, eine bessere Energieeffizienz vorgeschrieben wird. Deshalb beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Rochus Odermatt, Stans, und Mitunterzeichnenden, zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die zwingende Errichtung von Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Wohnbauten und Stalldächern sowie den zwingenden Bau von Biogasanlagen abzulehnen.

Landrat Rochus Odermatt: Ich beantrage Eintreten auf die Motion.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Landrat Rochus Odermatt: Bauen – Wohnen – grüner werden; das ist der fette Titel der Neuen Nidwaldner Zeitung vom vergangenen Samstag. Der Bauernverband hat die neue Plattform ins Leben gerufen mit dem Ziel, genau die Anliegen unserer Motion zu unterstützen.

Die Veränderungen in der Landwirtschaftspolitik bringt es mit sich, dass die Landwirte in der Schweiz vermehrt unternehmerisch denken müssen. Eine grosse Chance bietet sich in der Nutzung von einheimischen Ressourcen für den Eigen- und Fremdbedarf. Besonders vielversprechend ist die Solarenergie. Beispielsweise sind in Obwalden mehrere Landwirtschaftsbetriebe mit Solardächern ausgerüstet worden. Dazu möchte ich kurz zwei Beispiele erwähnen:

In Lungern produziert ein Bauer mit einer Fläche von 290 m² rund 44'000 kWh. Laut Angaben des Besitzers erreicht er dadurch eine klare Verbesserung seines Einkommens. Ein anderes Beispiel in der Gemeinde Kerns zeigt, dass bei einem Stallneubau auf das Dach Solaranlagen eingebaut wurden. Der Bauer geht davon aus, dass er diese Anlage binnen 12 Jahren amortisiert hat. Zu beachten ist, dass diese Anlage von einer Firma aus

Kägiswil hergestellt und montiert wurde. Das regionale Gewerbe hat somit ebenfalls davon profitiert. Nach Fukushima bietet die dezentrale Energieproduktion grosse Chancen für das einheimische Gewerbe bei einer gleichzeitigen Schonung der Umwelt.

Ich nehme Bezug auf die Antwort des Regierungsrates. Wir möchten auf keinen Fall die Nidwaldner Bauern in ihrer Wettbewerbsfähigkeit schwächen oder gar diskriminieren. Es kann auch nicht von einer Zwangsmassnahme die Rede sein. In der Motion steht ganz klar, ich zitiere: „Ist wegen der geografischen Lage (Topografie, Besonnung) der Betrieb einer Solaranlage eingeschränkt, kann auf die Installation einer Solaranlage verzichtet werden.“ Für mich ist ganz, ganz klar: keine Zwangsmassnahme.

Es wird immer wieder im Bericht des Regierungsrates erwähnt, dass die Motion das Bundesrecht aushebeln würde. Auch hier steht ganz klar im Motionstext, dass es sich nur um kantonale Beiträge handelt. Aus unserer Sicht macht es keinen Sinn, dass der Kanton mit seinen Beitragsleistungen an die Landwirtschaft, die Fleisch- und Milchproduktion fördert. Der Fleischberg ist genug hoch und der Milchsee ist bald am Überlaufen. Es wäre viel innovativer auf Solarenergie zu setzen.

Auch in Punkt 1.3 schreibt der Regierungsrat, ich zitiere: „In rechtlicher Hinsicht ist unklar, ob ein Kanton derartige Auflagen überhaupt für die Gewährung von Investitionshilfen gemäss Bundesgesetz über die Landwirtschaft aufstellen darf.“ Für mich muss dieser Punkt wirklich abgeklärt und eine klare Antwort vorgelegt werden. Nochmals: es geht um kantonale Beiträge, welche mit dem Bundesgesetz nicht in Konflikt kommen.

Auch bezüglich Biogasanlagen verschätzt sich der Regierungsrat in Bezug auf die Zahlen gewaltig. Es stimmt einfach nicht, dass für eine Biogasanlage 500 bis 800 Grossvieheinheiten benötigt werden, damit eine solche Anlage gebaut werden kann. Die Regierung schreibt, dass so grosse Anlagen ökologisch und wirtschaftlich unsinnig seien. In diesem Punkt bin ich mit dem Regierungsrat der gleichen Meinung. Ich habe jedoch einige Abklärungen betreffend Biogasanlagen getätigt. Dr. Wellinger von Biogas Schweiz hat auf meine Anfrage geantwortet, dass es 80 bis 100 Grossvieheinheiten benötigen würde, um eine solche Anlage sinnvoll betreiben zu können. Diese Grösse ist wiederum ökologisch und betrieblich sinnvoll im Kanton Nidwalden. Alle diese Angaben kann man im Internet unter www.biogas.ch überprüfen.

Als Motionär sehe ich nur Vorteile für die Landwirtschaft. Eine eigene Energieversorgung, Einspeisung ins Stromnetz, Beiträge des KEV, Mehrwert für die Gebäulichkeiten, Vermietung von Dachflächen an Dritte, Förderung des einheimischen Gewerbes.

Der Rohstoff „Sonne“ kommt vom Himmel und kostet uns nichts. Nutzen wir die Chance! Dank der Einwirkung der Sonne, kann Warmwasser aufbereitet, Heizungen betrieben, Heu und andere Stoffe getrocknet, für die Aufzucht von Jungtieren die notwendige Wärme abgegeben und sogar Strom erzeugt werden. In diesem Sinne sind wir von der SP/Grüne-Fraktion für Zustimmung zu dieser Motion.

Landrat Martin Zimmermann, Vertreter der Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt BUL: Die Kommission BUL hat die vorliegende Motion am 26. Oktober 2011, in Anwesenheit des zuständigen Regierungsrates Ueli Amstad und des Motionärs, eingehend beraten. Die Kommission unterstützt den Ansatz der ökologischen Optimierung im Grundsatz. Nur ist dieser Weg nach Ansicht der Kommission falsch.

Solaranlagen werden durch das EWN und durch den Kanton mit Beiträgen gefördert. Mit diesen Beiträgen kann eine Fotovoltaikanlage aber nie kostendeckend betrieben werden. Dies passiert nur, wenn der Betreiber von der Einspeisevergütung des KEV profitieren kann. Im Moment herrscht aber da eine lange Warteliste. Sind keine solchen Zuschüsse durch das KEV gewährleistet, ist das Bauvorhaben für die Landwirtschaft in den meisten

Fällen nicht tragbar. Bauvorhaben könnten bei Annahme einer solchen Motion nicht mehr ausgeführt werden, was teilweise sogar existenzgefährdend sein könnte. Um die Rahmenbedingungen für unsere Landwirtschaftsbetriebe nicht noch mehr zu verschlechtern, empfiehlt Ihnen die Kommission BUL deshalb, diese Motion abzulehnen.

Landrat Josef Odermatt, Vertreter der CVP-Fraktion: Die Motion von Rochus Odermatt ist zum jetzigen Zeitpunkt wohl kaum umsetzbar. Die Auflagen für Strukturverbesserungen sind und werden vom Bund festgelegt. Der Kanton ist für den Vollzug zuständig und auch finanziell beteiligt. Der Kanton kann jedoch keine zusätzlichen Auflagen in der Strukturverbesserung festlegen. Auch eine Umsetzung der Motion im Rahmenkredit ist bis 2016 auszuschliessen, da die Förderprogramme bis ins Jahr 2016 durch den Landrat festgelegt wurden. Grundsätzlich könnte das Anliegen der Motionäre in der Diskussion zum neuen Rahmenprogramm 2016 diskutiert werden.

Eine Biogasanlage ist bereits in unserem Kanton geprüft worden. Da im Kanton keine grösseren Betriebe vorhanden sind, ist die Wirtschaftlichkeit und die grosse Masse nicht vorhanden. So müssten unsinnige Aufwendungen gemacht werden, die ökologisch kaum sinnvoll wären. Die CVP-Fraktion lehnt die Motion von Rochus Odermatt einstimmig ab.

Landrat Max Achermann, Vertreter der FDP-Fraktion: Ich kann es eigentlich kurz machen: Die Fraktion der FDP ist ebenfalls einstimmig für die Ablehnung für die im Wortlaut zwar einfachen, aber in der Umsetzung doch sehr komplizierten Motion für eine umweltgerechte und zukunftsgerichtete Subventionspolitik im landwirtschaftlichen Hochbau. Kurz gesagt: „Machst du keine Solarzellen, gibt es auch keine Subventionen.“

Bezüglich der Solaranlagen zielt der Motionär – wie wir bereits gehört haben – eigentlich in eine gute und richtige Richtung. Wir haben von den Nachteilen bereits heute gehört und auch davon gelesen. Ich möchte deshalb nicht mehr länger ausholen und denke diesbezüglich an das KEV, Anreizsystem statt Befehlsstrategie, Konkurrenz für unsere Nidwaldner Betriebe und Unklarheiten in rechtlichen Belangen.

Die grössten Probleme sehen wir aber in unserer Fraktion vor allem in der Umsetzung. Es ist richtig, dass die Motion bereits in ihrem Wortlaut die Probleme angegangen ist. Wir sehen einen grossen, zusätzlichen Verwaltungsaufwand und wir müssten erneut über die Stellenprozente beim Amt für Landwirtschaft diskutieren. Wir fragen uns, ob der Bauer auch eine Anlage bauen muss, wenn er lediglich ein neues Bad benötigt oder einen Güllekasten erstellt? Ist die Sonnenscheindauer entscheidend? Rochus Odermatt hat diesbezüglich darauf hingewiesen, dass dies gelöst werden müsste. Ich denke da zum Beispiel an die Bauern am Stanserhorn-Nordhang. Was ist, wenn Gebäude im Schatten- und nicht am Sonnenhang liegen? Reicht es, wenn nur wenige Kollektoren installiert werden oder sind dazu sogar – wie bei den Biogasanlagen – Grossvieheinheiten zur Berechnung zuzuziehen? Es gibt also Fragen über Fragen.

Ich glaube, dass die Erarbeitung einer Ausführungsverordnung fast unmöglich wäre. Der Staatsapparat und die Bürokratie lassen hier sicher grüssen. Deshalb sind wir für das Anreizsystem, sind wir für das KEV und nicht für Auflagen. Wir empfehlen deshalb, wie der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Landrat Walter Odermatt, Vertreter der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion hat die Motion eingehend diskutiert und ich stelle fest, dass unser lieber Landrat Rochus Odermatt noch Aufklärungsbedarf hat betreffend landwirtschaftliche Förderbeiträge. Er spricht vom Subventionsdschungel, der durchgelüftet werden müsse und von fragwürdigen Fördermassnahmen. Die Förderprogramme kommen von Seiten des Bundes und der Kantone und werden heute verlangt, sowohl durch die Konsumenten, als auch von der Politik, insbesondere die ganze Ökologie oder das Stallhaltungssystem mit dem Raus und BTS-

Programm, welches eine tierfreundliche Haltung mit täglichem Auslauf verlangt. Solche Änderungen haben grosse Investitionskosten zur Folge und müssen amortisiert werden.

Und jetzt will ein Landrat noch einen darauf setzen. Damit würde die Investitionsbelastung noch grösser und allenfalls würden damit sogar Bauvorhaben verunmöglicht. In der Landwirtschaft ist man heute bereit, Solaranlagen oder Fotovoltaikanlagen zu erstellen und sieht bei der Energiepolitik eine Chance. Wie euch allen bekannt ist, kann dieser Strom nur kostendeckend produziert werden, wenn ein Vertrag über KEV abgeschlossen werden kann. In unserem Kanton wurden bereits solche Anlagen realisiert und zudem mehrere Gesuche eingereicht. Momentan ist es aber noch so, dass jährlich nur eine gewisse Anzahl Gesuche bewilligt werden können. Ich darf Rochus Odermatt beruhigen; ich selber habe bereits ein Gesuch für eine Anlage mit 550 m² vor zwei Jahren eingereicht. Wir warten immer noch auf einen Entscheid.

Biogasanlagen: Es ist so, dass eine gewisse Tierdichte vorhanden sein muss, ansonsten ist die Anlage vom ersten Tag an zum Scheitern verurteilt. Es ist einfach so: In Nidwalden gibt es keine so grossen Tierbestände. Die Folge wäre, dass noch mehr Gülle und Mist hin und her transportiert werden müsste.

Deshalb ist es wichtig, dass wir Politiker der Landwirtschaft Eigeninitiative und unternehmerisches Denken zumuten. Geschätzter Motionär, deinem Anliegen könnte mehr Rechnung getragen werden, wenn man die Landwirtschaftsbetriebe vermehrt auf die Möglichkeiten alternativer Energien aufmerksam machen würde. Deshalb, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, lehnen wir die Motion ab und freuen uns jedes Mal, wenn wieder eine Solar- oder Fotovoltaikanlage entsteht, aber eben ohne Zwang.

Landrat Rochus Odermatt: Ich habe lediglich ein, zwei Antworten. Ich möchte nochmals betonen, dass es ganz klar in der Motion steht, dass für eine Anlage ein Sonnenhang notwendig ist. Eine Anzahl Grossvieheinheiten von 20 bis 80 ist ja nicht so viel. Wenn zwei oder drei Bauern miteinander zusammenarbeiten, ist es möglich.

Landwirtschafts- und Umweltdirektor Ueli Amstad: Heute ist sich jeder bewusst, dass wir energetische Optimierungen in allen Bereichen der Energie erreichen müssen und dies auch notwendig ist. Mit der vorliegenden Motion möchten die Motionäre aber nur die Landwirtschaft zusätzlich in die Pflicht nehmen. Eine nachhaltige Energiepolitik des Bundes basiert auf einer Anreizstrategie und nicht aufgrund von Zwangsmassnahmen. Deutschland und Österreich führen ebenfalls eine solche Anreizstrategie mit Erfolg durch, worauf auch der Motionär hinweist. Auf Bundesebene bestehen Bestrebungen, weitere attraktive Anreize für die Produktion von erneuerbaren Energien zu schaffen. Der Ausbau des KEV, das heisst kostendeckende Einspeisevergütung, ist bereits beschlossen. Dieser politische Weg soll auch auf nationaler Ebene weitergeführt werden. Wenn Zwangsmassnahmen wirklich notwendig würden, dann sollte dies nicht nur auf dem schwächsten Sektor, sondern auf allen Bereichen erfolgen. Ohne die Gelder aus der KEV wäre der Großteil der Projekte, beispielsweise Fotovoltaikanlagen oder Biogaskraftwerke, für alle nicht tragbar, insbesondere für die Landwirtschaft nicht. Wichtig ist, dass die Finanzier- und Tragbarkeit jeweils geprüft werden muss. Wenn diese nicht gegeben sind, dürfen wir auch keine Gelder sprechen. Wenn ein Landwirt Massnahmen für den Tierschutz realisieren muss und er eine solche Anlage machen muss, weil er an sonniger Lage liegt, ist das Ganze nicht mehr tragbar, sofern er nicht Gelder aus der KEV erhält. Erhält er Gelder aus dem KEV, dann ist es kein Problem. Greentech basiert schlussendlich auf der KEV. Dort werden auch entsprechende Subventionen über unsere Beiträge geleistet. Von den von Ihnen genutzten und bezahlten kWh, gehen heute 0.4 Rappen an die KEV. Diese Zahlungen werden ab 2013 auf 0.9 Rappen erhöht. Es wird immer wieder vorgeworfen, Fotovoltaikanlagen würden von diesem Kuchen lediglich einen kleinen Anteil erhalten. Das ist tatsächlich so; wir sind in einem Alpenland und da steht die Wasserkraft im Vor-

dergrund. Wir unterstützen deshalb zuerst Wasserkraftprojekte über das KEV. Damit erhalten wir eine fünf- bis achtmal höhere Kosten-/Nutzen-Rentabilität. Das ist zu beachten.

Wenn wir das Gesetz gemäss Motion ändern würden, würde die Landwirtschaft empfindlich geschwächt. Die Strukturverbesserungsbeiträge werden durch den Bund bestimmt. Die Förderung der Landwirtschaft liegt gemäss Art. 104 der Bundesverfassung in der Kompetenz des Bundes. Wir können lediglich die Ausführungsbestimmungen erlassen. Das ist ebenfalls eine Tatsache.

Noch ein paar Worte zu den Biogasanlagen. Es ist richtig – wie dies Dr. Wellinger gemäss den Aussagen des Motionärs geäussert hat – dass es solche Anlagen gibt. Aber es fehlen Erfahrungswerte. Bei einer Biogasanlage werden zusätzlich Co-Substrate usw. benötigt. Unser Gebiet ist kein Ackerlandgebiet. Für eine Biogasanlage müssten Küchenabfälle oder Maisabfälle vom Mittelland besorgt werden. Wir haben hier keine optimalen Verhältnisse für Biogasanlagen. Insbesondere werden dafür 500 bis 800 Grossvieheinheiten benötigt mit zusätzlichen Co-Substraten. Es ist von Seiten des Motionärs gut gemeint, aber es ist nicht sinnvoll.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Energiepolitik des Bundes auf Anreizstrategien und nicht auf Zwangsmassnahmen ausgelegt ist. Das Bundesgesetz steht ganz klar über der kantonalen Gesetzgebung. Befugnisse bestehen unsererseits lediglich bei den Ausführungsbestimmungen. Wenn schon Zwangsmassnahmen, dann bitte für alle und nicht nur für die Landwirtschaft. Finanzierbarkeit und Tragbarkeit sind die Voraussetzungen, dass überhaupt Strukturverbesserungsbeiträge geleistet werden dürfen. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, dürfen wir keine Beiträge sprechen. Ohne Beiträge der KEV sind viele Projekte wohl kaum trag- und finanzierbar. In der Landwirtschaft wird sehr viel Holz verwendet, sei es zum Kochen und zum Heizen. Diesbezüglich findet eine nachhaltige Energiepolitik bereits statt. Wichtig sind tiergerechte Stallungen. Wenn erneute Auflagen gestellt werden, sind Investitionen bald einmal nicht mehr möglich. Einfache Umbauten an entsprechender Lage müssten dann plötzlich mit einer Fotovoltaikanlage oder einer Solaranlage ergänzt werden. Solaranlagen unterstützen wir zwar auch von Seiten des Kantons. Biogasanlagen benötigen neben der Gülle zusätzlich Co-Substrate und sind nur dank dem KEV wirtschaftlich. Deshalb lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Landrat Conrad Wagner: Ich möchte gerne noch einen formellen Aspekt hier einbringen und nachfolgend auch einen inhaltlichen. Eine Motion ist ein Instrument des Parlaments, mit einem Auftrag an den Regierungsrat zur Ausarbeitung oder Ergänzung eines Gesetzes zu gelangen. Es ist eine Möglichkeit, damit etwas in Bewegung gebracht wird. Ich denke, der Regierungsrat und die Kommissionen sind eigentlich schon viel zu nahe am Gesetzestext und man versucht bereits, die gesetzlichen Umsetzungsarbeiten vorweg zu nehmen. Dadurch wird quasi der Grundsatz bereits in Frage gestellt. Der Motionär ist kein Gesetzesschreiber. Er hat eine Idee, ein Thema, das er ins Spiel bringen und wofür er eine Mehrheit im Parlament gewinnen möchte. Vielleicht würde man auch von der Zielgruppe Landwirtschaft wegkommen, weil es eigentlich um die grossen Dachflächen geht. Über diese verfügt einerseits die Landwirtschaft, aber andererseits gibt es auch solche im Gewerbe. Der Länderpark hat auch eine sehr grosse Dachfläche und dort hat sich offenbar der Einbau einer Fotovoltaikanlage gelohnt, insbesondere in Zusammenarbeit mit der KEV. Deshalb wäre die Gesetzeslösung nicht allein auf die Landwirtschaft zugeschnitten, sondern auf grosse Dachflächen. Es gilt, über eine Motion ein Thema aufzugreifen, ernst zu nehmen und dann nach Lösungen im Gesetzestext zu suchen. Es könnte auch sein, dass eine Motion allenfalls in ein Postulat umgewandelt wird, wie wir dies heute bezüglich der schwarzen Liste gemacht haben. Gerade bezüglich der schwarzen Liste wussten wir nicht genau, wie sich das ausgewirkt hätte. Die Thematik hat man aber aufgegriffen und quasi in ein Postulat umgewandelt.

Zur Public Privat Partnership (PPP): Das wurde bereits bei der Tunnellösung ins Spiel gebracht. Es gäbe vielleicht auch hier eine Möglichkeit zur Zusammenarbeit zwischen staatlichen Gremien und privaten Verbänden. Wir haben das EWN, welches unsere Förderstrategie umsetzt. Hier wäre allenfalls eine Zusammenarbeit im Bereich Public Privat Partnership zwischen dem Kanton Nidwalden und dem EWN zu suchen.

Ich erinnere Sie auch an die Suisse Tier, der Fachmesse für Nutztierhaltung, welche letzte Woche in Luzern war. Diese haben ein starkes Postulat lanciert, gerade für die Landwirtschaft im Bereich der erneuerbaren Energie in Bezug auf den Klimawandel.

Ich glaube, Rochus Odermatt hat mit der Motion den Markt aufgenommen und möchte diesen noch stärken und hat dies halt im Rahmen der Zielgruppe Landwirtschaft gemacht. Er sucht die grossen Dächer, wie es auch der Länderpark hat, und er sucht eigentlich ein neues Potential für mögliche Erweiterungen des Geschäftsmodells „Bauernhof“. Dass ein Bauernhof nicht nur Nahrungsmittel herstellt und nicht nur für den Tourismus da sein könnte – als weiteren Aspekt – sondern ebenfalls auch als Energiewirtschaft auftritt. Das könnte vielleicht auch zur Stärkung der Überlebensfähigkeit der Landwirtschaftsbetriebe beitragen.

Ebenfalls wurde das lokale Gewerbe genannt. Es geht auch um das Herantasten an die Energiemenge. Wir können dann, wenn die Atomkraftwerke abgestellt werden sollen, nicht einfach sagen, es war halt einfach nicht möglich. Wir müssen nun diese 20 bis 30 Jahre nutzen, damit die Alternativen auch aufgebaut werden können.

Ich denke, dass die Motion, die nun im Raum steht, als Chance in anderen Kantonen und anderen Städten bereits aufgenommen worden ist. Es geht eigentlich bei der Motion darum, den Kanton zu motivieren. Es geht um die Unabhängigkeit vom Ausland und von Despoten, wie Gaddafi und Konsorten. Es geht auch darum, dass wir im Energiebereich eine gewisse Preissteigerung haben werden. Das sagt auch Christian Bircher in Bezug auf das neue Projekt „Slice“, welches wir am 14. Dezember besprechen werden. Da kann mit der Motion bereits ins richtige Horn geblasen werden.

Landrat Peter Scheuber: Ich möchte an das Votum von Conrad Wagner gleich anknüpfen, welcher den Länderpark erwähnt hat. Für die Fotovoltaikanlage wurden 3 Mio. Franken investiert. Kürzlich hat uns Christian Bircher auf einem Diagramm aufgezeigt, welche Stromproduktionen wir haben. Auf diesem Diagramm war auch der Länderpark mit einbezogen. Den Strich musste er aber zehnmal dicker auftragen, damit dieser überhaupt sichtbar wurde. Es ist also verschwindend klein, was eine solche Fotovoltaikanlage produziert im Vergleich zum dem, was wir an Strom benötigen, wenn wir aus der Atomstromenergie aussteigen und was wir generieren können.

Nach dem Atomunglück in Fukushima waren es gerade die Grünen, die als erstes ins Horn geblasen haben, dass sofort aus der Atomenergie ausgestiegen werden müsse. Aber davor braucht es die Alternativen. So war vor zehn Tagen zu vernehmen, dass beim Kästelenbach in Bristen ein Kraftwerk geplant sei, welches für 3'000 Haushalte Strom produzieren würde. Das Problem ist jedoch, dass dieses Kraftwerk in einem Schutzgebiet von nationaler Bedeutung zu stehen kommen würde. Genau deshalb wird dieses Projekt scheitern. Da sind die Grünen und die Umweltverbände die Schuldigen, die solche Projekte verhindern. Wenn einer schon von der SP oder den Grünen eine Motion einreicht, dann müssen diese es auch ermöglichen, dass die vorhandenen Ressourcen und die Alternativen, die möglich sind, auch genutzt und umgesetzt werden können. Es sind ja dann gerade diese, die solches verhindern. Man darf keine Staumauern erhöhen, kein Windkraftwerk bauen; das kommt aus ihrer Sicht nicht in Frage. Damit habe ich Mühe. Wir hätten genug Ressourcen, wenn wir sie auch nutzen dürften.

Landwirtschafts- und Umweltdirektor Ueli Amstad: Es ist so – auch die Landwirtschaft ist bereit, wenn sie entsprechend vergütet wird, ihre Dächer für die Nutzung zur Verfügung zu stellen. Das ist ganz klar und daran zweifle ich nicht. Aber dazu müssen die Projekte mit dem KEV unterstützt werden. Das ist zur Zeit aber nicht möglich.

Wenn der Anteil Atomstrom durch Fotovoltaikanlagen hier in Nidwalden ersetzt werden müsste, wäre ein zusätzliches Pumpspeicherkraftwerk zu bauen, damit der Ausgleich gemacht werden könnte. Es würden rund 300 Fotovoltaikanlagen wie beim Länderpark nötig sein und ein Investitionsvolumen von rund 900 Mio. Franken erfordern. Nichtsdestotrotz müssen wir alle Möglichkeiten prüfen; das ist uns klar. Die Bundeslösungen werden kommen, davon bin ich überzeugt und auch der Kanton wird einen Schritt gehen müssen. Das EWN macht einen solchen Schritt. Das werden wir an der nächsten Landratssitzung sehen und eine Vorlage beraten. Diesbezüglich ist man parat und man hat die Problematik erkannt. Auch die Landwirtschaft ist sicher bereit, sofern die Aufwendungen entsprechend entschädigt werden.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 5 gegen 42 Stimmen: Die Motion von Landrat Rochus Odermatt, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend Subventionspolitik im landwirtschaftlichen Hochbau wird abgelehnt.

13 Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Peter Keller, Hergiswil, betreffend Regierungsrat und Öffentlichkeitsarbeit

Landratspräsidentin Verena Bürgi: Das Einfache Auskunftsbegehren wurde Ihnen mit den Akten zugestellt. Damit wird der Wortlaut als bekannt vorausgesetzt.

Einfaches Auskunftsbegehren

Peter Keller, Kernenweg 4, 6052 Hergiswil

Hergiswil, 11. November 2011

Regierungsrat und Öffentlichkeitsarbeit

Das Agglomerationsprogramm erfährt grosse Beachtung. Diese Öffentlichkeit ist grundsätzlich zu begrüßen. Das vom Regierungsrat anvisierte Agglomerationsprogramm hat schliesslich tiefgreifende Veränderungen für den Kanton Nidwalden zur Folge.

Allerdings stellen sich im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit des Regierungsrates und speziell der Baudirektion einige Fragen. Information ist gut. Nur ist es nach Meinung der SVP-Fraktion nicht Sache des Regierungsrates, als politischer Akteur aufzutreten und dafür Steuergelder einzusetzen. Das wäre die Aufgabe der Parteien, Verbände und anderer Interessensorganisationen.

Sonst könnte die Bildungsdirektion den Kanton genauso mit Plakaten zupflastern im Zusammenhang der Wiedereinführung der Noten oder die Gesundheitsdirektion, als es um die Spitalpartnerschaft LUNIS ging.

1. Wie hoch ist die Summe von externen Aufträgen, die im Zusammenhang mit dem Agglomerationsprogramm Nidwalden vergeben wurden im Bereich Kommunikation?
2. Welche Firmen wurden mit welchen Honoraren beigezogen und entschädigt?
3. Welche Firma hat die Plakat-Kampagne durchgeführt und mit welchem Honorar wurde sie dafür entschädigt?
4. Wie wurde der Auftrag vergeben?

5. Sind die Aufträge allein über die Baudirektion vergeben wurden?
6. Wo zieht der Regierungsrat die Grenze zwischen Information und politischer Einflussnahme im Vernehmlassungsverfahren?
7. Wo zieht der Regierungsrat die Grenze bei externen Aufträgen, wo mit Steuergeldern Kampagnen im Sinne der Regierung finanziert werden?

Für die Beantwortung der Fragen zuhanden der Landratssitzung danke ich Ihnen.

Peter Keller

Baudirektor Hans Wicki: Ich möchte zu diesem Auskunftsbegehren etwas Grundsätzliches festhalten. Sämtliche Kommunikationsmassnahmen, welche im Zusammenhang mit dem Einfachen Auskunftsbegehren angesprochen wurden, hatten nur das Ziel, die Nidwaldner Bevölkerung zu informieren und diese auch zu motivieren, sich aktiv am Mitwirkungsverfahren des Agglomerationsprogramms zu beteiligen. Nach Ansicht des Regierungsrates ist es aus diesem Grund auch nicht vergleichbar mit politischer Propaganda. Die Baudirektion hat diese Kommunikationsmassnahmen geplant und mit dem Regierungsrat abgestimmt. Der Regierungsrat hat denn auch im Vorfeld dieser Kommunikationsmassnahmen, gemäss Regierungsratsbeschluss vom 20. Juni 2011, das Kommunikationskonzept in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen. Gerne nehme ich nun zu den gestellten Fragen Stellung.

1 Wie hoch ist die Summe von externen Aufträgen, die im Zusammenhang mit dem Agglomerationsprogramm Nidwalden vergeben wurden im Bereich Kommunikation?

Als Kommunikationsmassnahmen wurden im Rahmen des Agglomerationsprogramms folgende Bereiche definiert:

- Flyer: Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung wurde Anfang Juli 2011 ein Informationsflyer in alle Haushalte des Kantons Nidwalden verteilt. Dieser diente einerseits dazu, die Bevölkerung über Ziele, Zweck, Nutzen, Inhalte und Massnahmen des Agglomerationsprogramms zu informieren, andererseits auf die Möglichkeit zur Teilnahme am Mitwirkungsverfahren hinzuweisen.
- Plakataktion: Parallel zum Start der öffentlichen Mitwirkung wurde während zwei Wochen (Woche 26/27) eine Plakataktion durchgeführt. Die Bevölkerung wurde an 16 offiziellen Plakatstellen der APG, welche im ganzen Kanton verteilt waren, mit verschiedenen Plakatsujets auf das Agglomerationsprogramm aufmerksam gemacht. Die Plakatsujets beinhalteten Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung, zum durchschnittlichen Tagesverkehr sowie zur Entwicklung der Fahrgastzahlen bei Bahn und Bus. Ziel war es, mit den Plakaten zum Nachdenken und Mitwirken anzuregen.
- Informationsveranstaltungen: Seit April 2011 haben laufend Informationsanlässe zum Agglomerationsprogramm Nidwalden 2011 stattgefunden. Diese richteten sich an verschiedene Zielgruppen aus den Bereichen Verwaltung, Wirtschaft und Politik. Für die Bevölkerung des Kantons Nidwalden fand am 24. August 2011 um 19.30 Uhr eine öffentliche Informationsveranstaltung in der Mehrzweckhall der Kaserne Will in Oberdorf statt.

Sämtliche Kommunikationsmassnahmen hatten zum Ziel die Nidwaldner Bevölkerung zu informieren und diese zu motivieren, sich aktiv am Mitwirkungsverfahren zu beteiligen. Die Baudirektion hat die obgenannten Kommunikationsmassnahmen, die der Regierungsrat im Vorfeld gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 465 vom 20. Juni 2011 zustimmend

zur Kenntnis genommen hat, umgesetzt. Die Gesamtkosten der Kommunikationsmassnahmen, welche im Zusammenhang mit dem Agglomerationsprogramm unternommen wurden, belaufen sich auf rund 50'000 Franken. Der erforderliche Budgetkredit (Konto Nr. 22.90.3132.10) liegt vor.

2 Welche Firmen wurden mit welchen Honoraren beigezogen und entschädigt?

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Bereich Kommunikation getätigten Aufträge, die damit beauftragten Unternehmen und die entsprechenden Kosten:

Unternehmung	Arbeitsgattung	Kosten in Fr. (auf 100 gerundet)
Flyer		
Triart GmbH, Stansstad	Auswahlverfahren Flyer: Ideenskizzen	600.00
Ristretto, Stans	Auswahlverfahren Flyer: Ideenskizzen	600.00
Ezinger Grafik GmbH, Luzern	Auswahlverfahren Flyer: Ideenskizzen	600.00
Kreienbühl AG Reprotechnik, Luzern	Flyer: Proof/Datenübernahme	200.00
Erzinger Grafik GmbH, Luzern	Flyer: Gestaltung	10'000.00
Motor Input Output, Luzern	Flyer: Text, Medienfahrt, MM	5'200.00
Engelberger Druck AG, Stans	Flyer: Druck	7'100.00
Die Schweizerische Post, Bern	Flyer: Versand	3'500.00
Total Flyer		27'800.00
Plakataktion		
Motor Input Output, Luzern	Plakatkampagne: Konzeption/Realisation	1'100.00
Erzinger Grafik GmbH, Luzern	Plakatkampagne: Konzeption/Realisation	1'100.00
Allgemeine Plakatgesellschaft AG (APG), Bern	Plakatkampagne: Aushang	4'600.00
Hirschmatt Druckerei, Luzern	Plakatkampagne: Druck	800.00
Total Plakataktion		7'600.00
Informationsveranstaltung		
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Oberdorf	Infoveranstaltung: Miete MZH	900.00
SV, Oberdorf	Infoveranstaltung: Apéro	2'200.00
Motor Input Output, Luzern	Infoveranstaltung: Filmtrailer	3'800.00
Bild+Ton, Ebikon	Infoveranstaltung: Technik	5'600.00
Motor Input Output, Luzern	Infoveranstaltung: Texte, MM etc.	2'100.00
Total Informationsveranstaltung		14'600.00
Total Kommunikation		50'000.00

3 Welche Firma hat die Plakat-Kampagne durchgeführt und mit welchem Honorar wurde sie dafür entschädigt?

Die Angaben sind in der oben aufgeführten Tabelle ersichtlich.

4 Wie wurde der Auftrag vergeben?

Der Auftrag wurde gemäss Submissionsrecht des Kantons freihändig vergeben.

5 Sind die Aufträge allein über die Baudirektion vergeben worden?

Ja.

6 Wo zieht der Regierungsrat die Grenze zwischen Information und politischer Einflussnahme im Vernehmlassungsverfahren?

Seitens des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) besteht die Grundanforderung, dass die Bevölkerung angemessen über den Inhalt des Agglomerationsprogramms informiert wird und die Gelegenheit erhält, sich zum Inhalt des Programms zu äussern. Zudem ist es Aufgabe des Regierungsrats, die Bevölkerung über wichtige Planungen und Projekte zu informieren. Das Agglomerationsprogramm Nidwalden ist für den gesamten Kanton von grosser Bedeutung. In diesem Sinne hat der Regierungsrat seinen Auftrag wahrgenommen und die Bevölkerung über das Agglomerationsprogramm informiert sowie auf die

Teilnahme am Mitwirkungsverfahren hingewiesen. In der Kommunikation hat der Regierungsrat die Wichtigkeit des Agglomerationsprogramms für die Region Nidwalden betont.

7 Wo zieht der Regierungsrat die Grenze bei externen Aufträgen, wo mit Steuergeldern Kampagnen im Sinne der Regierung finanziert werden?

Bei den im Rahmen des Agglomerationsprogramms getätigten Kommunikationsmassnahmen handelt es sich nicht um eine „Kampagne“, sondern um die Information und den Einbezug der Bevölkerung in einem komplexen, für die Zukunft von Nidwalden bedeutenden Geschäft.

Nicht zulässig wäre aus Sicht des Regierungsrats der Einsatz von öffentlichen Mitteln in einem Abstimmungskampf. Die Information der Bevölkerung über geeignete Medien erachtet der Regierungsrat auch in Zukunft als wichtig und angezeigt.

Landratspräsidentin Verena Bürgi: Ich bedanke mich für die Beantwortung dieses einfachen Auskunftsbegehrens. Es findet keine Diskussion statt.

Die Sitzung ist offiziell geschlossen.

Landratspräsidentin:

Verena Bürgi

Landratssekretär:

Armin Eberli